



29. Januar 2015

E I N L A D U N G

Zu der

am **Dienstag**, dem **10.02.2015**
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XI. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Ehrungen/Ernennungen

- 1.1 Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren
- 1.2 Überreichung der Ehrenurkunde für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit an den Stadtverordneten Hans-Willy Bruns

2. Genehmigung der Verhandlungsniederschrift Nr. XI/28/2015 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2014

3. Punkte ohne Aussprache

- 3.1 Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009
Vorlage: 263/2014

4. Punkte mit Aussprache

- 4.1 Anhebung der Spielapparatesteuer
Vorlage: 19/2015
- 4.2 Gebührenordnung des Bürgerhauses
Anpassung an geänderte Vereinsförderrichtlinien
Vorlage: 7/2015
- 4.3 Sportförderrichtlinien
Vorlage: 276/2014
- 4.4 Kostenbeteiligung der Vereine
Vorlage: 274/2014

4.5 Entwurf der Haushaltssatzung mit Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
Vorlage: 252/2014

5. Mitteilungen des Magistrats

6. Anfragen und Anregungen

7. Sonstige Anfragen und Anregungen

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender

Protokoll

Nr. 29

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 10.02.2015.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2015, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 03.02.2015 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 04.02.2015, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 10.02.2015 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr

Anwesend waren:

I. Holger Bellino, **Vorsitzender**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Andreas Moses (CDU)
2. Uwe Kraft (CDU)
3. Corinna Bosch (CDU)
4. Petra Pippinger (CDU)
5. Ulrike Bolz (CDU)
6. Sven Urban (CDU)
7. Heinz Buhlmann (CDU)
8. Dieter Susemichel (CDU)
9. Reinhard Gemander (CDU)
10. Günther Lurz (CDU)
11. Rudi Maas (CDU)
12. Matthias Weber (CDU)
13. Sandra Kuhnert (CDU)
14. Reinhard Stephan (CDU)
15. Heike Seifert (SPD)
16. Thomas Pauli (SPD)
17. William Eyres (SPD)
18. Sandra Zunke (SPD)
19. André Sommer (SPD)
20. Jürgen Göbel (SPD)
21. Erich Jäger (SPD)
22. Rainer Henrici (SPD)
23. Hans Bruns (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
24. Anke Rauhut (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
25. Wolfgang Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
26. Petra Gerstenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
27. Sabine Botschek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
28. Rolf Scherer (FDP)
29. Hans Jürgen Schubert (FDP)
30. Karin Birk-Lemper (FWG-UBN)
31. Claudia Bröse (FWG-UBN)
32. Manfred Klein (FWG-UBN)
33. Wilfried Lang (FWG-UBN)

III. **vom Magistrat**

- | | | |
|----|-------------------------------|-------------------------|
| 1. | Klaus Hoffmann, Bürgermeister | |
| 2. | Luise Drescher-Barthel | (CDU) |
| 3. | Hartmut Henrici | (CDU) |
| 4. | Gerhard Hauk | (CDU) |
| 5. | Werner Götz | (SPD) |
| 6. | Werner Hollenbach | (SPD) |
| 7. | Jutta Bruns | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 8. | Regina Schirner | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 9. | Christa Henritzi | (FWG-UBN) |

IV. **von der Verwaltung**

V. **vom Entwicklungsträger**

-

VI. **Protokollführer**

Dietmar Mohr
Mathias Schnorr

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

- | | | |
|----|------------------|-------------------------|
| 1. | Alexander Hübner | (CDU) |
| 2. | Gudula Bohusch | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 3. | Enno Pigge | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |

II. **vom Magistrat**

- | | | |
|----|----------------|-------|
| 1. | Jürgen Stempel | (CDU) |
| 2. | Klaus Becker | (FDP) |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Ehrungen/Ernennungen**

1.1 **Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**

Bürgermeister Klaus Hoffmann gibt die Namen der Empfänger der Anerkennungsprämien wie folgt bekannt:

Dominic Götz für 10 Jahre, Florian Weißbrod für 10 Jahre, Marian Geiß für 20 Jahre, Dirk Merkel für 20 Jahre, Björn Nickel für 20 Jahre, Kay Schladenhaufen für 20 Jahre, Thorsten Siats für 20 Jahre und Sabine Sauer für 30 Jahre.

Sodann überreicht er die entsprechenden Urkunden.

1.2 **Überreichung der Ehrenurkunde für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit an den Stadtverordneten Hans-Willy Bruns**

Der Vorsitzende, Stadtverordneter Holger Bellino, führt aus, dass die entsprechende Beschlussfassung bereits in der Sitzung am 10. Dezember letzten Jahres erfolgt sei. Er beglückwünscht Stadtverordneten Hans-Willy Bruns zu der Auszeichnung und überreicht die entsprechende Urkunde.

2. Genehmigung der Verhandlungsniederschrift Nr. XI/28/2015 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2014

Beschluss

Die Verhandlungsniederschrift Nr.: XI/28/2014 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2014 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

3.1 Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 Vorlage: 263/2014

Wegen eines möglichen Widerstreites der Interessen ist für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung Stadtverordneter Thomas Pauli im Sitzungsraum nicht anwesend.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordneter Thomas Pauli wegen eines möglichen Widerstreites der Interessen im Sitzungsraum nicht anwesend ist, den Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 vom Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

4.1 Anhebung der Spielapparatesteuer Vorlage: 19/2015

Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bedankt sich Stadtverordneter Hans Bruns für die Vorlage. Er führt aus, dass bei einer Anhebung des Steuersatzes auf 25% unter Umständen rechtliche Probleme entstehen könnten. Dies sei bei 23% jedoch nicht der Fall. Für seine Fraktion beantrage er den Steuersatz auf 23% festzusetzen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), die folgende:

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach ab dem 01.03.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt zu § 2 a

(1) je angefangenen Kalendermonat und Apparat:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen:
23 v. H. der Bruttokasse,

b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
23 v. H. der Bruttokasse,

- c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 60,-- Euro
 - d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 30,-- Euro
 - e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:
23 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 1.000,-- Euro
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Die Steuer beträgt zu § 2 b

- (3) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 11 Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **01.03.2015** in Kraft
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.10.2012.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Anmerkung des Protokollführers: Bei der Satzung handelt es sich um die 7. Änderungssatzung. Die Bezugnahme auf die HGO und das KAG wurde auf die derzeitige geltende Rechtslage verändert

4.2 Gebührenordnung des Bürgerhauses Anpassung an geänderte Vereinsförderrichtlinien Vorlage: 7/2015

Stellungnahme des Kultur- und Sozialausschusses

Für den Kultur- und Sozialausschuss bedankt sich Stadtverordnete Corinna Bosch bei den Vereinsvertretern, die sich in die Beratungen eingebracht haben und letztendlich einer Kostenbeteiligung zugestimmt haben. Dank gehe auch an den Magistrat und die Verwaltung für die Vorlage.

Beschluss:

Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses zu erlassen.

Gebührenordnung Für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach

§1 Gegenstand der Gebühr

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und Gebühren erhoben.

§2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich.

§3 Gebührenabwicklung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung oder nach Rechnungsstellung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb 1 Woche vor Benutzungstermin abgesagt, sind 50 % der vereinbarten Miete zu zahlen.

Die Bürgerhausverwaltung kann eine Kautions in Höhe von 500,00€ oder die Benutzungsgebühr im Voraus erheben.

§4 Mehrwertsteuer

Zu allen Gebühren und Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Ausnahme bildet die Kegelbahngebühr, sie beinhaltet bereits die Mehrwertsteuer.

§5 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Veranstaltung und Tag:

Räumlichkeiten	Benutzungsgebühr
Großer Saal	190,00€
Kleiner Saal	96,00€
Foyer	53,00€
Vielphonraum	43,00€
Clubraum 1	43,00€
Clubraum 2	43,00€

Die Clubräume sind zudem wie folgt buchbar:

Für eine Nutzung bis zu 5 Stunden sind jeweils zu entrichten.	25,00€
---	--------

Bei Verkaufs- und gewerblichen Veranstaltungen sind die doppelten Benutzungsgebühren zu entrichten.

Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Belegungstage für Proben, Auf- oder Abbau sind 50% der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.

Sofern für die Bestuhlung oder die Einrichtung der Säle mit Tischen oder das Herrichten der Bühne bzw. das Wegräumen zusätzlich städtisches Personal in Anspruch genommen wird, wird eine Gebühr je Arbeitskraft und Stunde in Höhe von 35,00€ erhoben.

Eine kostenlose Toilettenbenutzung bei Außenveranstaltungen ist möglich. Die Reinigung hat in diesem Falle analog §8 zu erfolgen. Die Kosten für Verbrauchsmittel werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Betreuung durch einen Haustechniker fallen 45,00 €/Stunde an.

§6 Sonstige Leistungen

Für die zusätzliche Betreuung durch einen Haustechniker fallen 45,00 €/Stunde an.

Das zur Verfügung stellen von technischem Equipment und sonstigen Gegenständen wird pro Nutzung und Tag mit folgenden Beträgen abgegolten:

Equipment	Betrag pro Nutzung/Tag und Stück
Beamer mit Leinwand	50,00€
Mobile Leinwand	10,00€
Overheadprojektor	15,00€
DVD Player	10,00€
Funkmikrofon	15,00€
Mikrofon mit Kabel	10,00€
Tonanlage mobil	10,00€
W-Lan Nutzung pro Tag	10,00€
Flip-Chart mit Papier	10,00€
Diverse Stromkabel	1,00€
Moderatorenkoffer/zubehör	20,00€

§7 Sonderregelungen

Für die Neu-Anspacher Vereine gelten die aktuellen Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen (Vereinsförderrichtlinie)

Für Parteien, Schulen und Kirchen gelten diese Sonderregelungen analog zur der oben genannten Vereinsförderrichtlinie.

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Räume bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen von Neu-Anspacher Vereinen (Trainings- oder Übungszwecke, Versammlungen o.ä.) Vereinen richten sich nach den Vorgaben V, Punkte 1.1 bis 1.5. der aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinie. Damit fallen pro Stunde folgende Entgelte an:

Kleiner und großer Saal jeweils	5,00€
Clubräume und Vielphonraum jeweils	2,50€

Der Magistrat behält sich vor, die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Belegungstage für Proben, Auf- und Abbau sind 50 % der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.

Für alle Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach (auch in Verbindung mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden 50% der in §5 genannten Benutzungsgebühren erhoben. Diese Gebühren werden intern verrechnet.

Die Pächter der Bürgerhausgaststätte zahlen grundsätzlich bei gastronomischer Nutzung 50% der in §5 genannten Benutzungsgebühren.

§8 Nebenkostenpauschale

Alle Benutzer haben grundsätzlich pro Tag und Veranstaltung eine Nebenkostenpauschale für Strom, Gas, Wasser u. ä. zu zahlen.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Personenzahl. Sie wird wie folgt berechnet:

bis einschließlich 60 Personen	15,00€
ab 61 Personen	25,00€
ab 200 Personen	45,00€
ab 400 Personen	80,00€

Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen der Räumlichkeiten durch die in §7 erster Absatz genannten Gruppierungen fällt keine zusätzliche Nebenkostenpauschale an.

§9 Reinigungskosten

Die Benutzer haben die angemieteten Räume einschl. der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen Veranstalter und Haustechniker zu fertigen.

§10 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt dem Pächter der Gaststätte.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird mit dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Vergabehinweise für das Bürgerhaus Neu-Anspach

Belegungsanträge inkl. Wünsche für Probestermine für eine Veranstaltung müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei den Haustechnikern im Bürgerhaus – mit Angabe von verantwortlichen Ansprechpartnern- angemeldet werden. Die Veranstalter erhalten nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Bestätigung (Zu- oder Absage).

Brandschutzanträge müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das Ordnungsamt beim Stadtbrandinspektor gestellt werden. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.

Bei jeder Veranstaltung müssen vom Veranstalter Personen für Auf- und Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen. Wichtig ist, die beantragten Proben – und Benutzungszeiten einzuhalten.

Alle mitgebrachten Aufbauten/Dekorationen und anfallender Müll müssen vom Veranstalter nach jeder Veranstaltung sofort selbst entsorgt werden. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

Die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine wird von den Haustechnikern übernommen.

Eine Bewirtung ist grundsätzlich nur über die Bürgerhausgaststätte möglich.

Die Reservierung der Kegelbahnen erfolgt über die Pächter der Bürgerhausgaststätte. Der Betrieb der Kegelbahnen erfolgt durch Einwurf von 1 € Münzen in die Münzautomaten. Es sind die Benutzungsregeln zu beachten.

Für die Garderobe und entsprechende Versicherung ist der Veranstalter verantwortlich.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anmerkung des Protokollführers. Bei der Satzung handelt es sich um eine Neufassung und keine Änderungssatzung. Es wurde eine Präambel eingefügt, die auf die Rechtsgrundlagen für die Satzung hinweist. Darüber hinaus wurde bei § 7 der Verweis auf die Vereinsförderrichtlinie in der nach TOP 4.4 beschlossenen Richtlinie angepaßt. Letztendlich muss § 8 dritter Absatz auf die Nutzer gem. § 7 erster Absatz Bezug nehmen.

4.3 Sportförderrichtlinien Vorlage: 276/2014

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ab dem 01.01.2015 die Vereine an den Kosten der in Neu-Anspach befindlichen Sportstätten zu beteiligen. Diese wird in gesonderten Sportförderrichtlinien geregelt.

Die Richtlinie zu Sportförderung der Stadt Neu-Anspach wird wie folgt eingeführt.

Sportförderrichtlinien der Stadt Neu-Anspach

Als besonders förderungswürdig sieht die Stadt Neu-Anspach über das übliche Maß hinausgehende Leistungen im Sport an:

I. Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen

1. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Neu-Anspach fördert ortsansässige Sportvereine,
Die Form der Förderung besteht im zur Verfügung stellen von Sportanlagen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsberechtigung

2.1 Voraussetzung für die Nutzung der Sportstätten ist, dass der Verein

- a) seinen Sitz in Neu-Anspach hat und seit einem Jahr in Neu-Anspach besteht,
- b) allen interessierten Einwohnern/Innen offensteht,
- c) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Neu-Anspacher Einwohner/Innen sind,
- d) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung sind,
- e) angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern verlangt.

2.2 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

II. Benutzung städtischer Sportstätten

1. Allgemein

1.1 Die in Neu-Anspach vorhandenen Sportstätten stehen allen ortsansässigen Sportvereinen gemäß Paragraph I Absatz 2, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung.

1.2 Die Bedingungen, unter denen die Anlagen benutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungsordnung zu ersehen.

1.3 Für die Nutzung der Sportstätten zahlen die Sportvereine (Vielnutzer) eine Kostenbeteiligung pro aktivem Mitglied in Höhe von 10.00 € pro Jahr an die Stadt. Die aktuellen Mitgliederzahlen sind jeweils am Jahresanfang bis spätestens 31. Januar, unaufgefordert dem Magistrat mitzuteilen.

Vereine oder Gruppierungen, die die Sportstätten nur wenig nutzen (z.B. ein Stunde pro Woche) zahlen eine stündliche Nutzungsgebühr, analog der Gebührenordnung für die DGH's und das Bürgerhaus.

III. Förderung durch gesonderte Beschlussfassung

Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Entscheidungen zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.

IV. Mitgliedschaften

Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

V. Widerruf

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.01.2015 in Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.4 Kostenbeteiligung der Vereine Vorlage: 274/2014

Stellungnahme der FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion führt Stadtverordneter Rolf Scherer aus, dass die sich jetzt ergebende Betriebskostenhilfe der Vereine nur der erste Schritt sein könne. Man müsse sich überlegen, ob nicht wie in Königstein ein Schlüssel aufgestellt werde, die Zuschüsse im Kinder- und Jugendbereich anders regele, als bei den Erwachsenen, wo das Hobby im Vordergrund stehe.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ab dem 01.01.2015 die Vereine an der Nutzung der städtischen Einrichtungen über eine Kostenbeteiligung zu beteiligen.

Da die Kostenbeteiligung 80.000€ niedriger ist als im Haushaltssicherungskonzept gefordert, sind seitens der Politik Vorschläge zu machen, wie die Differenz auszugleichen ist.

Die Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen werden wie folgt geändert:

Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen

Als besonders förderungswürdig sieht die Stadt Neu-Anspach über das übliche Maß hinausgehende Leistungen in folgenden Bereichen an:

- **Jugendarbeit**
- **Dienst am Nächsten, Sozialarbeit**
- **Verbesserung des kulturellen Angebotes**
- **überregionale positive Imagewerbung**

I. Allgemeine Förderung und geförderte Vereine

1. Die Neu-Anspacher Vereine erhalten auf Antrag eine individuelle Förderung. Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit dienen.
2. Anträge auf Förderung müssen bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres für Zuwendungen im darauffolgenden Jahr bei der Verwaltung eingegangen sein. Die Anträge müssen den Mitgliederstand am 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres, getrennt nach aktiven und passiven, sowie erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge enthalten.

Stichtag für die Berechnung des Alters der Jugendlichen und für ihre Vereinszugehörigkeit ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres.

Weiterhin ist dem Antrag eine Übersicht über die Leistungen in den in der Präambel besonders genannten Bereichen beizulegen. Entsprechende Nachweise sind erforderlich.

3. Über die maximale Höhe der Einzelförderung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung alljährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

II. Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen

1. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Neu-Anspach fördert Vereine, Verbände und vereinsähnliche Organisationen - nachstehend Vereine genannt -, die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsberechtigung

- 2.1 Voraussetzung für die Gewährung von individuellen Zuschüssen und sonstigen Leistungen ist, dass der Verein
 - a) seinen Sitz in Neu-Anspach hat und seit einem Jahr in Neu-Anspach besteht,
 - b) allen interessierten Einwohnern/Innen offensteht,
 - c) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Neu-Anspacher Einwohner/Innen sind,
 - d) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung ist,
- 2.2 Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird im Zweifelsfall durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss entschieden.

2.3 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2.4 Abteilungen eines Vereins mit mehr als 100 aktiven Mitgliedern besitzen eigene Antragsberechtigung.

3. Zuschussgewährung von anderer Seite

Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen ist der Nachweis zumutbarer Vor- bzw. Eigenleistung sowie die Beantragung möglicher Zuschüsse von Kreis, Land oder Spitzenverbänden.

4. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

5. Zweckbindung

5.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

5.2 Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.

5.3 Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen

5.4 Der Magistrat ist berechtigt, die Auszahlung des Zuschusses erst nach Beendigung der Maßnahme und auf Nachweis der Durchführung zu veranlassen.

5.5 Alle Belege sind von den Vereinen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

5.6 Zuviel und zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.

5.7 Eine Doppelbezuschussung mit anderen Förderungsmaßnahmen der Stadt wird ausgeschlossen.

III. Gewährung von Ehrenpreisen und Ehrengaben

1. Anlässlich der Durchführung besonderer Veranstaltungen (z.B. Turniere, Jubiläumsveranstaltungen, Sängerwettstreite, Kleintierzuchtausstellungen etc.) können auf Antrag Ehrenpreise verliehen werden.

2. Über die maximale Höhe der Ehrenpreise entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der alljährlichen Haushaltsplanberatungen.

3. Die Anträge zu Ziffer 1 sind rechtzeitig zu stellen, d.h. Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich - sofern keine bestimmte Frist im Einzelfall vorgeschrieben ist - rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen, Anschaffungen oder Investitionen beim

Magistrat
der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

schriftlich zu beantragen.

Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder durchgeführt wurden, werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

IV. Besondere Mannschafts- und Einzelleistungen

Für besondere Mannschafts- und Einzelleistungen können dem Verein Zuschüsse gewährt werden. Über Höhe und Umfang der Zuwendung entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss im Einzelfall nach Haushaltslage und unabhängig von der Stichtagsregelung.

V. Benutzung städtischer Einrichtungen und Sportstätten

1. Allgemein

- 1.1 Die in Neu-Anspach vorhandenen städtischen Einrichtungen (Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser) stehen allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen gemäß Paragraph II Absatz 2, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 1.2 Die Bedingungen, unter denen die Anlagen benutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung zu ersehen.
- 1.3 Für die Benutzung städtischer Einrichtungen (zu Trainings- oder Übungszwecken, Versammlungen o.ä.) haben die Vereine, jährlich eine Benutzungsgebühr an die Stadt zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren wird je Stunde Nutzung berechnet. Die Gebührenehöhe wird in den jeweiligen Gebührenordnungen der DGH's und des Bürgerhauses festgelegt.
- 1.4 Ein Nutzungstag pro Jahr für die Durchführung einer Veranstaltung, bei der Nutzungsentgelte oder sonstige veranstaltungsbezogene Einnahmen durch den Veranstalter erhoben werden, kann für diejenigen Vereine auf Antrag freigestellt werden, die sich mit 10,00 € pro Mitglied im Jahr oder 5,00 € bzw. 2,50 € pro Nutzungsstunde an den Kosten beteiligen.
- 1.5 Über die Übernahme der Saalbenutzungsgebühren entscheidet der Magistrat nach Haushaltslage

VI. Förderung durch gesonderte Beschlussfassung

Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Entscheidungen zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.

VII. Mitgliedschaften

Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

VIII. Widerruf

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

IX. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.5 Entwurf der Haushaltssatzung mit Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
Vorlage: 252/2014**

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für die Haupt- und Finanzausschuss gibt Stadtverordnete Ulrike Bolz die Stellungnahme ab. Sie erklärt, dass der Ausschuss intensiv beraten und verschiedene Beschlüsse gefasst habe, so sei beschlossen worden, nachdem feststehe, dass die Sporthalle an der Friedrich-Ludwig-Jahnstraße nicht innerhalb der nächsten 10 Jahre verlagert werden könne in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 150.000,00 € für die Energetische Sanierung bereitzustellen. Weiter werde empfohlen, für die Anteilfinanzierung am Glockenturm an der neuen Trauerhalle einem Maximalbetrag in Höhe von 15.000,00 € bereitzustellen. Beschlossen wurde ebenfalls, die Mittel für den Grunderwerb im Ufer- und Außenbereich für die Jahre 2015 bis 2018 auf jeweils 10.000,00 € herabzusetzen. Das Investitionsprogramm sei mit 7 gegen 2 Stimmen zur Annahme beschlossen worden. Bezüglich des Ergebnishaushaltes seien im Bereich der Unterhaltung der Feld- und Wirtschaftswege Reduzierungen um jeweils 40.000,00 € auf jeweils 60.000,00 € vorgenommen worden. Weiter wurde der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob und welche Verbesserungen zu erzielen seien, wenn die städtischen Wohnhäuser, das Waldschwimmbad und die Gemeinschaftseinrichtungen in eine städtische Gesellschaft eingebracht werden. Hierbei seien auch die Umsatzsteuerthematik und die vom Haushalt zu tragenden Verluste zu betrachten. Ebenso habe der Ausschuss empfohlen, die Spielapparatesteuer von 15 auf 20% zu erhöhen. Dem ist die Stadtverordnetenversammlung bereits durch die beschlossene Erhöhung auf 23% gefolgt. Bezüglich des Stellenplans werde keine Änderung vorgeschlagen, die Bindung an die Fachbereiche ist aufgehoben, was eine größere Flexibilität bedeute. Letztendlich empfehle der Haupt- und Finanzausschuss der Haushaltssatzung und den einzelnen Plänen zuzustimmen.

Stellungnahme der Fraktionen

a) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordnete Ulrike Bolz die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Parlamentsvorsitzender, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein Doppelhaushalt für Neu-Anspach – das ist neu. Wir versprechen uns davon Planungssicherheit um das Ziel, in 2017 im Ergebnis-Haushalt eine schwarze Null zu erzielen, erreichen zu können.

Zur Vorgeschichte: Durch die zunächst nicht erfolgte Genehmigung des Haushaltes für 2014 war die Notwendigkeit entstanden, ein aussagefähiges und bindendes Haushaltssicherungskonzept bei der Genehmigungsbehörde nachzureichen. Damit wurde dann der Haushalt 2014 mit Auflagen freigegeben.

Das Haushaltssicherungskonzept trägt im Wesentlichen der Forderung Rechnung, dass Neu-Anspach, wie alle Kommunen, verpflichtet ist, spätestens 2017 einen ausgeglichenen Ergebnis-Haushalt auszuweisen. Gleichzeitig wurde der genehmigungsfähige Rahmen für neue Kredite sowie die Maximalhöhe für die kurzfristigen Kassenkredite von der Genehmigungsbehörde deutlich eingeschränkt. Damit musste bereits in 2014 für die Jahre 2015 bis 2018 in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und in intensiven Beratungen in den städtischen Gremien ein enger Finanzrahmen festgelegt werden.

Diesem Haushaltssicherungskonzept folgend wurde der nun zur Genehmigung im Parlament vorliegende Doppelhaushalt für die Jahre 2015 und 2016 von der Verwaltung vorgelegt und im Haupt- und Finanzausschuss beraten und beschlossen.

Für den **Investitionshaushalt** folgt aus den vorgenannten Restriktionen, dass die Anzahl und die Größenordnung der neuen Investitionen deutlich reduziert ausfällt. Davon ausgenommen wurde von der Genehmigungsbehörde allerdings die **Fortführung der Heisterbachstraße**, so dass die geplante Entlastung der Stadtteile Hausen-Arnsbach und Westerfeld vom Durchgangsverkehr in Sichtweite ist.

Es ist nicht verwunderlich, wenn die Investition in einen **Glockenturm an der Trauerhalle auf dem Alten Friedhof Anspach** in Höhe von **maximal € 15.000** zunächst in der CDU-Fraktion, anschließend aber auch im Haupt- und Finanzausschuss äußerst kontrovers diskutiert wurde.

Die CDU-Fraktion vertritt jedoch einhellig die Meinung, dass das vorausgegangenen Engagement der Bürgergruppe, durch das Spenden in Höhe von ca. € 30.000 gesammelt wurden, nicht durch ein Nein zunichte gemacht werden darf.

Die **energetische Sanierung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sporthalle**, die in den Jahren **2015 und 2016 mit jeweils € 150.000** zu Buche schlägt, wurde ebenfalls kontrovers diskutiert. Da jedoch aufgrund der Finanzsituation der Stadt an den Neubau einer Halle an anderer Stelle auf Sicht nicht zu denken ist, wurde uns schnell klar, dass die Nachhaltigkeit dieser Investition gegeben ist. Die CDU-Fraktion wünscht sich hier jedoch, dass sich die Nutzer bei der Umsetzung der Maßnahme durch Eigenleistungen einbringen. Dies soll in der Verwaltung geprüft werden, denn gleichzeitig darf die Gewährleistung für durchgeführte Arbeiten nicht auf der Strecke bleiben.

Im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz wurde darüber hinaus von der CDU-Fraktion angeregt, dass die Verwaltung auch weiterhin prüfen möge, wo und ob die Abgabe von städtischen **Klein- und Kleinstflächen** an benachbarte Grundstückseigentümer sinnvoll und möglich ist.

Mit der Forderung, mit dem Jahr 2017 einen ausgeglichenen **Ergebnishaushalt** vorzulegen, muss auf diesen Teil des Haushaltsplans ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Mit Beschlüssen in früheren Sitzungsrunden sind bereits etliche Entscheidungen getroffen worden, die den Ergebnishaushalt der kommenden Jahre maßgeblich prägen:

- Die Erhöhung der **Grundsteuer B** von 340 % auf 540 % trägt deutlich zur Erreichung des vorgenannten Ziels der schwarzen Null in 2017 bei. Die Entscheidung war uns im Vorfeld nicht leicht gefallen, allerdings sind wir in der CDU auch der Meinung, dass die Verteilung der Lasten auf viele Schultern die Belastung für den Einzelnen leichter stemmen lässt.
- Die Tatsache, dass besonders junge Familien dem Angebot, der Vielfalt und der Qualität städtischer **Kinderbetreuungseinrichtungen** Lob zollen, zeigt, dass die ebenfalls vorab beschlossene Erhöhung der Elternbeiträge im Kita- und Hortbereich um 10 % für die Jahre 2015 und 2016 von den betroffenen Familien akzeptiert und verstanden wird.
Trotz des in diesem Bereich entstehenden und weitaus größten Defizits im Gesamthaushalt von Mio€ 3 steht der politische Beschluss, eine familienfreundliche Stadt zu sein und zu bleiben.
- In diesen Bereich fällt auch das vom VzF geführte **Jugendhaus**, dessen Aufwendungen komplett von der Stadt getragen werden.
Da in den Beratungen klar wurde, dass diese wichtige Einrichtung, die wertvolle Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit übernimmt, für viele Parlamentarier „nur als Zahlenwerk im Haushalt auftaucht“, regen wir von der CDU-Fraktion an, dass sich das Jugendhaus im zuständigen Ausschuss vorstellt. Darüber hinaus bleibt natürlich jedem unbenommen, diese offene Einrichtung auch außerhalb offizieller Einladungen zu besuchen.
- Die vor einigen Jahren bereits installierte **interkommunale Zusammenarbeit** trägt langsam Früchte und reduziert damit die Aufwendungen im Bereich der Verwaltung.

Durch den gesamten Haushaltsplan für die Jahre 2015 und 2016 ziehen sich die geplanten Einsparungen im **Personal- und Sachkostenbereich der Verwaltung**.

Durch eine planvolle Personalpolitik und die aufgehobene Bindung einzelner Stellen an bestimmte Fachbereiche sowie durch den sparsamen Ansatz im gesamten Sachkostenbereich trägt die Verwaltung deutlich zur Reduzierung des laufenden Defizits bei. Die Personalkosten wurden beispielsweise pauschal um € 50.000 pro Jahr gekürzt und für Tarifierungen wurde kein Puffer eingebaut.

Als weiteres positives Signal im Hinblick auf die Sanierung städtischer Finanzen muss das Engagement des **Tanzsportclubs Grün-Gelb** herausgestellt werden. Die Übernahme des Westerfelder Dorfgemeinschaftshauses durch diesen Verein hat den städtischen Anteil an Aufwendungen für dieses Gebäude deutlich zurückgefahren, denn die laufenden Kosten werden durch den Verein getragen. Gleichzeitig hat der Verein dadurch ein „eigenes“ Trainings- und Veranstaltungszentrum erhalten, das er nach eigenem Bedarf jederzeit nutzen kann. Dennoch bleiben die Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes für andere Nutzer in Absprache mit dem Verein erhalten.

Wir von der CDU-Fraktion erhoffen uns, dass von diesem Engagement, genauso wie von dem eingangs erwähnten Engagement der Bürgergruppe Trauerhalle, ein **deutliches Signal** ausgeht, das auch in anderen Bereichen dazu führt, dass mehr ehrenamtliche Aktivität zur Sanierung der städtischen Finanzen beiträgt.

Seit langem wurde die **Kostenbeteiligung der Vereine** an den von ihnen genutzten städtischen Einrichtungen zwischen Verwaltung, Parlament und den Vereinen diskutiert.

Mit den soeben beschlossenen Vorlagen leisten die Vereine als wesentlicher Bestandteil der Gesellschaft einen Beitrag, um die Kosten wiederum auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Selbstverständlich ist uns allen bewusst, dass gerade im Vereinsleben ehrenamtliches Engagement breiten Raum einnimmt und unverzichtbar ist.

Umso wichtiger erscheint es uns als CDU-Fraktion, auf der Basis dieser Vereinbarungen mit den Vereinen weiterhin im Gespräch zu bleiben, um gemeinsam zu sondieren, wo weiteres Sparpotential aufgezeigt werden kann. Mit dem im investiven Bereich eingeplanten Betrag von zwei Mal € 150.000 für die energetische Sanierung der FLJ-Sporthalle schafft die Stadt eine gute Grundlage für den verantwortungsvollen und kostenbewussten Umgang mit dem Energieverbrauch in diesem Gebäude.

Die einvernehmlich getroffene Regelung darf letztlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass damit nicht, wie ursprünglich geplant, € 120.000 erzielt werden, sondern ca. € 40.000 pro Jahr.

Es fehlten bei den Haushaltsberatungen also € 80.000 jährlich, die zwingend an anderer Stelle einzusparen sind.

So hat die Verwaltung die Erhöhung der **Spielapparatesteuer** von 15% auf 20 % vorgeschlagen, wir haben es gerade vorhin beschlossen. Damit soll ein zusätzlicher Ertrag von € 30.000 pro Jahr erzielt werden.

Weiterhin haben wir im Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagen, die geplanten Beträge für die **Instandhaltung der Wald- und Feldwege** um € 40.000 zu reduzieren.

Und letztlich steht die Überlegung im Raum, durch die **Zusammenlegung des Bau-, Planungs- und Wirtschafts-Ausschusses mit dem Ausschuss für Tourismus, Landwirtschaft, Umwelt und Forst** auch von Seiten des Parlamentes einen Beitrag zur Finanzsanierung zu leisten. Allerdings kann diese Entscheidung erst vom kommenden Parlament nach der nächsten Kommunalwahl getroffen werden.

Die CDU-Fraktion wird dem vorliegenden Doppel-Haushalt für die Jahre 2015 und 2016 mit allen Änderungen zustimmen.

Abschließend bedanke ich mich nochmals, wie bereits in der letzten Sitzung, bei der Verwaltung, im Besonderen bei den Mitarbeitern der Kämmerei für die ausgezeichnete Ausarbeitung des HH-Plans und die Beantwortung aller Fragen.

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen sowie dem Bürgermeister und den Magistratsmitgliedern danke ich für die gute Zusammenarbeit und hoffe, dass die Planungen des Haushaltes umgesetzt werden können.

Ulrike Bolz (für die CDU-Fraktion)

Es gilt das gesprochene Wort.

b) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion gibt Stadtverordneter Thomas Pauli die Stellungnahme ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ob es das erste Mal in der Geschichte von Neu-Anspach ist, dass zur Beratung und zur Beschlussfassung dem Parlament ein Doppelhaushalt vorliegt, kann ich nicht beurteilen, aber es ist auf jeden Fall das erste Mal seit über 30 Jahren.

Im Hinblick aber auf die Auflagen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2014 und der damit verbundenen Auflage, dass Neu-Anspach spätestens 2017 den Haushalt im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen haben muss, eine durchaus sinnvolles Instrument zur konsequenten Konsolidierung unseres Haushaltes.

Mit diesem doch sehr umfangreichen Zahlenwerk haben wir uns nun in den letzten Wochen intensiv beschäftigt und werden heute abschließend beraten.

Namens der SPD-Fraktion bedanke ich mich an dieser Stelle bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kämmerei, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesamten Verwaltung für die hilfreiche Unterstützung das ganze Jahr über.

Meine Damen und Herren,

bis vor ein paar Jahren bot die Haushaltsrede einer Fraktion auch immer eine Plattform zur politischen Darstellung oder auch zur Abgrenzung zu anderen Fraktionen. Aber bereits in den letzten Jahren waren alle Haushaltsreden im Tenor gleich, einmal haben wir sogar eine gemeinsame Haushaltsrede abgegeben, die an Aktualität nicht verloren hat. Auch in diesem Jahr wird es wohl keine großen Unterschiede geben.

Warum aber ist das so? Die Beratungen in unserer Fraktion und anschließend im HFA am 24. Januar haben nach außen hin sichtbar gezeigt, wie begrenzt unser politischer Handlungsspielraum in den nächsten zwei Jahren und auch darüber hinaus sein wird. Unser gemeinsames Handeln muss der Attraktivität und der Weiterentwicklung von Neu-Anspach gelten. Dabei sind für uns parteipolitisches Geplänkel und Profilneurosen einzelner Akteure fehl am Platz. Andere sehen das hoffentlich auch so!

Deshalb ist es das Ziel der SPD-Fraktion, auch weiterhin mit hohem Verantwortungsbewusstsein und Kompromissbereitschaft in diesen schwierigen Zeiten Politik in Neu-Anspach zu machen. Dies schließt natürlich nicht aus, dass unterschiedliche Meinungen und Standpunkte der jeweiligen Fraktionen vorhanden sind – ja auch vorhanden sein müssen.

Meine Damen und Herren,

damit das Haushaltssicherungskonzept und damit auch der vorliegende Haushaltsplan die geforderten Auflagen erfüllen können, mussten unpopuläre Beschlüsse gefasst werden, wie die erfolgte Erhöhung der Grundsteuer. Ein Beschluss, der der SPD-Fraktion nicht leicht gefallen ist. Aber, wir hatten es in der damaligen HFA-Sitzung schon gesagt, müssen wir uns da nicht alle an die eigene Nase fassen? Hätten wir in den vergangenen 15 Jahren in moderaten Schritten die Grundsteuer dem Bedarf entsprechend angepasst, hätte die Stadtverordnetenversammlung eine Anhebung in dieser Höhe nicht vornehmen müssen.

Wir befinden uns auch weiterhin an der Grenze der kommunalen Handlungsfähigkeit. Wir werden immer wieder neu abwägen müssen, wo Ausgaben gekürzt und die Einnahmen erhöht werden können. Auch werden wir immer wieder prüfen müssen, wo nachjustiert werden muss, um uns auch weiterhin sowohl als Wohn- wie auch als Wirtschaftsstandort zukunftsfähig aufzustellen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch kurz auf unsere Landesregierung und den Finanzausgleich 2016 eingehen, unser Vorsitzender möge es mir verzeihen. Aber die Landesregierung ist auch Teil des Dilemmas. Das Land hat es geschafft, trotz dass unzählige Kommunen bereits massiv sparen und ihre Steuern entsprechend erhöhen mussten, den Bedarf der Gemeinden für Pflichtaufgaben klein zu rechnen. Staatsminister Schäfer hat jetzt nachgebessert, aber nicht etwa beim Landesanteil, nein, im Ausgleich zwischen den Kommunen. Genützt hat dies hauptsächlich Frankfurt.

In Neu-Anspach bedeutet der neue Finanzausgleich zunächst eine Null-Runde, aber nur mit dem Geschenk des Landes, dem Ausgleichsfonds. Wenn dieser nicht mehr gezahlt wird, wird Neu-Anspach zum Zahler. Und das bei unserer Finanzlage?

Auch wenn wir dem Sparzwang unterliegen, so dürfen wir die Infrastruktur in Neu-Anspach nicht verfallen lassen und sollten versuchen unsere Standards zu halten. Dies ist auch mit geringeren Mitteln möglich. Sicher wird es auch weiterhin Einschnitte geben, aber solange es noch möglich ist sollten wir auch versprochene Investitionen tätigen, wo sie notwendig sind.

Hier möchte ich den Glockenturm als Ergänzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof in Anspach nennen. Im Haushalt werden € 15.000,- seitens der Stadt zum Bau zur Verfügung gestellt. Aus Kostengründen wurde ursprünglich auf den Bau verzichtet. Auch im letzten Jahr wurde kein Geld zur Verfügung gestellt und die Arbeitsgruppe Trauerhalle machte die Zusage, 2/3 der Baukosten durch Spenden zu finanzieren. Diese Summe wurde nun zusammen getragen und die SPD Fraktion ist der Meinung, dass nun auch der Bau erfolgen muss und wir hier die gemachte Zusage auch erfüllen. Diese Entscheidung hat mit Glaubwürdigkeit zu tun.

Die Bürgergruppe hat durch ihre Aktivitäten erreicht, dass der finanzielle Aufwand seitens der Stadt in einem sehr überschaubaren Rahmen bleibt.

Mit dem Bau des 4. Abschnittes der Heisterbachstraße konnte zwischenzeitlich begonnen werden, die Ausgrabungen haben keine Überraschungen ans Tageslicht gebracht und die beiden Brücken markieren nun sichtbar den Straßenverlauf. Endlich kommen wir mit der geplanten Entlastung der Stadtteile Hausen-Arnzbach und Westerfeld vom Durchgangsverkehr einen entscheidenden Schritt weiter.

Aber auch neue Herausforderungen kommen auf uns zu, wie die Unterbringung und Integration von Asylbewerbern. Dies wird uns, als eine große aktuelle Aufgabe, in den nächsten Wochen und Monaten sicherlich noch öfter beschäftigen.

Die SPD-Fraktion wird dem Haushaltplan in der Fassung des HFA zustimmen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

c) Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt Stadtverordneter Hans-Willy Bruns die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

2014 war für viele ein ungewöhnliches Jahr, ungewöhnlich für manche von uns persönlich, ungewöhnlich aber auch für die Stadt Neu-Anspach.

Der Haushalt 2014 wurde von der Aufsichtsbehörde erst am 14. August des Jahres genehmigt, allerdings unter strengen Vorgaben:

1. Das Haushaltskonsolidierungskonzept muss so überarbeitet werden, dass der Ausgleich, also die schwarze Null, nicht erst 2018 erreicht wird.
2. Außerordentliche Erträge dürfen nicht als Konsolidierungspotenzial herangezogen werden
3. Im Haushalt 2014 die Ausgaben um mindestens 1,0 Mio Euro zu reduzieren.
4. Die Grundsteuern A und B sind deutlich anzuheben
5. Zukünftige Investitionen sind auf Pflichtaufgaben zu beschränken.

Drastische Einschnitte also, die durch die Ausgaben der Vergangenheit provoziert worden sind. Ausgaben, gegen die wir GRÜNE uns immer und immer wieder gewehrt haben, die aber von den politischen Mehrheiten so gewollt waren, manchmal auch in der falschen Annahme, dass ein Politiker, der wiedergewählt werden will, auch Wahlgeschenke verteilen muss..

Aber lassen Sie uns dem Haushaltsentwurf für die Jahre 2015 und 2016 zuwenden.

An dem vom Bürgermeister eingebrachten Haushalt ist uns sofort ins Auge gefallen, dass sich die Erklärungen zu den einzelnen Positionen deutlich verbessert haben und aussagekräftig dargestellt sind. Dafür bedanken wir uns bei den Mitarbeitern der Verwaltung. Auch die Fragen, die sich während unserer Beratung ergaben, wurden schnell und umfangreich beantwortet. Hier unserer besonderer Dank an die Mitarbeiter der Kämmererei.

Was ist an diesem Haushalt noch bemerkenswert?

Der Haushalt 2015 weist im operativen Geschäft einen Verlust von 1,7 Mio Euro auf. Durch außerordentliche Erträge in Höhe von 1,9 Mio Euro schließt er mit rund 200.000 Euro Überschuss ab. Der Finanzhaushalt hat eine Deckungslücke von 3,9 Mio Euro.

2016 beträgt das operative Ergebnis Minus 800.000 Euro, durch außerordentliche Erträge werden in der Summe 130.000 Euro erwirtschaftet. Das Ergebnis des Finanzhaushalts liegt bei einer Unterdeckung von 1,4 Mio Euro.

Diese Zahlen sprechen eine eindeutige Sprache: im operativen Geschäft, also im Tagesgeschäft, erwirtschaftet die Stadt immer noch ein negatives Ergebnis, außerordentliche Erträge dürfen hier nicht zur Konsolidierung herangezogen werden. Wo liegen die hauptsächlichen Gründe für dieses Minus?

Im Jahr 2015 gehen von rund 16 Mio Euro Steuereinnahmen der Stadt über 9 Mio Euro als Kreis- und Schulumlage an den Hochtaunuskreis. Auch mit diesem Geld baut der Hochtaunuskreis Schulen und Krankenhäuser, die nicht wirklich dem „need to have“ entsprechen, er hält Gesellschaften am Leben, die nicht wirklich effizient arbeiten, und er stellt auch Geschäftsführer ein, deren Qualifikation fraglich ist. Wir fordern die Neu-Anspacher Politiker, die ein Kreistagsmandat haben, daher auf, diesem Tun ein Ende zu setzen und das Geld der Städte und Gemeinden endlich verantwortungsbewusst einzusetzen.

Ein weiterer großes Thema im Neu-Anspacher Haushalt ist die Kinder- und Jugendbetreuung. Neu-Anspach, die junge Stadt zum Leben. Hier haben wir Grüne bereits vor 2 Jahren in den Gesprächen mit dem von uns angeregten Stadtelternteil festgestellt, dass zumindest bei diesem Teil der Bevölkerung Verständnis für die Situation der Kommune vorhanden ist. Die Eltern wissen die Kinderbetreuung in der Stadt zu schätzen. Sie haben sich aus diesem Grund bereit erklärt, den Nutzen, den sie aus dieser Leistung der Stadt ziehen können, auch zu honorieren: Immerhin haben wir die Elternbeiträge zu den Kosten der Kindertagesstätten 3 Mal um jeweils 10 % steigern können – mit dem Einverständnis der Betroffenen. Ein Zeichen von Bürgerbeteiligung, das positiv stimmt.

Ein weiteres positives Zeichen von aktiver Beteiligung hat der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses als Paradebeispiel bezeichnet: Die Übernahme des freigewordenen Feuerwehr-Gerätehauses in Westerfeld durch den TSC Grün-Gelb. Wir erinnern uns: der Tanzsportverein zahlt für das Gebäude keine Miete, übernimmt aber im Gegenzug alle Betriebskosten, also diejenigen Kosten, die von den Nutzern selbst verursacht, aber auch beeinflusst werden können. Wie Uwe Kraft sagte – ein Paradebeispiel für Gemeinwohl-orientiertes Handeln.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept hatte die Stadtverordnetenversammlung – diesem Paradebeispiel folgend – 120.000 Euro Kostenerstattung von den Nutzern der Sportstätten und Bürgerhäuser eingestellt, wohlgerne lediglich die Erstattung der von den Nutzern verursachten und beeinflussbaren Kosten. Die Gespräche des Fachbereichs mit den Vereinen erbrachten dann ein Maximalangebot von ca. 1/3 dieser Summe. Wir GRÜNE halten dieses Angebot für nicht ausreichend. Im HFA haben wir gefordert, dass bei einer mehrheitlichen Zustimmung zu diesem Vorgehen ein Ausgleich des Fehlbetrags an anderer Stelle erfolgen müsse. Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion hielt diese Forderung für „Quatsch“. Offensichtlich hat er die Zeichen der Zeit nicht erkannt, die sein Chef, Landrat Ulrich Krebs bereits in der Haushaltsgenehmigung 2014 gesetzt hat. Die Mehrheit der HFA-Mitglieder hat sich dann dafür entschieden, den Fehlbetrag durch Einsparungen bei der Instandhaltung von Feld- und Wirtschaftswegen zu equalisieren. Wir sind überzeugt, dass die Fachabteilung diese Mittel als notwendig und nicht als Spielgeld in den Haushalt eingestellt hat. Unter dem Zwang der Verkehrssicherungspflicht werden wir diese Haushaltsmittel brauchen. Ich persönlich bin überzeugt, dass es falsch ist, dem einen Fachbereich notwendige Mittel zu nehmen und sie dem anderen zu geben, um dort Löcher zu stopfen. Das ist nicht fair und politisch inakzeptabel.

Ebenso wenig fair ist es, wenn der VzF als Betreiber des Jugendhauses einen Haushaltsentwurf für 2015 vorlegt, der nicht nachvollziehbar ist. Ein Beispiel: 2013 betragen die Stromkosten 479,67 Euro, für 2014 werden 3.500 Euro veranschlagt, für 2015 1.500 Euro. Die Erklärung des VzF auf unsere Anfrage lautet – ich zitiere: „2013 wurde eine Rückstellung von 1.200 Euro eingebucht, nach Ablesung von 2013 wurde eine Gutschrift von 203 Euro erstellt. In 2013 wurden deshalb die Gutschrift sowie die viel zu hohe Rückstellung korrigiert. In 2014 wurden Gesamtabschläge von 2.539 Euro bereits bezahlt.“

Meine Damen und Herren, wie hoch sind denn die Stromkosten des Jugendhauses dieser Aussage zufolge tatsächlich? Ein Budget, das auf einem Ratespiel-Ergebnis beruht, ist für uns GRÜNE nicht akzeptabel.

Ein anderer Punkt, an dem sich unterschiedliche Meinungen herauskristalliert haben, ist vom Betrag her mit 15.000 Euro klein, aber in der Außenwirkung groß: ein Glockenturm auf dem Friedhof Mitte. Wie GRÜNEN haben uns dagegen ausgesprochen, weil in der jetzigen finanziellen Situation der Stadt einfach kein Geld da ist. Im Ausschuss wurde uns entgegengehalten, dass man bei der Diskussion um die Trauerhalle vor einigen Jahren den Glockenturm zunächst ausgeklammert habe, aber bereits damals sei der Bürgergruppe zugesagt worden, dass bei entsprechenden Spendenaufkommen die Stadt auch Ihren Beitrag zu einem Glockenturm leisten werde. In den jeweiligen Protokollen finden wir aber weder einen Hinweis auf die Diskussion noch einen Beschluss dazu. Es muss deshalb die Frage erlaubt sein, ob sich auch hier wieder einige Stadtverordnete eher um das Verteilen von Wahlgeschenken kümmern als um das Wohlergehen der Kommune.

Besonders ärgerlich, insbesondere für uns GRÜNE, ist ein Punkt, der sich diesmal auf der Erlösseite zeigt: Die Einnahmen aus der Verpachtung der Grundstücke für die Windkraftanlagen müssen für 2015 auf 50.000 Euro reduziert werden. Ärgerlich insofern, als dass die Genehmigung für den Betrieb der Windkraftanlagen immer noch nicht erteilt ist, ärgerlich auch für die überwiegende Mehrheit dieses Parlaments, die sich für die Verpachtung ausgesprochen hat. Wir GRÜNE fragen uns bei diesem unverständlich langwierigen Vorgang, wer eine zügige Bearbeitung verhindert und von wem diese Personen möglicherweise unterstützt werden. Auf jeden Fall ein Ärgernis für die Stadt, der Erlöse entgehen.

Meine Damen und Herren,
im HFA fiel der bemerkenswerte Satz: „Wir haben der Bevölkerung immer zugegeben – und jetzt müssen wir reduzieren“. Wir GRÜNE können dieser Aussage nur zustimmen: es war und ist falsch, als verantwortungsvoller Mandatsträger immer nur zu geben. Wir haben deshalb in der Vergangenheit oftmals als einzige Fraktion den Haushalt abgelehnt, und wir werden auch dieses Mal in der Verantwortung für diese Stadt nicht zustimmen. Ernsthafte Sparbemühungen waren in der Beratung im HFA kaum ansatzweise zu erkennen. Mehr zu leisten, wie von der Aufsichtsbehörde vorgegeben, ist die Mehrheit der Neu-Anspacher Politiker nicht bereit. Fehlende Erlöse z.B. bei der Beteiligung der Vereine durch Einsparungen bei Feldwegen auszugleichen, wird nicht funktionieren, sobald die Verkehrssicherungspflicht auf den Feldwegen diese Ausgaben unabdingbar macht.

Abschließend möchten wir uns allen für die zukünftigen Entscheidungen mit auf den Weg geben: Neu-Anspach hat ein kumuliertes Defizit von rund 12,5 Mio Euro. Wir haben zwar das Neugeborenen-Geschenk abgeschafft, legen aber jedem neuen Bürger dieser Stadt 865 Euro Schulden in die Wiege.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

d) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion gibt Stadtverordnete Karin Birk-Lemper die Stellungnahme ab. Hiefür wurde folgendes Redemanuskript verwendet:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Damen und Herren,

Der Weg wird kein leichter sein...sagt schon ein Songtext eines bekannten deutschen Musikers.
So könnte man den Prozess beschreiben, den Haushalt der Stadt Neu-Anspach auszugleichen. Eine Verantwortung, der sich auch die FWG-UBN stellt. Bei der letzten Klausur unserer Fraktion und weiteren Mitgliedern der FWG war klar: der Entwurf des Doppelhaushaltes 2015/2016, der jetzt von der Verwaltung vorgelegt wurde, lässt weitere Einsparungen deutlich erkennen. Der Hauptaugenmerk galt dem Haushaltskonsolidierungskonzeptes und dem Investitionsplans.

Dabei stellten sich uns folgende Frage.

Was sind die unverzichtbaren Kernaufgaben einer Kommune und was ist an Daseinsvorsorge unverzichtbar?

Wir stellten fest:

Eine wichtige Aufgabe ist auf Nachhaltigkeit zu achten. Ein auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Haushalt sorgt dafür, dass eine Kommune als Standort weiter attraktiv ist und bleibt. Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.

Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also:

Soziales, Ökologie und Ökonomie in einem guten Verhältnis auszubalancieren.

Die Investition Bildung und Umwelt, wie z.B. Kinderbetreuung und Klimaschutzkonzept ist in den letzten Jahren auch durch die Entscheidungen der FWG mitgetragen worden, die zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung von Neu-Anspach beitragen.

Diese Weichenstellungen - in die nachhaltige Entwicklung müssten sich auf die kommenden Haushalte positiv auswirken.

Wir müssen uns regelmäßig die Frage stellen

- **Ist dieses oder jenes notwendig?**
- **Würde man diese oder jene Leistung heute auch noch so beschließen?**
- **Was ist uns schon so selbstverständlich geworden, könnten aber sehr wohl darauf verzichten?**

Die **Beteiligung der Bürger** an der Konsolidierung wird dieses Jahr erstmals richtig erkennbar und spürbar, geht es doch an den Geldbeutel eines jeden.

Ob die Erhöhung der Grundsteuer, der Kindergartengebühren, der Friedhofsgebühren bis hin zur Beteiligung der Vereine an den Nutzungskosten der Sportstätten.

Nachdenken sollten wir, dass eine **weitere Erhöhung der Gebühren möglicherweise kontraproduktiv** wäre, da die Privathaushalte sonst evtl. Gefahr laufen weniger zu konsumieren und sich das Leben hier in der Stadt vielleicht nicht mehr leisten könnten.

Auf der anderen Seite sollten wir das lokale Handwerk und Gewerbe auch im Hinblick auf Arbeitsplätze vor Ort stützen, was dem ja widersprechen würde.

Hier ist gefragt, die **individuelle Eigenverantwortung** aller innerhalb unserer Stadt zu stärken. Nicht der Staat oder unsere Stadt ist für alles und jedes verantwortlich.

Es muss eine Umkehr erfolgen von der Allzuständigkeit der Stadt Neu-Anspach, hin zu einer Bereitschaft sich für das Gemeinwesen einzubringen – **hinzuschauen und anzupacken** (sogar beim Schneeschippen, Müllsammeln oder öffentliche Plätze pflegen).

Das bedeutet eine noch **stärkere und frühzeitigere Einbindung und Beteiligung der Bürger** um die vor uns liegenden Aufgaben bewältigen zu können.

- **Wie können wir trotz demografischen Wandels als Kommune weiter attraktiv bleiben und dem Motto "die junge Stadt zum Leben" gerecht werden?**

Dazu brauchen wir hier in unserer Stadt eine Diskussion und Entwicklung eines Gesamtkonzeptes bzw. Leitbildes für Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement.

- **Gibt es eine Strategie?**

Das wäre Aufgabe aller – der Verwaltung, der Politik und Bürger dieser Stadt – diese zu entwickeln.

Wir werden Leistungen der Stadt kürzen müssen!

Da die Personalkosten einen nicht unerheblichen Anteil am städtischen Defizit beitragen, müssen auch diese auf ein unabwendbares Maß reduziert werden.

Eine Deckelung oder Reduzierung der Personalkosten bei weniger Dienstleistung sollte **kein Tabu** sein.

Ein auf die Zukunft ausgerichtetes Personalmanagement für die tatsächlich notwendigen Aufgaben der Kommune ist unabdingbar.

Es müssen sicher alte Zöpfe abgeschnitten werden und neue pflegeleichte Frisuren zur Schau gestellt werden.

Wir, die FWG-UBN sahen weiteres Einsparpotential in einer Verkleinerung des Parlamentes von 37 auf 31 Stadtverordnete.

Bedingt durch die Fristen der HGO kann diese jedoch nicht mehr rechtzeitig zur nächsten Kommunalwahl beantragt werden sondern daher frühestens zur übernächsten Kommunalwahl verändert werden.

In der HFA-Klausur fand eine sehr gute Diskussion überfraktionell statt, wie sinnvolle Einsparmöglichkeiten im parlamentarischen Bereich möglich sind, ohne dass die Demokratie darunter verliert.

Wir haben weiteren 10 Stunden im Bereich Familie, Sport und Kultur gerne zugestimmt, da die FWG-UBN darin eine sinnvolle Investition für die Integration unserer Neubürger sieht.

Unsere Flüchtlinge heißen wir in unserer Stadt herzlich willkommen und begrüßen das Engagement jedes Einzelnen, der sich in diesem Themenfeld einbringt, um die Menschen gut zu integrieren.

Natürlich belastet Migration zunächst unseren städtischen Haushalt, wenn Asylanten, Spätaussiedler und Wirtschaftsflüchtlinge untergebracht und versorgt werden müssen. Auf der anderen Seite treten diese als Konsumenten auf und tragen zur lokalen Nachfrage bei.

Bei einer gelungenen Integration sind sie im Arbeitsmarkt angekommen und tragen zur Verbesserung unserer Einnahmen und Einkommensteuer bei.

Nicht zuletzt wirken sie sinkenden Einwohnerzahlen in Neu-Anspach entgegen.

Meine Damen und Herren,

mit dem Verabschieden des Doppelhaushaltes an diesem Abend werden wir nicht von unserer Verantwortung entbunden, in den kommenden Jahren sehr genau hinzusehen, zu hinterfragen und wo nötig gegenzusteuern.

Die am Anfang meiner Rede gestellten Fragen sind weiter zu bearbeiten und mit umsetzbaren Inhalten zu füllen.

Nun sind die Wunden gelect, wir stellen das Jammern ein und es geht auch nicht darum ständig einen Schuldigen an der Misere zu suchen. Das hilft uns auf gar keinen Fall weiter, das lähmt eher.

Wir **müssen** eine andere Haltung einnehmen wie - das Glas ist nicht halbleer sondern halbvoll.

Nehmen wir die uns gestellten Aufgaben nicht als Belastung und nutzen sie als Chance zur Veränderung.

Wir bedanken uns bei all denen, die bei diesem Entwurf beteiligt waren und sich konstruktiv im Hinblick auf die Konsolidierung eingebracht haben.

e) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion gibt Stadtverordneter Rolf Scherer die Stellungnahme ab. Hierfür wurde folgendes Redemanuskript verwendet:

HV,SgDuH

Die Vorredner haben ja schon ausführlich die verschiedenen Stellschrauben wie „Feldweg gegen Unterdeckung Sport“ u.a. beleuchtet und man könnte schon den Eindruck haben, dass ein Kämmererhaushalt- also nur Pflicht und Vertrag- für die nächsten 5 Jahre das beste „Sparpotential“ darstellen würde, um unsere Bevölkerung an ein neues Anspruchs-/Leistungsniveau heranzuführen. Unsere Kämmererei hat als Überbringer der schlechten Botschaft dankenswerter Weise die Zahlen im HH 15/16 sehr transparent aufbereitet, beeinflussen müssen wir die Politik- diese aber selber.

Beim Betrachten der Zahlen ist dem Letzten damit klar geworden, dass wir uns

die letzten Jahrzehnte durch - für jeden sichtbare- Investitionen –aber auch durch konsumtive Ausgaben- in eine schwierige Situation gebracht haben. Der klassische Weg der Konsolidierung – Sparen u/o höhere Einnahmen- ist zunehmend endlich und das Ganze wird zu einem Experiment mit ungewissem Ausgang.

Die additive Mehrbelastung unserer Bürger/-innen wird für enge Familienbudget's zum echten Problem und führt möglicherweise zu einem zunehmenden Dissens zwischen den verschiedenen Bürgergruppen.

Also bleibt die Notwendigkeit, Energie in die notwendige Nachjustierung der Bedürfnisse/Kostenakzeptanz unserer Bevölkerung zu investieren und in einem perspektivischen Ziel 2020 beispielhaft für nachfolgende Fragestellungen Antworten zu finden bzw. zu bestätigen.

Welches Maß an Verwaltung ist mit den lfd.Einnahmen finanzierbar und welche Dienstleistungen sollen über das Pflichtniveau hinaus angeboten und von den Nutzern bezahlt werden ?

Wie sinnvoll ist es, wenn außer der zur Verfügungsstellung von Kita-/Sportinfrastruktur, die Verwaltung/Stadt auch den Betrieb leistet und bezahlt?

Welchen Level Pflicht / zu freiwilligen Leistungen haben wir derzeit?

Wie können wir die Grundsteuer B wieder auf ein, von der Mehrheit der Einwohner, respektiertes Maß und die derzeitige Quersubventionierung- über das vereinbarte Maß hinaus mit Steuermitteln - zurückführen und den Nutzern direkt zuordnen.

o Die letzte Erhöhung deckt je nach Betrachtelage die Mio Zins, Mio Tilgung oder die Mio Unterdeckung des Elternteils bei den Kita's

Welche Systematik/Priorisierung geben wir uns für die Zukunft, wenn Einnahmen ungeplant(z.B.240T€ Wind) wegfallen oder andere Ereignisse –auch Positive - die Planung über den Haufen werfen. Gilt weiterhin „Wer bestellt – zahlt „ und sind wir auch bereit, dies perspektivisch durchzusetzen. Auch ggf. verzögert Projekte umsetzen, wenn keine Finanzierungszusage des Auftraggebers z.B.Land schriftlich vorliegt

Wie berücksichtigen wir systematisch zwingend die Folgekosten einer Maßnahme ?

Wie können wir künftig Kredite zurückführen/tilgen ohne hierfür neue Kreditlinien in Anspruch zu nehmen. Wir tilgen derzeit ca.1 Mio€/Jahr und nehmen hierfür gleichzeitig erhöhte Kassenkredite in Anspruch

Geänderte Rahmenbedingungen erfordern uU neue Denkweisen auch hinsichtlich der Folgekosten. Bsp:

Die Kita's, der mit Abstand größte Zuschussposten. Wenn ein Elternanteil von 33% -aktuell erreicht 15%- nicht realistisch umzusetzen ist, können wir uns jedes Jahr auf Neue ärgern oder es wäre nach den jüngsten Urteilen z.B. zu diskutieren, ob die zur Verfügungsstellung und der Basislevel Pflichtbetrieb 8-12Uhr nicht eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung analog den Schulen darstellt und entsprechend finanziert werden muss. Aber der on Top Level, Nachmittags und Sonderzeiten von den Nutzern zwingend selbst gezahlt werden muss. **Man kann auch zu völlig anderen Ergebnissen/Ansichten kommen**, nur müssen diese praxisfähig sein. Anhand der Zahlen wurde ja auch deutlich, dass der Betrieb nicht notwendigerweise zum Kernbereich einer Verwaltung zählt und priv.Betreiber deutlich höhere Zuschüsse Dritter generieren können. Der Zuschussbedarf pro Platz für die Gesellschaft würde nachweislich deutlich niedriger sein.

Das Thema Vereine und Betriebskosten hatte ich ja schon vorher beleuchtet.

Blicke da noch das Projekt -„zur falschen Zeit“, - bsp- der Glockenturm. Zum einen ist der Bürgergruppe hohen Respekt für die Sammlung von 2/3 der Bausumme auszusprechen zum anderen wird ein Projekt – hier der **gedeckelte** Rest von 15T€- das weder zeitlich kritisch noch bei dem Gefahr in Verzug ist umgesetzt, während andere 100er€ Beträge gestrichen wurden. In den nächsten 60 Jahren wird uns dies jedes Jahr je nach Zinsniveau mit ca 1000€ an Afa und Zins belasten, also jedes Läuten ca.30€ kosten, trotz 2/3 Zuschuss.

Genaugenommen müssten wir deshalb auch den HH ablehnen. In Abwägung der Folgen im Promillebereich der jeweiligen HH'te wäre dies jedoch nicht gerechtfertigt, also reine Symbolik, die keinem nutzt.

Aber !! es zeigt, dass wir ein Verfahren finden müssen, das transparent gleiche Entscheidungsparameter vorschreibt und keine historisch-wie Verträge aus den 60ern- oder Klientel bezogenen Argumente gelten lässt.

□ Alles in allem muss bei einem neuen Konsens- ein NA Gegenseitigkeits-vertrag der unterschiedlichen Bürgergruppen- ein zukunftsorientierter Handlungsrahmen/eine Systematik herauskommen.

□ Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Fairness und eine stetige informierte Kommunikation-in beide Richtungen -Politik zum Bürger und umgekehrt- sind hier grundlegende Voraussetzungen, die wir deutlich verbessern müssen.

Ich danke Ihnen, dass sie mir zugehört haben.

Aussprache:

Stadtverordneter Uwe Kraft reagiert auf die Haushaltsrede der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Er führt aus, dass wie sicher bekannt sei, diese Fraktion versuche, ihn aus der Stadtverordnetenversammlung herauszudrängen. Hier sei nicht der Ort über Geschäftsführerposten im Kreis zu reden, die im Übrigen aus Bundesmitteln finanziert und letztlich auch von dort überprüft würden. Hier müssten Ross und Reiter genannt werden. Auch könne er nicht erkennen, dass aus dem Kreis bzw. von hiesigen Personen die Genehmigung der Winderenergieanlagen verzögert werde. Genehmigungsbehörde sei das Regierungspräsidium, zu dem diese Fraktion sicher bessere Verbindungen habe. Das gesamte Verfahren laufe nach rechtsstaatlichen Prinzipien ab. Hier stehe man auch in der Verpflichtung der Neu-Anspacher Bürgerinnen und Bürger.

Froh sei seine Fraktion, dass sich Bürger gefunden haben, die enorme Mittel für den Bau einer Trauerhalle und letztlich eines noch zu bauenden Glockenturmes akquiriert haben. Hier stehe seinen Fraktion, zu ihrem Wort, dass wenn Zweidrittel der Kosten durch Spenden erreicht werden, dann die Stadt das restliche Drittel übernehmen werde. Letztendlich müsse er feststellen, dass ca. 3 Millionen auf die Kinderbetreuung entfalle. Die Übernahme dieser Kinderbetreuungskosten stehe aber für eine kinder- und familienfreundliche Stadt außer Frage.

Auch für Die SPD-Fraktion kritisiert Stadtverordnete Heike Seifert die Aussagen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Feststellen müsse sie, dass diese Fraktion in den vergangenen Jahren den Haushalt immer wieder wegen der Heisterbachstraße abgelehnt hätten. Diese Fraktion stelle sich nicht der eigenen Verantwortung im Parlament.

Der Vorsitzende, Stadtverordneter Holger Bellino, stellt fest, dass die nachfolgenden Beschlussfassungen die Veränderung der Werte bei der Spielapparatesteuer beinhalten.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte Investitionsprogramm zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten gesamten Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten Gesamtfinanzhaushalt (inkl. Teilfinanzhaushalte) zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte mittelfristige Ergebnisplanung zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss beratenen **Stellenplan** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene **Haushaltssatzung** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, einschließlich der unter Tagesordnungspunkt 4.1 erfolgten Anhebung der Spielapparatesteuer wie folgt:

**Haushaltssatzung
der Stadt Neu-Anspach
für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 10.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

im Ergebnishaushalt	2015	2016
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.639.475 EUR	27.427.770 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.463.225 EUR	28.343.960 EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.941.750 EUR	934.190 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Überschuss von	118.000 EUR	18.000 EUR

im Finanzhaushalt	2015	2016
mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.351.635 EUR	-342.065 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.461.895 EUR	3.947.210 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.954.050 EUR	-4.440.950 EUR
Saldo Finanzmittelfluss aus Inv.-Tätigkeit	-7.492.155 EUR	-493.740 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.700.000 EUR	300.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-932.400 EUR	-1.019.400 EUR
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	4.767.600 EUR	-719.400 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von

4.076.190 EUR

1.555.205 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Anlehnung an die Haushaltsgenehmigung 2014 auf

2015:	5.700.000	EUR
2016:	300.000	EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **725.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2015:	22.000.000 EUR
2016:	21.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten wie in der Hebesatzsatzung beschlossen und betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 355 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 7

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 25.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

- c) Um die Zielsetzungen der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene **Haushaltssicherungskonzept** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gem. Anlage zu dieser Niederschrift.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

Liegen keine vor.

6. Anfragen und Anregungen

Schriftliche Anfragen und Anregungen liegen keine vor.

7. Sonstige Anfragen und Anregungen

Liegen keine vor.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Der Vorsitzende, Stadtverordneter Holger Bellino, schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:



Datum, **03.12.2014** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/263/2014

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2014	
Magistrat	16.12.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2015	
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2015	

Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009

Sachdarstellung:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 108 Abs. 3 HGO) haben die hessischen Kommunen zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 HGO durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Neu-Anspach und der Anhang wurden dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises am 09.05.2011 zur Prüfung vorgelegt. Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01. Januar 2009 der Stadt Neu-Anspach. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

In folgenden Bereichen wurden Feststellungen getroffen, durch die eine Wertkorrektur bzw. Umbuchung erforderlich wird:

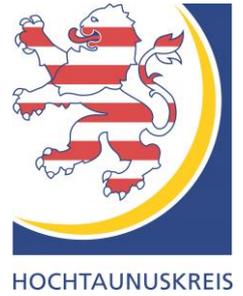
- Sachanlagevermögen
- Finanzanlagen
- Umlaufvermögen
- Sonderposten

Die Stadt Neu-Anspach wird diese Korrekturen mit dem Jahresabschluss 2012 vollziehen.

§ 108 Abs. 5 HGO eröffnet die Möglichkeit, die Eröffnungsbilanz nachträglich – und bis spätestens mit dem Jahresabschluss 2012 ergebnisneutral – zu korrigieren.

Beschlussvorschlag:

Der Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 vom Rechnungsprüfungsamt wird zur Kenntnis genommen.



Bericht

über die

**Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
der Stadt Neu-Anspach**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1 Art und Umfang der Prüfung	5
2.2 Gegenstand der Prüfung	5
3. Grundsätze	6
3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	6
3.2 Bewertungsgrundsätze	7
4. Inventar/Inventur	8
5. Erste Eröffnungsbilanz	9
5.1 Aktiva	9
5.2 Passiva	11
6. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	13
6.1 Allgemeine Aussagen	13
6.2 Kennzahlen	15
7. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	17
7.1 Immaterielles Vermögen	17
7.1.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17
7.2 Sachanlagen	17
7.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18
7.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	18
7.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen....	19
7.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	19
7.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19
7.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20
7.3 Finanzanlagen	20
7.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	20
7.3.2 Beteiligungen	20
7.3.3 Ausleihungen	20
7.3.4 Wertpapiere	21
7.4 Umlaufvermögen	21
7.4.1 Vorräte	21
7.4.2 Liquide Mittel	21

7.4.3	Öffentlich-rechtliche Forderungen	21
7.4.4	Forderungen aus Transferleistungen	21
7.4.5	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	22
7.4.6	Sonstige Vermögensgegenstände	22
7.4.7	Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	22
7.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22
8.	Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	23
8.1	Nettoposition.....	23
8.2	Rücklagen.....	23
8.3	Sonderposten.....	23
8.4	Rückstellungen	24
8.4.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen.....	24
8.4.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen ..	25
8.4.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	25
8.4.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	25
8.4.5	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen	25
8.4.6	Andere Rückstellungen.....	26
8.5	Verbindlichkeiten.....	26
8.6	Passive Rechnungsabgrenzung.....	27
9.	Anhang	27
10.	Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen	28
11.	Kommunaler Bestätigungsvermerk	29
12.	Anlagen.....	30
12.1	Umbuchungsliste	30
12.2	Vollständigkeitserklärung	35

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EB-Sonderregelungen	Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen
GemHVO-Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung - Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
VV	Verwaltungsvorschriften

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01. Januar 2009 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Neu-Anspach nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 31. Januar 2005 und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) vom 02. April 2006 geführt¹.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 108 Abs. 3 HGO) haben die hessischen Kommunen zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz, zum 31. Dezember 2009 erstmals eine Schlussbilanz und danach zu jedem folgenden Haushaltsjahr eine Schlussbilanz aufzustellen. Gemäß § 114s HGO und § 44 ff GemHVO-Doppik ist die Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 HGO durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Rechnungsprüfungsämter wird explizit in den „Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen“ Abschnitt 4, Stand 17.12.2003, Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern vom 22. Juni 2006, im Folgenden „EB-Sonderregelungen“ genannt, angeordnet. Gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz spätestens mit dem ersten Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Neu-Anspach und der Anhang wurden dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises am 09.05.2011 zur Prüfung vorgelegt. Eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters, unterzeichnet am 14.02.2013, liegt vor.

Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01. Januar 2009 der Stadt Neu-Anspach. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

¹ Der Prüfung der Eröffnungsbilanz und demzufolge auch diesem Bericht wurden die HGO und die GemHVO jeweils in der damals geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die Paragrafenangaben beziehen sich daher auf diese Fassungen.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz in Hessen sind zu folgenden Sachverhalten die folgenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften maßgeblich:

Rücklagen	GemHVO-Doppik § 23
Inventar, Inventur	GemHVO-Doppik § 35
Inventurvereinfachung	GemHVO-Doppik § 36
Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbot	GemHVO-Doppik § 38 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Rückstellungen	GemHVO-Doppik § 39 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Allgemeine Bewertungsgrundsätze	GemHVO-Doppik § 40 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden	GemHVO-Doppik § 41 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Bewertungsvereinfachung	GemHVO-Doppik § 42 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Abschreibungen	GemHVO-Doppik § 43 + Verwaltungsvorschriften, 20.02.2007
Vermögensrechnung (Bilanz)	GemHVO-Doppik § 49
Anhang	GemHVO-Doppik § 50
Rechenschaftsbericht	GemHVO-Doppik § 51
Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht	GemHVO-Doppik § 52
Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)	GemHVO-Doppik § 59

Die „Sonderegelungen zu Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen“ vom 17.12.2003 präzisieren Regelungen zu Sachverhalte, die in den folgenden sechs Abschnitten gegliedert sind:

Inventar, Eröffnungsbilanz	Abschnitt 1 (1.-5.)
Bilanzansatz und Bewertungsvorschriften	Abschnitt 2 (6.-18.)
Anhang	Abschnitt 3 (19.)
Prüfung	Abschnitt 4 (20.)
Feststellung und Berichtigung	Abschnitt 5 (21.-22.)
Übergangsregelungen	Abschnitt 6 (23.)

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren neben den Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik laut der „EB-Sonderegelungen“ 20.1 auch die Bestimmungen des § 317 HGB zu Gegenstand und Umfang der Prüfung anzuwenden. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren würden, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden können. Der Prüfungsablauf, der Prüfungsumfang und die Prüfungsergebnisse sind in den Prüfungsunterlagen der prüfenden Einheit dokumentiert. Aussagen des Prüfungsbericht gründen sich auf Feststellungen, die in den Prüfungsunterlagen dokumentiert sind.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) folgen (§ 114s Abs. 1 HGO). Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit und Glaubwürdigkeit (Verwaltungsvorschrift zu § 59 GemHVO-Doppik, Abs. 3. S. 2): Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten und Vereinfachungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.
- Ordnungsmäßigkeit: Wurden nur die in den Gesetzen, Verordnungen und relevanten Sonderregelungen des Innenministeriums zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit: Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Stadt wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit: Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Waren bei aktivierten Vermögensgegenständen Greifbarkeit, rechtliche Zurechenbarkeit (wirtschaftliches Eigentum) und einzelne Veräußerbarkeit festzustellen? Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt?
- Einzelne Bewertung (§ 40 Nr. 2 GemHVO-Doppik): Im Grundsatz sind alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind aufgeführt. Sie betreffen Bewertungsvereinfachungen § 42 GemHVO-Doppik für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- Bilanzkontinuität (§ 40 Nr. 5 GemHVO-Doppik): Die im vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 40 Nr. 3 GemHVO-Doppik): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip: Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 40 Nr. 4 GemHVO-Doppik) : Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- Vollständigkeit der Bilanz: Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot: Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 40 Nr. 2 GemHVO-Doppik besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung sind die Bestimmungen zur Bewertung des gleichartigen Vorratsvermögens nach § 42 GemHVO-Doppik i.V.m. den entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Festwert: Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen (§ 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Die Gruppenbewertung für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände ist gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO-Doppik mit dem gewogenen Durchschnittswert möglich.

Nicht selbstständig nutzungsfähige Vermögensgegenstände sind gemäß VV zu § 59 Abs. 9 S. 1 GemHVO-Doppik als Sachgesamtheit zu erfassen. Eine Sachgesamtheit stellt die Zusammenfassung mehrerer Gegenstände zu einem einheitlichen Ganzen dar, wenn diese entweder technisch oder nach Art, Stil oder sonstigem Verwendungszweck aufeinander abgestimmt sind. Eine Sachgesamtheit wird wirtschaftlich und bilanziell als ein Vermögensgegenstand behandelt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) müssen laut VV zu § 59 Abs. 9 S. 2 nicht erfasst werden.

Kunstgegenstände sind mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen. Liegen laut VV zu § 59 Abs. 9 S. 3 keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor oder sind sie nicht der nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, darf die Erfassung auf Grundlage von Versicherungswerten (soweit eine Einzelbewertung der Kunstgegenstände vorliegt) oder mit fachkundig belegten Schätzwerten erfolgen.

In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Gegenständen des Sachanlagevermögens und immateriellen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 3.000 € ohne MWSt verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Die Bewertungsvereinfachungen – Fest- bzw. Gruppenbewertungen – gemäß § 35 Abs. 2 +3 GemHVO-Doppik wurden angewandt.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Stadt Neu-Anspach wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 € (ohne MwSt) gemäß § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht.

4. Inventar/Inventur

Dem § 35 GemHVO-Doppik entsprechend hat die Stadt Neu-Anspach zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

Für die Aufstellung des Inventars war die Kämmerei verantwortlich. Den Anforderungen des § 35 GemHVO-Doppik ist die Stadt dabei gerecht geworden und hat dementsprechend sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden hinsichtlich ihrer Art, Menge und Wert im Inventar verzeichnet. Die zuvor genannten Vermögensgegenstände und Schulden befanden sich im wirtschaftlichen Eigentum und wurden einzeln bewertet.

Die Stadt Neu-Anspach hatte das Inventar in Listenform vorliegen. Eine Stichtagsinventur wurde nicht durchgeführt.

Eine körperliche Inventur wurde durchgeführt, dabei kamen im Hinblick auf die Art der Erfassung andere zulässige Inventurverfahren zum Einsatz. Dies war vor allem die Buchinventur für die immateriellen Vermögensgegenstände, das Umlaufvermögen und die Verbindlichkeiten.

Das Vorgehen bei der Inventur wurde von der Stadt Neu-Anspach dokumentiert und auch die Inventurergebnisse wurden kontrolliert.

Bestandteil der Dokumentation für das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises waren:

- Inventurrichtlinien
- Zähllisten

5. Erste Eröffnungsbilanz

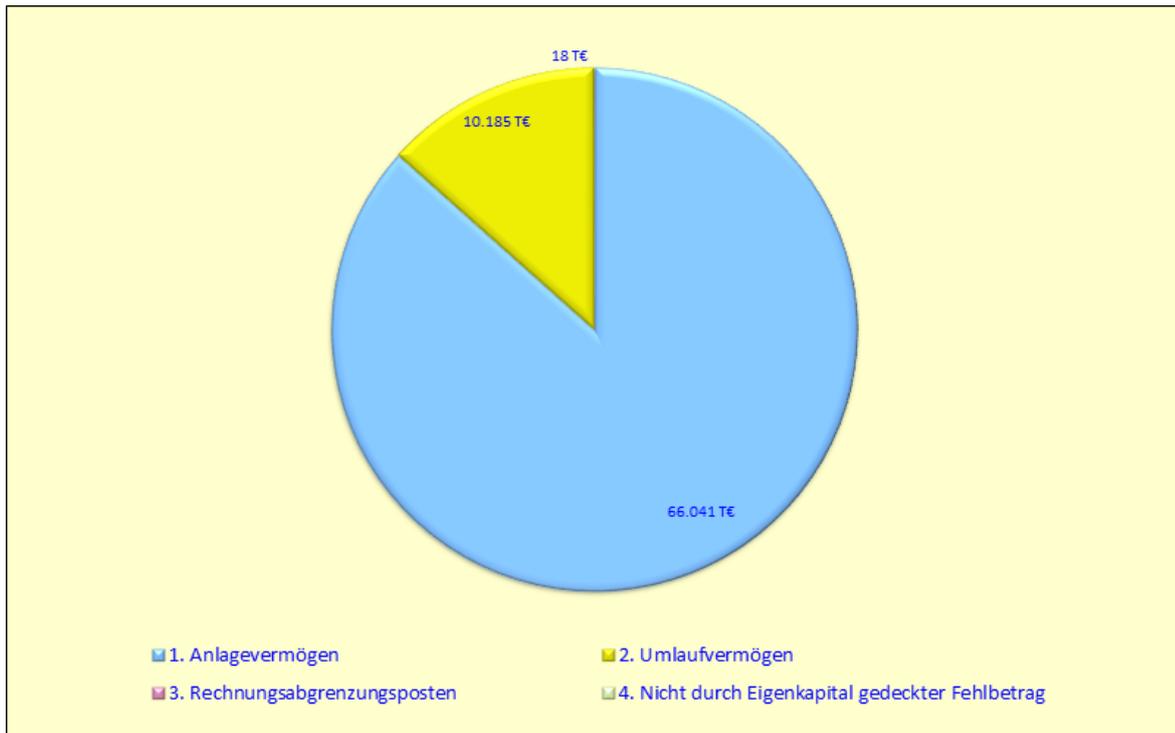
5.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Neu-Anspach zum 01.01.2009	
(gemäß § 49 GemHVO-Doppik und dem amtlichen Muster 19)	
Aktiva	Wert
1. Anlagevermögen	66.041.285,48 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.317.066,00 €
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	39.465,00 €
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.277.601,00 €
1.2 Sachanlagen	56.570.084,19 €
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	16.929.065,51 €
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	13.975.950,79 €
1.2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	24.293.821,10 €
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	275.152,00 €
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	762.242,69 €
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	333.852,10 €
1.3 Finanzanlagen	6.154.135,29 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	5.359.816,91 €
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.3 Beteiligungen	684.354,61 €
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	38.181,39 €
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	71.785,38 €
2. Umlaufvermögen	10.185.264,18 €
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.071.062,84 €
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	341.196,13 €
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	246.757,69 €
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	703.920,32 €
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	702.061,73 €
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	8.077.126,97 €
2.4 Flüssige Mittel	114.201,34 €
3. Rechnungsabgrenzungsposten	18.350,18 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Bilanzvolumen (Aktiva)	76.244.902,84 €

Tabelle 1: Aktiva

Die Aktiva verteilen sich in die Stadt Neu-Anspach wie folgt:



Ansicht 1: Vereinfachte Vermögensübersicht der geprüften Aktiva

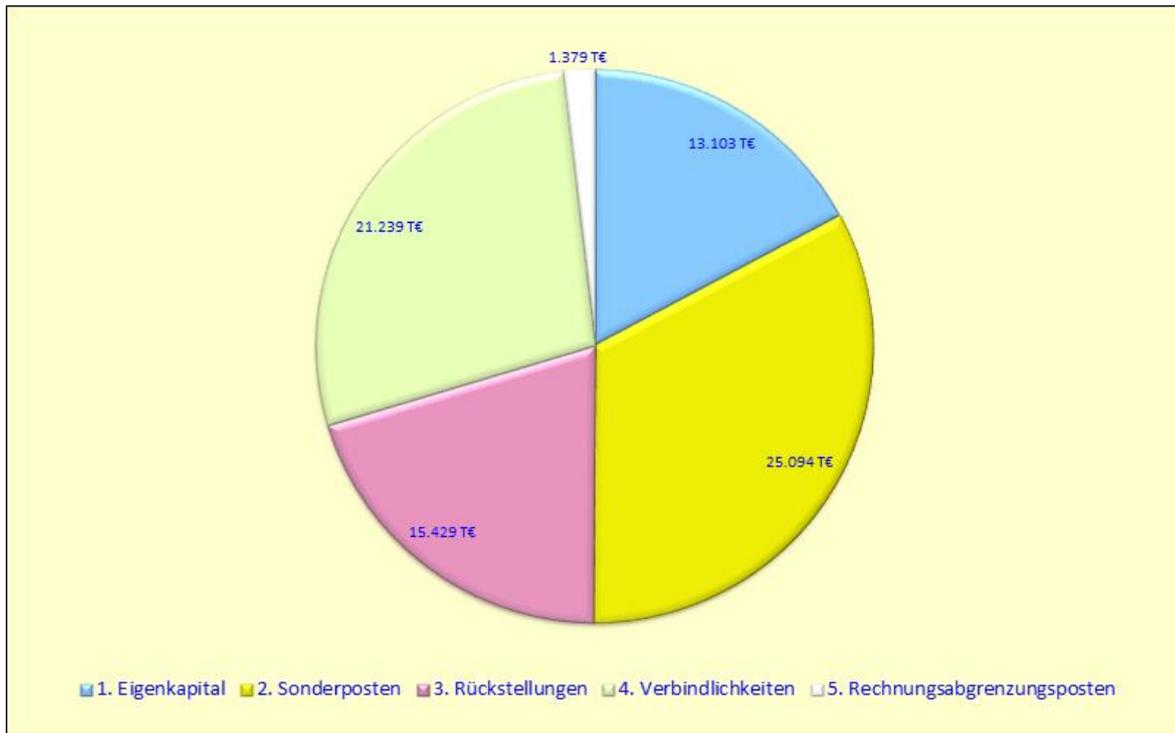
5.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Neu-Anspach zum 01.01.2009	
(gemäß § 49 GemHVO-Doppik und dem amtlichen Muster 19)	
Passiva	Wert
1. Eigenkapital	13.103.460,45 €
1.1 Netto-Position	13.100.767,81 €
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	2.692,64 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	2.692,64 €
1.2.4 Sonderrücklagen	0,00 €
1.2.4.1 Stiftungskapital	0,00 €
1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen	0,00 €
1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €
1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00 €
2. Sonderposten	25.093.984,20 €
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	25.093.984,20 €
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	22.052.845,66 €
2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	2.847.556,69 €
2.1.3 Investitionsbeiträge	193.581,85 €
2.2 Sonstige Sonderposten	0,00 €
3. Rückstellungen	15.429.466,97 €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.640.070,11 €
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	8.593.603,86 €
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	1.195.793,00 €
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.5 Sonstige Rückstellungen	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	21.239.075,22 €
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	13.067.698,51 €
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.920.619,48 €
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00 €
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	147.079,03 €
4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.402.176,38 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	525.656,56 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.125.722,83 €
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	4.117.820,94 €
5. Rechnungsabgrenzungsposten	1.378.916,00 €
Bilanzvolumen (Passiva)	76.244.902,84 €

Tabelle 2: Passiva

Die Passiva zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 2: Passiva

6. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

6.1 Allgemeine Aussagen

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Neu-Anspach hat zum 01.01.2009 ein Bilanzvolumen von 76.244.902,84 €.

Das Grundschemata der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der GemHVO-Doppik § 49. Die vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften.

Die Bilanz wurde in Kontoform, entsprechend dem verbindlichen Muster 19 aufgestellt.

Abweichend vom verbindlichen Muster 19 aber in Übereinstimmung mit dem KVKR nach Muster 13 werden in der Eröffnungsbilanz Wertpapiere des Umlaufvermögens gesondert ausgewiesen.

Die Anlagen zum Anhang entsprachen grundsätzlich den Anforderungen der §§ 50 und 52 GemHVO-Doppik.

In Aufzeichnungen sind laut VV zu § 59 Abs. 2 S. 10 GemHVO-Doppik alle Haftungsverhältnisse (z. B. Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, Öffentlich-Private-Partnerschaften, Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten etc.) gem. § 50 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik und alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Miet- und Leasingverpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen), über die im Anhang gem. § 50 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik zu berichten ist, aufzunehmen.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung. In der Regel sind zwischen 80 und 90 % des kommunalen Vermögens den Immobilien und Infrastrukturvermögen zuzurechnen. Die Bewertung erfolgt gemäß hessischer Vorschriften in den Kategorien 1. Grundstücke, 2. Bauten und 3. Straßen-Infrastrukturvermögen nach jeweiligen Vorschriften.

Grundstücke: Grundstücke werden mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung ist zu berücksichtigen. Lassen sich Anschaffungs- und Herstellkosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermitteln, werden Grundstücke mit dem Bodenrichtwert angesetzt. Zur Vereinfachung der Rückindizierung sind die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2003 anzusetzen. Liegen zu diesem Zeitpunkt keine Bodenrichtwerte vor, sind diejenigen Werte anzuwenden, deren Erhebungsstichtag diesem Stichtag zeitlich am nächsten liegt. Bestehen Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen oder ähnliches, die den Grundstückswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, so sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Ein unentgeltlich eingeräumtes grundstücksgleiches Recht darf nicht bilanziert werden. Von der Gemeinde erworbene Grundstücke sind mit den Anschaffungskosten und den anfallenden nachträglichen Anschaffungskosten zu aktivieren.

Bauten: Jedes Bauwerk ist einzeln zu bewerten. Für Gebäude und Außenanlagen auf demselben Grundstück kann von einer getrennten Ermittlung der Herstellungskosten abgesehen werden. Die Bemessung der Nutzungsdauer der Außenanlage richtet sich in diesem Fall nach der Nutzungsdauer des Gebäudes. Unterlassene Instandhaltungen und Großreparaturen zur Erhaltung sind bei der Wertermittlung des jeweiligen Vermögensgegenstandes wertmindernd zu berücksichtigen; Rückstellungen hierfür werden in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet. Gebäude und andere Bauten, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden, sind zu ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Ein Wertabschlag für zwischenzeitliche Nutzung wird im Wege der linearen Abschreibung ermittelt. Für Gebäude und andere Bauten, die mehr als fünf Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden und deren tatsächliche Anschaffungs-

und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar sind, können für die Bewertung

- Normalherstellungskosten (z. B. NHK 2000 gemäß den Wertermittlungs-Richtlinien des Bundes und Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 1.12.2001, BS zwölf – 63 05 04 – 30/1) oder
- Versicherungswerte (z. B. Friedensneubauwerte) als Grundlage für eine sachgerechte Schätzung oder
- Gutachten (z. B. Schätzung des Ortsgerichts) verwendet werden.

Bei der Verwendung von Erfahrungswerten ist darauf zu achten, dass bauliche Veränderungen berücksichtigt sind. Versicherungswerte, die in den letzten drei Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag ermittelt wurden, gelten als aktuell, sofern in dieser Zeit keine wesentlichen baulichen Veränderungen erfolgt sind. Das Abweichen vom Anschaffungskosten-/Herstellungskosten-Prinzip und von der gewählten Bewertungsmethode ist im Anhang zur Eröffnungsbilanz zu erläutern. Die ermittelten Werte sind auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zu indizieren.

Straßen-Infrastrukturvermögen: Das Straßen-Infrastrukturvermögen ist in der Eröffnungsbilanz mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar, kann für das Straßeninfrastrukturvermögen in der Eröffnungsbilanz ein Durchschnittsbetrag je Straßenkilometer angesetzt werden. Dieser Durchschnittsbetrag je Straßenkilometer wird ermittelt aus dem Durchschnitt der Summe aller investiven Ausgaben für den Straßenbau der letzten 30 Jahre dividiert durch die Gesamtlänge der Gemeindestraßen ein Jahr vor dem Bilanzstichtag multipliziert mit dem Faktor 0,5. Der so ermittelte Wert ist auf eine Restnutzungsdauer von 15 Jahre zu verteilen. Eine Rückindizierung findet in diesem Fall nicht statt. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung ist mindestens jede Straße einzeln zu bewerten. Von einer getrennten Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Straßendecke und Aufbauten (Beschilderung, Schutzplanken, etc.) kann abgesehen werden.

Bei der erstmaligen Bewertung des Straßen- und Infrastrukturvermögens können auch das vom Land Hessen angewandte Bewertungsverfahren entsprechend oder andere Bewertungsverfahren, die auf einem sachgerechten Maßstab basieren (z. B. Bewertung nach Schadenszustandsklassen), verwendet werden. Die ermittelten Werte sind auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zu indizieren.

6.2 Kennzahlen

Anlagevermögen

Anlagenintensität	86,62%
-------------------	--------

Die **Anlagenintensität** gibt den Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme an. In der Privatwirtschaft liefert diese Kennzahl Anhaltspunkte für die Produktionskapazität und die Reaktionsfähigkeit auf veränderte Rahmenbedingungen. Der überwiegende Teil des Anlagevermögens einer Kommune besteht aus Infrastrukturvermögen, Grundstücken und Gebäuden. Dieses Vermögen ist nicht primäre Basis für die Produktionskapazität. Eine für eine Kommune relevante Rahmenbedingung ist die demografische Entwicklung. In diesem Zusammenhang hat die Anlagenintensität eine gewisse Aussagekraft, die aber nicht überbewertet werden sollte (Zahl und Wert z.B. von Straßen müssen nicht unmittelbar der Bevölkerungszahl und –struktur folgen). Für die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit einer Kommune hat die Anlageintensität insofern Aussagekraft, als eine hohe Anlagenintensität in der Regel zu hohen Fixkosten (Abschreibungen, Erhaltungsaufwand) in kommenden Jahren führt.

Das Anlagevermögen verteilt sich wie folgt:

Immaterielle Vermögensgegenstände	3.317.066,00€	5,02%
Sachanlagen	56.570.084,19 €	85,66%
Finanzanlagen	6.154.138,29 €	9,32%
Summe Anlagevermögen	66.041.288,48 €	100,00%

Die Sachanlagen sind untergliedert in:

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	16.929.065,51 €	29,93%
Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	13.975.950,79 €	24,71%
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	24.293.821,10 €	42,94%
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	275.152,00 €	0,49%
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	762.424,69 €	1,35%
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	333.852,10 €	0,59%
Summe Sachanlagen	56.570.084,19 €	100,00%

Pro Einwohner (zum Eröffnungsbilanzstichtag gemäß Landesstatistik 14.913) verteilt sich das Anlagevermögen wie folgt:

Anlagevermögen je Einwohner	4.428,00 €
davon Sachanlagen je Einwohner	3.793,30 €
davon Grundstücksvermögen je Einwohner	1.135,20 €
davon Gebäudevermögen je Einwohner	937,20 €
davon Infrastrukturvermögen je Einwohner	1.629,00 €
davon sonstige Sachanlagen	91,90 €

Eigenkapital

Eigenkapitalquote	17,19%
-------------------	--------

Die **Eigenkapitalquote** gibt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme an. Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kapitalmarkt. Außerdem ist eine hohe – im Mehrjahresvergleich mindestens stabile – Eigenkapitalquote ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Nach R 33 Abs. 2 S. 3 der Körperschaftssteuerrichtlinie 2004² ist eine angemessene Eigenkapitalausstattung grundsätzlich gegeben, wenn das Eigenkapital mindestens 30 % des Aktivvermögens beträgt (dort formuliert für Betriebe gewerblicher Art).

Eigenkapital je Einwohner	879,00 €
---------------------------	----------

Fremdkapital, Verbindlichkeiten, Kreditverschuldung

Fremdkapitalquote	49,90%
Verbindlichkeitenquote	27,86%
Kreditverschuldungsgrad	17,14%

Die **Fremdkapitalquote** gibt den Anteil des Fremdkapitals (Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten) an der Bilanzsumme an. Als „Gegenposition“ zur Eigenkapitalquote gelten die Ausführungen dort mit „umgekehrten Vorzeichen“.

Die **Verbindlichkeitenquote** ist eine Teilbetrachtung der Fremdkapitalquote und gibt den Anteil der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ an der Bilanzsumme an.

Der **Kreditverschuldungsgrad** ist eine Teilbetrachtung zur Verbindlichkeitenquote und gibt den Anteil der Kreditverbindlichkeiten an der Bilanzsumme an. Treffender als die beiden anderen das Fremdkapital betreffenden Quoten zeigt der Kreditverschuldungsgrad die Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten an und ist insbesondere ein Hinweis auf bestehende Zinsänderungsrisiken.

Verbindlichkeiten je Einwohner	1.424,00 €
davon Kreditverbindlichkeiten je Einwohner	876,00 €

Anlagendeckungsgrad

Anlagendeckungsgrad I	19,84%
Anlagendeckungsgrad II	56,66%

Der **Anlagendeckungsgrad I** gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Der **Anlagendeckungsgrad II** gibt den Anteil des langfristigen Kapitals – Eigenkapital, Sonderposten, langfristige Verbindlichkeiten³ – am Anlagevermögen an. Mit einem Wert von (mindestens) 100% ist der Anlagendeckungsgrad II Hinweis auf die Einhaltung der Fristenkongruenz (so genannte „goldenen Bilanzregel“). Diese Regel wird in Neu-Anspach nicht eingehalten.

² Diese Richtlinie ist gemäß Internetseite des Bundesfinanzministeriums aktuell gültig.

³ (Rest-)Laufzeit > 5 Jahre

7. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

7.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind nicht zu bilanzieren. Gleiches gilt für entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die technisch oder wirtschaftlich überholt sind (VV zu § 59 Abs.6 GemHVO).

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte unter der Bilanzposition 1. a) aa) auf der Aktivseite auszuweisen.

Die Stadt Neu-Anspach hat beachtet, dass technisch oder wirtschaftlich veraltete Konzessionen, Lizenzen oder ähnliche Rechte nicht bilanziert werden dürfen.

Den gesetzlichen Möglichkeiten des § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend hat die Stadt nur die Konzessionen, Lizenzen oder ähnlichen Rechte angesetzt, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im einzelnen den Betrag von 3.000,- € ohne Umsatzsteuer überschritten haben.

Dabei wurden von der Stadt die Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte, § 41 Abs. 1 GemHVO weitgehend entsprechend mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Eröffnungsbilanz angesetzt. In Einzelfällen wurde auch auf andere zulässige Bewertungsverfahren zurückgegriffen.

Die Abschreibungen auf zuvor genannte Bilanzposition wurde für den Nutzungszeitraum, beginnend mit der Anschaffung bis zum Eröffnungsbilanzstichtag berücksichtigt wobei der zugrunde gelegte Nutzungszeitraum nach vorliegender Prüfung korrekt bestimmt wurde.

7.1.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Von der Stadt gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen und dann zu aktivieren, wenn sie an einen bestimmten Zweck gebunden und unter Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs geleistet werden. Ausnahmen sind bei Investitionsfördermaßnahmen, die von untergeordneter Bedeutung sind, zulässig.

Gesetz den Fall, dass eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu aufwendig gewesen wäre, handelte die Stadt Neu-Anspach gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO-Doppik und nahm bei Investitionszuweisungen- und -zuschüssen eine jährliche Abschreibungen von zehn Prozent vor.

7.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen stehen der Stadt Neu-Anspach dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus. Der Wert der Sachanlagen belief sich auf 56.570.084,19 € .

7.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert aller Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte belief sich auf 16.929.065,51 €. Die Gesamtfläche betrug 4.512.558 m².

Der Bestand an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Stadt Neu-Anspach wurde aus dem Zweitkataster ermittelt. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke sichergestellt.

Die Bewertung von Grundstücken erfolgte nicht immer in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Die Bewertung der Grundstücke stimmt teilweise nicht mit den Empfehlungen der hessischen Rechnungsprüfungsämter überein. Begründungen für die Abweichungen liegen nicht vor. Teilweise erfolgte die Zuordnung zu den Konten des Verwaltungskontenrahmens (bebaute bzw. unbebaute Grundstücke) nicht zutreffend, für eine wertmäßig richtige Darstellung der Vermögenslage ist die (zu bereinigende) Anlagenbuchhaltung jedoch unerheblich. Die Bewertung und die Kontenzuordnung sollen daher nach Angabe der Stadt Neu-Anspach mit dem Jahresabschluss 2012 korrigiert werden.

Die Flurstücke der ehemaligen Kreisstraße K 734 im Ortsteil Hausen-Arnsbach fehlen in der Bilanz. Die ehemalige Kreisstraße K 734 war zum Bewertungsstichtag 31.12.2008 bereits zu einer Gemeindestraße abgestuft und ist daher gemäß § 11 des Hessischen Straßengesetzes in den Besitz der Stadt Neu-Anspach übergegangen. Sollten diese Grundstücke im Grundbuch noch nicht auf die Stadt Neu-Anspach umgeschrieben sein, so muss sich die Stadt Neu-Anspach gemäß § 12 des Hessischen Straßengesetzes um die Berichtigung des Grundbuches kümmern.

Auch wenn evtl. die formale Grundbuchumschreibung noch fehlt, ist die Stadt Neu-Anspach durch den Übergang der Straßenbaulast auf jeden Fall der wirtschaftliche Eigentümer dieser Grundstücke, so dass die fehlenden Grundstücke nachzuerfassen sind.

Die Bewertung der Friedhöfe stimmt nicht mit den Empfehlungen der hessischen Rechnungsprüfungsämter überein. Eine Begründung für die höhere Bewertung liegt nicht vor. Die Bewertung soll nach Angabe der Stadt Neu-Anspach mit dem Jahresabschluss 2012 korrigiert werden.

7.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken“ belief sich auf 13.975.950,79 €. Der Wert der geprüften Bauten entspricht 56 % dieses Gesamtbetrages.

7.2.2.1 Bauten auf eigenen Grundstücken

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.).

Eine Vollständigkeitskontrolle der Gebäudedaten anhand eines Abgleichs mit dem Bestand der abgeschlossenen Brandversicherungen hat die Stadt Neu-Anspach nicht durchgeführt. Eine solche Kontrolle anhand der vorgelegten Brandversicherungsunterlagen war auch nicht Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

7.2.2.2 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Es gab keine baulichen Anlagen auf fremden Grundstücken.

7.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Für die Bewertung der Straßen und Wege wurde von der Stadt Neu-Anspach das Büro Kommunal Consult Becker beauftragt.

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Bewertung der Straßen und Radwege erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Straßen, bei denen noch tatsächliche Anschaffungs- und Herstellkosten auffindbar waren, wurden mit diesen tatsächlichen Kosten bewertet. Teilweise stimmen die aktivierten tatsächlichen AHK jedoch nicht mit den vorgelegten Nachweisen überein und sollen nach Angabe der Stadt Neu-Anspach mit dem Jahresabschluss 2012 korrigiert werden.

Alle Straßen, bei denen keine tatsächlichen AHK mehr auffindbar waren, wurden mit einer Ersatzbewertung bewertet.

Die Straße „Zu den Gärten“ in Westerfeld ist in der Eröffnungsbilanz nicht enthalten und soll nach Angabe der Stadt Neu-Anspach zu einem späteren Jahresabschluss nacherfasst werden.

Bei den Ingenieurbauwerken, die mit tatsächlichen AHK bewertet wurden, stimmen teilweise diese Kosten nicht mit den Nachweisen überein und sollen zu einem späteren Jahresabschluss korrigiert werden.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des Infrastrukturvermögens erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Es wird empfohlen, die für die Aktivierung von Straßenbaumaßnahmen erlassene Richtlinie zu verschiedenen Gesichtspunkten zu konkretisieren.⁴

7.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Bei der Stadt Neu-Anspach gab es Maschinen bzw. Anlagen, die unter „Maschinen und technische Anlagen“ bilanziert waren. Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert.

In der Bilanz unter Punkt 1.2.4 „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ wurde versehentlich ein Hausanschluss (Anlagenspiegel HIST-02180) mit einem Buchwert in Höhe von 187.957,00€ bilanziert, der nicht nachgewiesen werden konnte. Dieser Wertansatz soll nach Angabe der Stadt Neu-Anspach mit dem Jahresabschluss 2012 aus der Bilanz entfernt werden.

7.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen, aber auch der Fuhrpark.

⁴ Weitergehende Hinweise liegen der Stadt Neu-Anspach vor.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war vorhanden. Der Wert der Bilanzposition betrug 38.181,39 €.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde vollständig bilanziert.

7.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in der Bilanzposition „Anzahlungen“ für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor, die vollständig mit einem Wert von insgesamt 333.852,10 € bilanziert wurden

Die kameralen Abschlagszahlungen für Lieferungen und Leistungen wurden vollständig in der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen“ ausgewiesen.

Es wurden zwei Anlagen aus dem Bereich „Anlagen im Bau“ geprüft. Hiermit wurden 62 % der Anlagensumme abgedeckt. Bei den Anlagen handelt es sich um der Haisterbachstraße 3.BA und den Straßenbau „auf der Grub“.

Der Wertansatz der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ erfolgte ordnungsgemäß.

7.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen hatten einen Wert von 6.154.138,29 €.

Davon entfielen auf Wertpapiere 38,2 T€, auf Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen 6.044,2 T€ und auf vergebene Kredite (Ausleihungen) 71,8 T€.

7.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Stadt Neu-Anspach hatte verbundene Unternehmen. Diese verbundenen Unternehmen der Stadt Neu-Anspach wurden vollständig erfasst.

Der Wert für die Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ war nicht ordnungsgemäß ermittelt. Der im Weg der Eigenkapitalspiegelbildmethode ermittelte Wert war nicht der zum 31.12.2008. Eine Korrektur soll nach Angaben der Stadt Neu-Anspach mit dem Jahresabschluss 2012 erfolgen.

7.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte der Beteiligungen erfolgte entsprechend den Bewertungsvorschriften.

Auf diese Bilanzposition entfielen 684.354,61 €.

7.3.3 Ausleihungen

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Stadt Neu-Anspach hatte zum Bilanzstichtag Finanzmittel an zwei Einrichtungen im Wert von insgesamt 71.785,38 € ausgeliehen.

7.3.4 Wertpapiere

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten zählen z. B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen, wenn die Stadt mit weniger als 20 % an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

Die Stadt Neu-Anspach hatte keine börsennotierten Wertpapiere, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen wären.

Bei den zu bilanzierenden nicht-börsennotierten Wertpapieren handelt es sich um die Anlage der Versorgungsrücklage im KVR-Fonds.

7.4 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Neu-Anspach belief sich zum Bilanzstichtag auf 10.185.264,18 €. Die Höhe des Umlaufvermögens entsprach damit in etwa 13,4 % des Bilanzvolumens.

Mit 1.993.935,87 € wurde rund 2,6 % des kommunalen Umlaufvermögens als Forderungen, wie ausstehende Gelder aus Gebühren, Beiträgen und Steuern, gehalten.

7.4.1 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

Es waren keine zu bilanzierenden Vorräte vorhanden.

7.4.2 Liquide Mittel

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 114.201,34 €.

Die ausgewiesenen liquiden Mittel stimmten mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung überein.

7.4.3 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern (Kontenart 159), Beiträge und Gebühren (Kontenart 151). Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2008 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren.

Öffentlich-rechtliche Forderungen waren vollständig bilanziert.

Die Bewertung von öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

7.4.4 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in welchen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Förderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt werden.

Forderungen aus Transferleistungen waren vollständig bilanziert.

Der ausgewiesene Wert von Forderungen aus Transferleistungen war ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ermittelt.

7.4.5 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z.B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä.

Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen vorhanden.

Sie waren vollständig bilanziert.

Die Bewertung der sonstigen privatrechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

7.4.6 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen“ versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachten auf Land und Bodenschätze, zustehende Dividenden, Zinsen u.ä.

Es waren sonstige Vermögensgegenstände in der Stadt Neu-Anspach vorhanden. Sie waren vollständig erfasst.

Der Wertansatz erfolgte ordnungsgemäß.

7.4.7 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Unter dieser Position sind die Forderungen der Stadt aus den mit der Landesbank Hessen-Thüringen abgeschlossenen SV-Forward-Plus Finanzderivaten in Höhe von 23.140,- € aktiviert.

Angesichts der geringen Höhe wurde im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz darauf verzichtet, diese Position genauer zu betrachten. Dies wird unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes ggf. bei einer der nächsten Jahresabschlussprüfungen nachgeholt.

7.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. Bei der Stadt wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von 18.350,18 € gebildet.

8. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

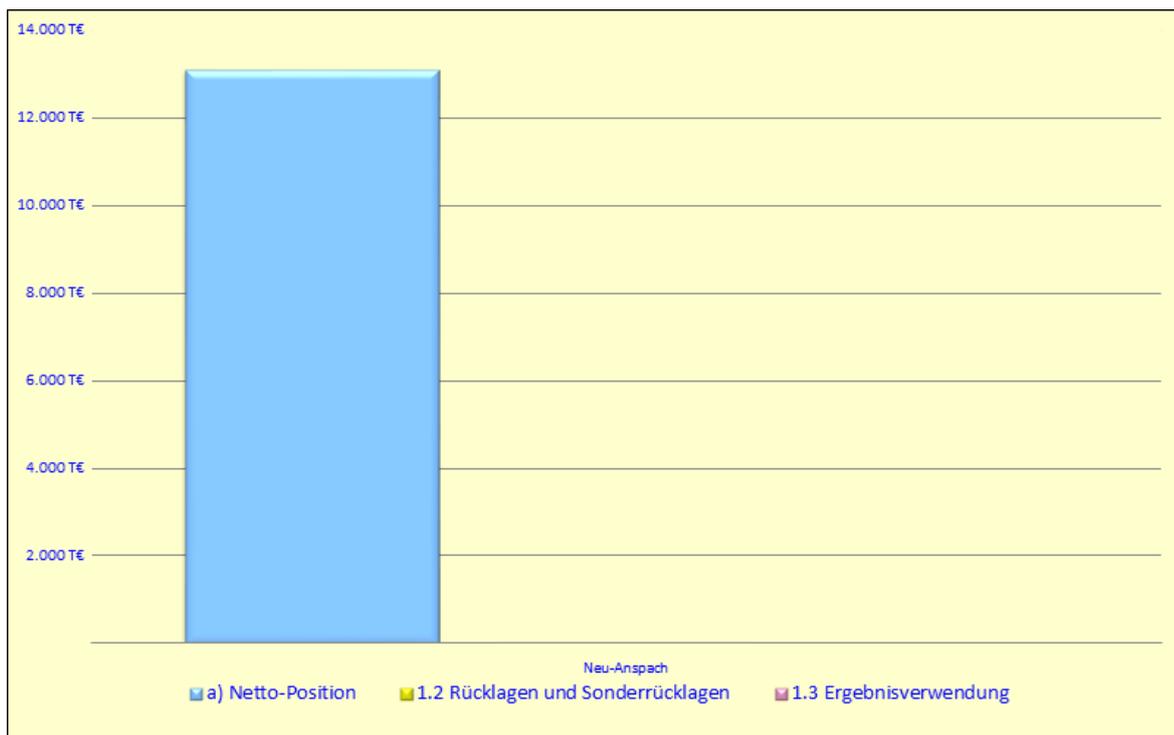
8.1 Nettoposition

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital.

Die Stadt Neu-Anspach hat die Netto-Position in der Eröffnungsbilanz korrekt ermittelt.

Die Nettoposition der Stadt Neu-Anspach betrug 13.100.767,81 €.

Das Eigenkapital stellte sich insgesamt wie folgt dar:



Ansicht 3: Eigenkapital

8.2 Rücklagen

Es wurde eine zweckgebundene Rücklage in einer Höhe von 2.692,64 € ausgewiesen.

8.3 Sonderposten

Unter der Nettoposition müssen als Sonderposten u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Sie fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Für die erste Eröffnungsbilanz gilt es, die Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie auch die (Teil-)Finanzierung der Investitionen über Beiträge aus den vergangenen 30 Jahren zu bilanzieren.

Bei Regie- oder Eigenbetrieben, die als gebührenrechnende Einheiten einen betriebswirtschaftlich ermittelten Aufwand ausweisen müssen, stehen die Grundsätze der Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und des kaufmännischen Vorsichtsprinzips im Vordergrund. Insofern sind für die Gebühreneinkalkulation die „höheren Bewertungen“ zu Zeitwerten zulässig und notwendig. In der

Bilanz der Stadt sind dann die Differenzen zu den AHW oder den rückindizierten AHW als ertragswirksame Sonderposten auszuweisen, um das vom Gesetzgeber vorgegebene „tendenziell vorsichtig-niedrige gesamtkommunale Aufwands- und Bewertungsniveau“ zu erreichen. Bei der Stadt Neu-Anspach wurden Sonderposten im Gesamtwert von 25.093.984,20 € ausgewiesen.

Die Beträge der empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse der vergangenen 30 Jahre für konkrete Vermögensgegenstände wurden als Sonderposten korrekt unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bewertet und ausgewiesen.

In den vergangenen 30 Jahren wurden Beiträge erhoben, die der Finanzierung der Investitionsvorhaben dienten.

Die Prüfung der Sonderposten konnte zum größten Teil nur über Datenblätter aus dem Buchhaltungsprogramm erfolgen, da die Vorlage der Zuschussbescheide nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen wäre. Die Zuschüsse wurden korrekt mit den betreffenden Anlagegütern verknüpft und werden zutreffend entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts aufgelöst. Die Prüfung über den tatsächlichen Zugang der einzelnen Zuschüsse war dagegen nicht möglich.

8.4 Rückstellungen

8.4.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG, sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Beihilfenverordnung (BVO) geregelt sind, bilanziert. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für deutsche Beamte und Berufsrichter sowie deren Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Es bestand eine unmittelbare Versorgungsverpflichtung der Stadt Neu-Anspach gegenüber ihren aktiven Beamten und Pensionären: Die Stadt hatte zum Prüfungszeitpunkt insgesamt zwölf anspruchsberechtigte Personen, einschließlich der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Infolgedessen waren für diesen Personenkreis Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen zu bilden. In der Vergangenheit wurde immer wieder die Frage thematisiert, inwieweit kommunale Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse nicht oder nicht umfänglich dazu verpflichtet seien, die Ansprüche ihrer Versorgungsberechtigten in den Bilanzen als Pensionsverpflichtungen auszuweisen. Insofern ist es wesentlich festzustellen, inwieweit der Stadt die Pensionsverpflichtungen ihrer Beamten vollumfänglich anerkannt hatte oder nicht:

Die Stadt Neu-Anspach war Mitglied eines kommunalen Versorgungsverbands, KDZ Wiesbaden. Die Stadt Neu-Anspach nahm an dem entsprechenden Umlageverfahren teil. Im Jahr 2008 wurden insgesamt 116.600 € Umlagen abgeführt.

Es wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt, um die Versorgungsansprüche zu berechnen. Das Gutachten wurde durch die Versorgungskasse erstellt. Dementsprechend wurden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen mit einem Betrag von insgesamt 5.640.070,11 € errechnet und entsprechend in die Bilanz eingestellt. Der Wert berücksichtigt sowohl die im Ruhestand befindlichen Versorgungsberechtigten, als auch die noch im aktiven Erwerbsstatus befindlichen Beamten und die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Je Versorgungsberechtigten in der Versorgungsphase errechnet sich ein durchschnittlicher Rückstellungsbetrag von 445.066,20 € und je Anspruchsberechtigtem in der aktiven Dienstphase ein durchschnittlicher Rückstellungsbetrag von 218.256,29 €.

Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen durch die Versorgungskasse wurde ein Zinssatz von 6% angewendet. Dies entspricht der Vorgabe nach § 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik. Der Hessische Rechnungshof hat jedoch darauf hingewiesen, dass dieser Rechnungszinsfluß in der - inzwischen langjährigen - Niedrigzinsphase, deren Ende nicht abzusehen ist, unrealistisch ist und zu zu geringen Rückstellungswerten führt. Ohne Änderung der Verordnung - die GemHVO in der aktuellen Fassung enthält die gleiche Vorgabe - ist den Kommunen eine andere, aus Sicht des Hessischen Rechnungshofs zutreffendere Vorgehensweise allerdings nicht möglich. Eine Erläuterung im Anhang sollte aber künftig erfolgen.

Für Beihilfen waren insgesamt 583.518 € zurückgestellt.

8.4.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Stadt vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 % des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 %). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 % aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Ebenfalls sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

Von den anspruchsberechtigten 19 MitarbeiterInnen der Stadt Neu-Anspach machten acht von der Altersteilzeitregelung Gebrauch. Die Altersteilzeitquote lag entsprechend bei 42,1 %.

Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden waren nicht in der Bilanz ausgewiesen.

8.4.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Aus dem Betrieb von Abfalldeponien entstehen für den Betreiber Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten. Zielsetzung ist die Wiedereingliederung der Deponie in die Landschaft sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.

Die Stadt Neu-Anspach hatte keine geschlossenen Abfalldeponien.

8.4.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dazu gehören unter anderem die Rekultivierungsverpflichtungen oder Sanierungsverpflichtungen im Bereich Altlasten.

Die Stadt Neu-Anspach hatte keine Altlasten.

8.4.5 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen

Der Finanzausgleich beschreibt allgemein die Verteilung von Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen. Auf Basis der Einnahmesituation wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgesetzt und Umverteilungen erfolgen über Umlagen.

Nach Nr. 9 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik (geringfügig modifiziert übernommen in Nr. 12 der Hinweise zu § 39 GemHVO, die Änderungen sind im Folgenden durch eckige Klammern gekennzeichnet) sind "für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs ... Rückstellungen zu bilden, wenn [ungewöhnlich] hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren [in folgenden] Jahren zu höheren [zu ungewöhnlich hohen] Umlagezahlungen führen." (Die Unterschiede zwischen § 39 Abs. 1 Nr. 7

GemHVO-Doppik und GemHVO sind deutlicher, da die Hinweise teilweise in die Verordnung übernommen wurden.)

Der Hessische Rechnungshof sieht in dieser Spitzenberechnung einen Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot und empfiehlt dem Ordnungsgeber eine Anpassung der Regelungen an die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw. die HGO, um der Periodizität und der Vollständigkeit Rechnung zu tragen. (Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Kommunalbericht 2013, S. 97 f.)

Diese Empfehlung wird auch damit begründet, dass durch die periodengerechte Zuordnung des Aufwands (durch Bildung der Rückstellung) in das Jahr des Steueraufkommens, Ertrag und Aufwand in die gleiche Periode fallen und dadurch Überzeichnungen auf der Ertrags- oder der Aufwandsseite vermieden werden.

Es stehen somit zwei Modelle mit sehr unterschiedlichem Verbindlichkeitscharakter im Raum. Nach dem verbindlichen Modell der GemHVO(-Doppik) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften / Hinweisen sind Rückstellung für Verbindlichkeiten nach dem FAG (nur) in der Höhe zu bilden, in der [ungewöhnlich] hohe Steuererträge zu höheren [ungewöhnlich hohen] Umlagezahlungen führen. Nach dem anderen, vom Ordnungsgeber (noch) nicht umgesetzten Modell, bestehen die Aufwendungen für Umlagezahlungen aus den für das Haushaltsjahr zu bildenden Rückstellungen, die nach der Systematik des Finanzausgleichs bis zu zwei Jahre später zu Auszahlungen führen (oder von der anderen Seite betrachtet: die Auszahlungen einer Periode führen nach diesem Modell im Ergebnis zu keinem Aufwand, da sie durch die Auflösung von Rückstellungen finanziert werden).

Auch wenn die Änderungen von GemHVO-Doppik zu GemHVO und von den Verwaltungsvorschriften zu den Hinweisen nahe legen, dass das Volumen der Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG deutlich begrenzt werden soll, scheint die von der Stadt Neu-Anspach in Anlehnung an die Auffassung des Hessischen Rechnungshofs durchgeführte Berechnung dann der GemHVO nicht zu widersprechen, wenn die Methode konsequent angewandt wird: Wird in jedem Jahr nur der Betrag der auf der Bemessungsgrundlage dieses Jahres berechneten Rückstellung aufwandswirksam (und werden die in diesem Jahr fälligen Umlagezahlungen durch die Auflösung von Rückstellungen aufwandsneutral gestellt), sind die Aufwendungen in den Jahren mit [ungewöhnlich] hohen Steuererträgen entsprechend höher als in Jahren mit durchschnittlichen oder [ungewöhnlich] niedrigen Steuererträgen. Anders als es die VV unterstellen, setzen sich die Aufwendungen nach diesem Modell aber nicht aus Umlageverpflichtungen des Haushaltsjahres und eventuellen Rückstellungen für Spitzenbeträgen zusammen, sondern bestehen - periodengerecht - in vollem Umfang aus Rückstellungen.

8.4.6 Andere Rückstellungen

Es wurden weitere Rückstellungen für an das Land zu leistende Zahlungen und einen Rechtsstreit im Zusammenhang Heisterbachstraße, für Prüfgebühren des Rechnungsprüfungsamtes sowie für Forderungen anderer Kommunen nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch mit der Landesförderung gebildet.

8.5 Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHVO aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, aus kreditähnlichen Geschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie auch sonstigen Verbindlichkeiten. Die Stadt weist insgesamt 21.239.075,22 € als Verbindlichkeiten aus. Die einzelnen Positionen sind durch entsprechende Unterlagen (z.B. Zins- und Tilgungspläne) nachvollziehbar dokumentiert.

Die Verbindlichkeitenübersicht entspricht allerdings nicht dem vorgegebenen Muster 4 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO, so dass die dort ausgewiesene Summe nicht mit dem Bilanzwert übereinstimmt.

8.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Die Stadt Neu-Anspach hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Hier handelt es sich um vorvereinnahmte Grabnutzungsgebühren.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet.

9. Anhang

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der §§ 50, 52 GemHVO-Doppik. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde nachgekommen.

10. Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen

In folgenden Bereichen wurden Feststellungen getroffen, durch die eine Wertkorrektur bzw. Umbuchung erforderlich wird:

- Sachanlagevermögen
- Finanzanlagen
- Umlaufvermögen
- Sonderposten

Die Stadt Neu-Anspach wird diese Korrekturen mit dem Jahresabschluss 2012 vollziehen.

§ 108 Abs. 5 HGO eröffnet die Möglichkeit, die Eröffnungsbilanz nachträglich – und bis spätestens mit dem Jahresabschluss 2012 ergebnisneutral – zu korrigieren.

Eine Auflistung der Anlagegüter und Sonderposten, bei denen eine Korrektur bzw. Umbuchung erforderlich ist, ist dem Bericht als Anlage „Umbuchungsliste“ beigefügt.

11. Kommunalen Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat der Fachbereich Revision des Hochtaunuskreises der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Eröffnungsbilanz der Stadt Neu-Anspach zum 01.01.2009 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben die Eröffnungsbilanz sowie den Anhang der Stadt Neu-Anspach zum 01.01.2009 geprüft. Die Ermittlung der Datengrundlage und die Aufstellung von Eröffnungsbilanz und Anhang nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats, der eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hat. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Einbeziehung der Ermittlungsgrundlagen abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Eröffnungsbilanz entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt – unter Berücksichtigung der Feststellungen in diesem Bericht – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Neu-Anspach.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 27.11.2014

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
des Hochtaunuskreises

Prüfungsleiterin

Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

Dienstsiegel

Yvonne Wehrheim
Verwaltungsbetriebswirtin

12. Anlagen

12.1 Umbuchungsliste

Umbuchungsliste Eröffnungsbilanz Stadt Neu-Anspach

Waldgrundstücke

- Alle nachträglich erfassten Grundstücke, die als Ackerland bewertet wurden, werden der KG 066 „Wald“ zu 0,34 €/m² zugeordnet. Es handelt sich um folgende Grundstücke
 - Anlage GRUB-00252
 - Anlage GRUB-00256
 - Anlage GRUB-00551
 - Anlage GRUB-00553
 - Anlage GRUB-00555
 - Anlage GRUB-00561
 - Anlage GRUB-01295
 - Anlage GRUB-01362
 - Anlage GRUB-01364
 - Anlage GRUB-01438
 - Anlage GRUB-01914
 - Anlage GRUB-01933
 - Anlage GRUB-01963
 - Anlage GRUB-02310
 - Anlage GRUB-02402

Sonstige Grundstücke

- Korrektur 1 Flurstück = 1 Anlagen bei Gelegenheit
- 060781-001-00005/000.00 (GRUB-00005, GRUB-00006, GRUB-00007, GRUB-00008)
- 060781-001-00077/000.00 (GRUB-00071, GRUB-00072, GRUB-00073)
- 060781-004-00074/002.00 (GRUB-00162, GRUB-00163)
- 060781-006-00125/000.00 (GRUB-00214, GRUB-00214)
- 060781-007-00155/000.00 (GRUB-00255, GRUB-00255)
- 060781-017-00097/003.00 (GRUB-00458, GRUB-00459)
- 060781-019-00042/001.00 (GRUB-00495, GRUB-00496, GRUB-00497)
- 060781-022-00142/000.00 (GRUB-00567, GRUB-00568)
- 060781-029-00125/001.00 (GRUB-00712, GRUB-00713)
- 060781-030-00059/000.00 (GRUB-00783, GRUB-00784, GRUB-00785, GRUB-00786)
- 060781-034-00009/000.00 (GRUB-00857, GRUB-00858, GRUB-00859)
- 060781-035-00002/000.00 (GRUB-00864, GRUB-00865, GRUB-00866)
- 060801-001-00015/000.00 (GRUB-01268, GRUB-01269, GRUB-01270)
- 060801-001-00016/000.00 (GRUB-01271, GRUB-01272, GRUB-01273)
- 060801-001-00025/001.00 (GRUB-01278, GRUB-01278, GRUB-01280)
- 060801-002-00001/002.00 (GRUB-01281, GRUB-01282, GRUB-01283, GRUB-01284)
- 060801-003-00006/002.00 (GRUB-01312, GRUB-01313, GRUB-01314)
- 060801-004-00035/000.00 (GRUB-01361, GRUB-01362)
- 060801-004-00037/000.00 (GRUB-01364, GRUB-01365)
- 060801-004-00038/000.00 (GRUB-01366, GRUB-01367, GRUB-01368, GRUB-01369, GRUB-01370)
- 060801-010-00074/000.00 (GRUB-01547, GRUB-01548, GRUB-01549)

- 060801-014-00086/000.00 (GRUB-01678, GRUB-01679)
- 060801-016-00029/000.00 (GRUB-01726, GRUB-01727, GRUB-01728)
- 060801-017-00101/000.00 (GRUB-01772, GRUB-01773, GRUB-01774)
- 060832-002-00040/000.00 (GRUB-01806, GRUB-01807, GRUB-01808, GRUB-01809)
- 060832-006-00001/000.00 (GRUB-01971, GRUB-01972, GRUB-01973)
- 060832-007-00054/000.00 (GRUB-02043, GRUB-02044, GRUB-02045)
- 060832-007-00057/000.00 (GRUB-02049, GRUB-02050, GRUB-02051, GRUB-02052)
- 060847-003-00053/001.00 (GRUB-02223, GRUB-02224, GRUB-02225)
- 060847-004-00109/000.00 (GRUB-02291, GRUB-02292)
- 060847-004-00110/000.00 (GRUB-02293, GRUB-02294)
- 060847-004-00114/002.00 (GRUB-02298, GRUB-02299)
- 060847-005-00163/000.00 (GRUB-02405, GRUB-02406)
- 060781-002-00080/000.00 (GRUB-00108, GRUB-00109, GRUB-00110)
- 060781-010-00050/000.00 (GRUB-00305, GRUB-00306)
- 060781-010-00051/000.00 (GRUB-00307, GRUB-00308)
- 060781-019-00047/000.00 (GRUB-00498, GRUB-00499)
- 060781-019-00093/000.00 (GRUB-00514, GRUB-00515)
- 060781-026-00044/000.00 (GRUB-00625, GRUB-00626)
- 060781-027-00003/000.00 (GRUB-00646, GRUB-00647)
- 060781-030-00044/000.00 (GRUB-00760, GRUB-00761)
- 060781-030-00046/000.00 (GRUB-00763, GRUB-00764, GRUB-00765, GRUB-00766)
- 060781-030-00047/000.00 (GRUB-00767, GRUB-00768, GRUB-00769, GRUB-00770)
- 060781-030-00051/000.00 (GRUB-00775, GRUB-00776, GRUB-00777)
- 060781-036-00010/000.00 (GRUB-00894, GRUB-00895)
- 060781-036-00054/000.00 (GRUB-00920, GRUB-00921)
- 060781-036-00055/000.00 (GRUB-00922, GRUB-00923)
- 060781-036-00056/000.00 (GRUB-00924, GRUB-00925)
- 060781-036-00057/000.00 (GRUB-00926, GRUB-00927)
- 060781-036-00058/000.00 (GRUB-00928, GRUB-00929)
- 060781-036-00060/000.00 (GRUB-00930, GRUB-00931, GRUB-00932)
- 060781-036-00061/000.00 (GRUB-00933, GRUB-00934, GRUB-00935)
- 060801-004-00002/000.00 (GRUB-01325, GRUB-01326)
- 060801-004-00003/000.00 (GRUB-01327, GRUB-01328)
- 060801-004-00004/000.00 (GRUB-01329, GRUB-01330, GRUB-01331, GRUB-01332, GRUB-01333)
- 060801-004-00005/000.00 (GRUB-01334, GRUB-01335, GRUB-01336, GRUB-01337)
- 060801-004-00006/000.00 (GRUB-01338, GRUB-01339, GRUB-01340, GRUB-01341)
- 060801-004-00019/001.00 (GRUB-01347, GRUB-01348, GRUB-01349)
- 060801-005-00040/000.00 (GRUB-01388, GRUB-01389, GRUB-01390)
- 060801-005-00041/000.00 (GRUB-01391, GRUB-01392)
- 060801-005-00042/000.00 (GRUB-01393, GRUB-01394)
- 060801-007-00015/001.00 (GRUB-01424, GRUB-01425, GRUB-01426, GRUB-01427)
- 060801-007-00015/002.00 (GRUB-01428, GRUB-01429, GRUB-01430, GRUB-01431)
- 060801-007-00018/001.00 (GRUB-01432, GRUB-01433, GRUB-01434, GRUB-01435)
- 060801-008-00008/002.00 (GRUB-01447, GRUB-01448, GRUB-01449, GRUB-01450)
- 060801-008-00010/002.00 (GRUB-01451, GRUB-01452, GRUB-01453)
- 060801-008-00025/002.00 (GRUB-01457, GRUB-01458)
- 060801-008-00025/003.00 (GRUB-01459, GRUB-01460, GRUB-01461, GRUB-01462)
- 060801-009-00028/001.00 (GRUB-01478, GRUB-01479)
- 060801-010-00041/005.00 (GRUB-01516, GRUB-01517)
- 060801-010-00047/001.00 (GRUB-01518, GRUB-01519)
- 060801-012-00011/000.00 (GRUB-01567, GRUB-01568)
- 060801-016-00020/000.00 (GRUB-01714, GRUB-01715)
- 060801-016-00054/000.00 (GRUB-01737, GRUB-01738, GRUB-01739, GRUB-01740)
- 060801-017-00005/000.00 (GRUB-01745, GRUB-01746, GRUB-01747)

- 060801-017-00006/000.00 (GRUB-01748, GRUB-01749)
- 060801-017-00007/000.00 (GRUB-01750, GRUB-01751)
- 060832-005-00025/001.00 (GRUB-01898, GRUB-01899, GRUB-01900)
- 060832-005-00026/001.00 (GRUB-01901, GRUB-01902)
- 060832-005-00027/001.00 (GRUB-01903, GRUB-01904)
- 060832-005-00088/000.00 (GRUB-01915, GRUB-01916)
- 060832-005-00089/000.00 (GRUB-01917, GRUB-01918)
- 060832-005-00093/000.00 (GRUB-01920, GRUB-01921)
- 060832-005-00110/000.00 (GRUB-01926, GRUB-01927)
- 060832-005-00121/000.00 (GRUB-01939, GRUB-01940, GRUB-01941, GRUB-01942)
- 060832-007-00023/001.00 (GRUB-02015, GRUB-02016)
- 060832-007-00023/002.00 (GRUB-02017, GRUB-02018)
- 060832-007-00023/005.00 (GRUB-02019, GRUB-02020)
- 060832-007-00053/000.00 (GRUB-02037, GRUB-02038, GRUB-02039, GRUB-02040, GRUB-02041, GRUB-02042)
- 060847-001-00010/010.00 (GRUB-02091, GRUB-02092, GRUB-02093, GRUB-02094)
- 060847-002-00003/000.00 (GRUB-02101, GRUB-02102, GRUB-02103)
- 060847-002-00018/000.00 (GRUB-02110, GRUB-02111, GRUB-02112, GRUB-02113)
- 060847-002-00097/000.00 (GRUB-02140, GRUB-02141, GRUB-02142, GRUB-02143)
- 060847-002-00188/000.00 (GRUB-02158, GRUB-02159, GRUB-02160)
- 060847-002-00194/000.00 (GRUB-02165, GRUB-02166, GRUB-02167, GRUB-02168, GRUB-02169)
- 060847-002-00201/000.00 (GRUB-02173, GRUB-02174, GRUB-02175, GRUB-02176, GRUB-02177)
- 060847-002-00206/000.00 (GRUB-02178, GRUB-02179, GRUB-02180, GRUB-02181)
- 060847-002-00207/000.00 (GRUB-02182, GRUB-02183)
- 060847-002-00209/000.00 (GRUB-02185, GRUB-02186, GRUB-02187)
- 060847-002-00213/000.00 (GRUB-02189, GRUB-02190, GRUB-02191)
- 060847-002-00215/000.00 (GRUB-02193, GRUB-02194, GRUB-02195)
- 060847-002-00223/000.00 (GRUB-02198, GRUB-02199)
- 060847-003-00038/000.00 (GRUB-02217, GRUB-02218, GRUB-02219)
- 060847-003-00085/000.00 (GRUB-02243, GRUB-02244)
- 060847-003-00086/000.00 (GRUB-02245, GRUB-02246, GRUB-02247)
- 060847-004-00064/000.00 (GRUB-02257, GRUB-02258)
- 060847-004-00076/000.00 (GRUB-02261, GRUB-02262, GRUB-02263)
- 060847-004-00078/000.00 (GRUB-02265, GRUB-02266, GRUB-02267, GRUB-02268)
- 060847-004-00079/001.00 (GRUB-02269, GRUB-02270)
- 060847-004-00079/002.00 (GRUB-02271, GRUB-02272)
- 060847-004-00083/000.00 (GRUB-02275, GRUB-02275)
- 060847-004-00093/001.00 (GRUB-02281, GRUB-02282)
- 060847-004-00094/000.00 (GRUB-02285, GRUB-02286)

- GRUB-02406 und GRUB-02405 zusammenfassen
- GRUB-02406 löschen
- GRUB-02405 auf 1 €/m² abwerten
- Grundstücke mit Nutzungsart „Park“ oder „Grünanlage“ in „unbebaute Grundstücke“ ändern und auf 1 €/m² abwerten.
- Sportplätze, Spielplätze und Bolzplätze auf 1,50 €/m² aufwerten und Umwidmung in „unbebaute Grundstücke“. Betrifft:
 - o GRUB-00163
 - o GRUB-00368
 - o GRUB-00405
 - o GRUB-00713
 - o GRUB-00789
 - o GRUB-00798
 - o GRUB-00802

- GRUB-01019
 - GRUB-01045
 - GRUB-01092
 - GRUB-01045
 - GRUB-01092
 - GRUB-01143
 - GRUB-01151
 - GRUB-01164
 - GRUB-01196
 - GRUB-01549
 - GRUB-01550
 - GRUB-01560
 - GRUB-01591
 - GRUB-01687
 - GRUB-01691
 - GRUB-01757
 - GRUB-01884
 - GRUB-01885
 - GRUB-02045
 - GRUB-02223
 - GRUB-02362
 - GRUB-02434
- Umwidmung von Nutzungsarten „Gewässer“, „Bach“, „Graben“ etc. in „unbebaute Grundstücke“
 - GRUB-01864 in „Grünland“ und 1,50 €/m²
 - GRUB-01879 1€/m²
 - GRUB-02450 zu AHK 3.414,06 €
 - Umlegung Stapelsteiner Weg zum 31.12.2008 raus. Vermessungskosten in den Aufwand
 - Baugebiet Inchenberg: Ersatzbewertung von KC Becker
 - Nacherfassung der Flurstücke K734 zu jeweils 1 €
 - GRUB-00353 AHK 361.594,08 €

Straßen

- STR-00006: Aufteilung auf STR_00166 bis STR_00187
- STR-00007: Stornieren
- STR-00010: Korrektur in 386.706,20 € und Investzuschuss Straßenbeleuchtung 2.591,82 €
- STR-00011 stornieren
- STR_01280 mit 15.573,22 €
- STR_01285 mit 67.806,93 € und Investzuschuss Straßenbeleuchtung 3.163,32 €
- STR-00014 stornieren und verteilen auf STR_00629 und STR_00676
- STR-00020 stornieren und in Aufwand
- BR-0001 AfA-Startdatum 01.10.2008
- STR-00009 stornieren und Aufteilen auf STR_01116 bis STR_01126
- STR-00016 stornieren
- STR-00017 Neu anlegen und ersatzbewerten lassen
- STR-00018 Neu anlegen und ersatzbewerten lassen
- STR-00023 umbuchen in Konto 0624 mit Startdatum 01.11.2009, zu EB noch AiB
- STR-00024 umbuchen in Konto 0624
- STR-00026 und STR-00027 umbuchen in Konto 056 und Werte tauschen
- STR-00028 25.738,71 € zum 01.11.2007 nachaktivieren
- STR-00029 Neu anlegen und ersatzbewerten lassen
- STR-00030 stornieren
- Straße „zu den Gärten“ auf 2 Anlagen aufteilen

Brücken

- BR-0001: AHK 302.486,96 €
- STR-00016 stornieren
- BR-0006 AHK 2.458.759,29 €
- BR-0016 AHK 12.162,50 €
- BR-0003 AHK 2.375,00 €
- BR-0004 AHK 2.612,50 €
- BR-0005 AHK 2.375,00 €
- BR-0023 AfA-Datum korrigieren, da Fertigstellung unbekannt
- HIST-02179 stornieren
- HIST-02178 Rohrleitung Schwimmbad auf KG 077 verschieben

Gebäude und Sachanlagen

- GEB-00011 Aufteilung der Anlage „Bauhof“ in „Zentrale Bauhof“, „Werkstatt Bauhof“, „Fahrzeughalle Bauhof“ mit unterschiedlichen Nutzungsdauern
- GEB-00006 Aufteilung der Anlage FWGH Anspach in „FWGH Anspach“ und „FWGH Betriebsvorrichtung Funktisch“ sowie „FWGH Betriebsvorrichtung Tel.“ mit unterschiedlichen Nutzungsdauern
- GEB-000036 Aufteilung der Anlage Kita Taunusstr. In „Kita Taunusstr.“, „Bewegl. AV“ und „Kita Taunusstr. Außenanl./Spielgeräte“ mit unterschiedlichen Nutzungsdauern
- GEB-000032 Trennung von Bürgerhaus NA und Bürgerhaus NA „Küche“ mit unterschiedlicher Nutzungsdauer.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

- HIST-02180 Hausanschluss 187.957,00 € aus EB stornieren

Flüssige Mittel

- Mietkautionen müssen nicht zwangsläufig bilanziert werden. Werden sie jedoch bilanziert, müssen sie auch als Verbindlichkeit erfasst werden. Langfristig sollte eine Umbuchung in die Sonstigen Vermögensgegenstände erfolgen.

Sonderposten

- Z-00013 Investitionspauschale 105.400 €
- Z-00014 Investitionspauschale 118.750 €
- Z-00016 Zuschuss Brücke Heisterbach 2.300.351,07 €
- Z-00062 Grundschule Hasenberg EWM HTK Aufteilung auf AVINVZ 00026, 00027, 00028
- B-00006 AW 86.543,47

12.2 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009

Der Unterzeichner als Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach versichert hiermit folgendes mit bestem Wissen und Gewissen:

A. Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die die Revision gemäß § 128 HGO verlangt hat bzw. die für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz, der Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen und Verbindlichkeiten (§ 114s Abs. 4 Ziffer 1 HGO) erforderlich sind, und die darüber hinausgehenden für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen wurden der Rechnungsprüfung vollständig übergeben. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder der Verwaltung.

Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen folgende Personen benannt:

- 1. Sebastian Knull
- 2. Stefanie Brüning
- 3. Franziska Keth
- 4. Katja Bender
- 5. Nicole Wörner
- 6. Fachbereichsleiter
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, der Revision alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften (§§ 33 bis 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für die Erstellung der Eröffnungsbilanz buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zulegenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
5. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.
6. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Grundstücke, Forderungen und Schulden, der Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau erfasst worden.
7. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen.

C. Eröffnungsbilanz mit Anhang

1. In der der Revision zur Prüfung vorgelegten Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009 mit Anhang sind nach meiner Überzeugung das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.
2. Die anschließend angeführten Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind in der um den Anhang erweiterten Eröffnungsbilanz vollständig berücksichtigt; fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Eröffnungsbilanzstichtag nicht vor.
 - a) Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen.
 - b) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände.
 - c) Verträge oder sonstige Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können.
 - d) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und die Vermögens- Schuldlage des Landkreises wesentlich beeinflussen könnten.
 - e) Besondere Umstände, die der Vermittlung eines - den tatsächlichen Verhältnissen – getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten.
 - f) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.
 - g) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind.
3. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) lagen am Eröffnungsbilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor bzw. sind vollständig mitgeteilt worden.
4. Alle bekannten und vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz haben könnten, sind mitgeteilt worden.

D. Vollständigkeit

1. In der Eröffnungsbilanz wurden das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.
2. Posten der Aktivseite wurden nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet.
3. Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurde kein Aktivposten angesetzt.
4. Gewährte Investitionszuweisungen, – zuschüsse und Investitionsbeiträge wurden als immaterielle Vermögensgegenstände, empfangene Investitionszuweisungen, – zuschüsse und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Neu-Anspach, den 14.02.2013



Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Datum, 26.01.2015 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/19/2015

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2015	

Anhebung der Spielapparatesteuer

Sachdarstellung:

In der Stadt Neu-Anspach gibt es insgesamt 2 Konzessionen für das Aufstellen von Spielgeräten. Je Konzession dürfen in Spielhallen bis zu 12 Automaten aufgestellt werden. Insgesamt dürfen derzeit bis zu 24 Automaten in Spielhallen stehen.

Die Versteuerung der Einnahmen erfolgte bis einschließlich 2011 auf der Basis eines sogenannten Höchstbetrages. Das heißt, es wurde für die Spielgeräte ein Gewinnbetrag unterstellt, der besteuert wurde. Die Konzessionsbetreiber hatten aber weniger zu zahlen, wenn sie nachweisen konnten, dass der unterstellte Gewinnbetrag nicht erreicht wurde. Von der Möglichkeit einen solchen Nachweis vorzulegen wurde nahezu keinen Gebrauch gemacht. Zum 01.01.2012 wurde dieses Verfahren umgestellt, nach dem die Rechtsprechung es auch zu-ließ, dass die sogenannte Bruttokasse mit einem festgelegten Prozentsatz versteuert wird. Diese Bruttokasse ergibt sich aus der Differenz zwischen Geldein- und -auswurf der Spieler unter Berücksichtigung von Nachfüllungen bzw. Entnahmen, also dem Betrag, den das Gerät an Überschuss erzielt.

Mit der Umstellung des Verfahrens von einem unterstellten Höchstbetrag (der durch die Rechtsprechung mehr oder minder festgelegt war) auf die Bruttokasse stiegen die Einnahmen der Stadt bei unveränderter Anzahl der Konzessionen von 39.348 € im Jahre 2011 auf 54.448 € im Jahre 2012. Unterstellt man ähnliches Spielverhalten und ein ähnliches Spieleraufkommen kann man diese Erhöhung so interpretieren, dass die festgelegten Höchstbeträge in der Vergangenheit deutlich zu niedrig waren und es auch kaum Geräte gab, die die unterstellten Gewinne nicht erzielten.

Mit Wirkung zum 01.10.2012 wurde die Steuer auf 15 % der Bruttokasse angehoben. Daraufhin erhöhten sich die Einnahmen in 2013 auf 114.117 €. Nach bis jetzt drei abgerechneten Quartalen 2014 ist auch 2014 mit einem ähnlich hohen Ertrag auszugehen.

In der HFA Sitzung am 24.01.2015 wurde vom Bürgermeister vorgeschlagen, die Spielapparatesteuer auf 20 % zu erhöhen. Dadurch ließen sich Mehreinnahmen von rund 30.000 € erzielen. Bedenken gegen eine nicht zulässige Erdrosselungswirkung der Spielhallenbetreiber konnten insofern entkräftet werden, dass Usingen bereits seit 01.01.2013 ein Hebesatz von 20 % erfolgreich praktiziere.

Da in Usingen im Hinblick auf die regulierende Wirkung der Wunsch besteht, den Hebesatz weiter zu erhöhen, wurde daher bereits im Juli 2014 den Hess. Städtetag um eine rechtliche Würdigung der Situation gebeten. Die diesbezügliche Stellungnahme vom 17.10.2014 wird nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

„(...) In der Sache sind 20 % derzeit relativ rechtssicher. Relativ schreibe ich, da das Kriterium der Rechtsprechung weiterhin die Frage ist, ob die Zahl der Apparate gestiegen oder gesunken ist. Dies kann man exakt natürlich erst feststellen, wenn die Steuererhöhung erfolgt ist. Allerdings ist nach den mir bekannten Urteilen nicht zu erwarten, dass die Zahl der Apparate nennenswert zurückgeht. In Hessen

erheben derzeit Wiesbaden, Frankfurt und Bad Homburg 20%, Oberursel erhebt 19 % und Marburg 18 %. In diesen Städten ist die Zahl der Apparate nicht zu-rückgegangen.

Allerdings gibt es in Hessen noch keine gefestigte Rechtsprechung. Derzeit besteht nur ein Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz zu 20 % in Wiesbaden. Im Hauptsachverfahren gibt es noch kein Urteil. In anderen Bundesländern sind 20 % allerdings akzeptiert. Beispielsweise hat das OVG NRW am 24.7.2014 (Az. 14 A 692/13) eine entsprechende Satzung bestätigt (Rn. 39 ff).

Eine Erhöhung auf 25 % ist hingegen bislang nur in wenigen Fällen erfolgt. Die Stadt Usingen wäre damit Vorreiter in Hessen. Allerdings unterscheidet sich die Argumentation in der Sache nicht von den vorangegangenen Erhöhungen. Angesichts der Stabilität der Zahl der Konzessionen und der steigenden Umsätze, kann man es versuchen. Allerdings fällt bei Analyse der Steuersummen auf, dass der Anstieg von 2012 auf 2013 gebremst erfolgte. Bei einem Anstieg des Steuersatzes von 15 % auf 20 % wäre zu erwarten gewesen, dass die Steuersumme ebenfalls um 33 % steigt. Sie stieg aber nur um 19 %. Dies lässt den Rückschluss darauf zu, dass die Bruttokasse gesunken ist. Dieser Effekt scheint jedoch im Jahr 2014 nicht mehr zu bestehen. Um Risiken auszuschließen, sollten Sie das 3. Quartal auswerten.

Hinzu kommt, dass die Spielapparatesteuer nach den aktuellen Vorstellungen des HMdF im KFA nicht auf die Ertragskraft angerechnet werden soll. Damit bringen ihnen 50.000 € mehr an Spielapparatesteuer faktisch viel mehr als 50.000 € mehr Grundsteuer, da es keine Abführungen für Kreisumlage etc. und keinen Abzug bei den Schlüsselzuweisungen gibt.

Im Ergebnis haben sie in Usingen eine gute Grundlage für eine rechtssichere Erhöhung. Zu über-lagen ist nur, ob sie zu einem Steuersatz von 25 % übergehen oder ob nicht 23 % zunächst reichen. Im Sinne einer Risikoabschichtung ist es sicherlich günstig, zunächst erst einmal auf 23 % zu erhöhen und die Situation sodann zu beobachten. (...)

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Ben Michael Risch Referatsleiter“

Sowohl die Entwicklung des Spielhallenbetreiber in Neu-Anspach nach der Anpassung der Steuer am 01.10.2012 als auch die Erfahrungen aus Usingen entkräften das von den Spielhallenbetreibern immer wieder angeführte Argument des sogenannten „Erdrosselungsverbot“, denn nach wie vor werden die Spielhallen hoch profitabel betrieben. Insoweit kann nicht davon gesprochen werden, dass die Anhebung des Steuersatzes signifikante und nachhaltige Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Spielhallenbetreiber hat. Vor diesem Hintergrund und insbesondere auch unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten (Neu-Anspach soll nicht attraktiv sein für weitere Betreiber) schlägt die Verwaltung vor, den Hebesatz auf 20 % der Bruttokasse anzuheben.

In der haushaltsberatenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.01.2015 wurde bereits der Grundsatzbeschluss gefasst, die Spielapparatesteuer anzuheben.

Aufgrund der rechtlichen Brisanz wird nicht empfohlen, die Satzung rückwirkend zum 01.01.2015 zu beschließen sondern erst zum nächst möglichen Zeitpunkt, 01.03.2015.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Spielapparatesteuer auf 20 % der Bruttokasse zum 01.03.2015 anzuheben.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

1. Änderung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 10.02.2015 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach ab dem 01.03.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt zu § 2 a

(1) je angefangenen Kalendermonat und Apparat:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen:

20 v. H. der Bruttokasse,

b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

20 v. H. der Bruttokasse,

c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen

6 v. H. der Bruttokasse,

höchstens 60,- Euro

d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 30,-- Euro

e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:

20 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 1.000,-- Euro

(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Die Steuer beträgt zu § 2 b

(3) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro

(4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 11 Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **01.03.2015** in Kraft

Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.10.2012.

Neu-Anspach, den

Ort

Datum

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Luise Drescher-Barthel
Erste Stadträtin



Aktenzeichen: Vogel/Bauer
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, 14.01.2015 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/7/2015

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.01.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2015	
Kultur- und Sozialausschuss	28.01.2015	
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2015	

**Gebührenordnung des Bürgerhauses
Anpassung an geänderte Vereinsförderrichtlinien**

Sachdarstellung:

Um den Vereinen verlässliche Grundlagen zugeben, muss die Gebührenordnung des Bürgerhauses der Beteiligung der Vereine an den Kosten, also geänderten Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendlichen, angepasst werden.

In der Anlage befindet sich eine Gegenüberstellung der alten und der geänderten Gebührenordnung des Bürgerhauses. Hier sind die Saalbenutzungsgebühren erhöht worden, sowie soll in Zukunft für die Nutzung technischem Materials ein Entgelt gezahlt werden. Zudem finden sich hier Sonderregelungen für die Vereine.

In dieser sind die Hinweise aus den in der Vorlage XI/274/2014 vorgeschlagenen Änderungen zu den Vereinsförderrichtlinien, entsprechend ausgeführt bzw. angepasst.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenordnung des Bürgerhauses, den geänderten Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendlichen anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Gebührenordnung des Bürgerhauses wie folgt, an die neuen Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen, anzupassen.

**Gebührenordnung
Für die Benutzung des Bürgerhauses der
Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 3.Änderungssatzung vom 01.01.2015**

§1 Gegenstand der Gebühr

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und Gebühren erhoben.

§2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich.

§3 Gebührenabwicklung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung oder nach Rechnungsstellung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb 1 Woche vor Benutzungstermin abgesagt, sind 50 % der vereinbarten Miete zu zahlen.

Die Bürgerhausverwaltung kann eine Kautions in Höhe von 500,00€ oder die Benutzungsgebühr im Voraus erheben.

§4 Mehrwertsteuer

Zu allen Gebühren und Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Ausnahme bildet die Kegelbahngebühr, sie beinhaltet bereits die Mehrwertsteuer.

§5 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Veranstaltung und Tag:

Räumlichkeiten	Benutzungsgebühr
Großer Saal	190,00€
Kleiner Saal	96,00€
Foyer	53,00€
Vielphonraum	43,00€
Clubraum 1	43,00€
Clubraum 2	43,00€

Die Clubräume sind zudem wie folgt buchbar:

Für eine Nutzung bis zu 5 Stunden sind jeweils 25,00€ zu entrichten.

Bei Verkaufs- und gewerblichen Veranstaltungen sind die doppelten Benutzungsgebühren zu entrichten.

Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Belegungstage für Proben, Auf- oder Abbau sind 50% der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.

Sofern für die Bestuhlung oder die Einrichtung der Säle mit Tischen oder das Herrichten der Bühne bzw. das Wegräumen zusätzlich städtisches Personal in Anspruch genommen wird, wird eine Gebühr je Arbeitskraft und Stunde in Höhe von 35,00€ erhoben.

Eine kostenlose Toilettenbenutzung bei Außenveranstaltungen ist möglich. Die Reinigung hat in diesem Falle analog §8 zu erfolgen. Die Kosten für Verbrauchsmittel werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Betreuung durch einen Haustechniker fallen 45,00 €/Stunde an.

§6 Sonstige Leistungen

Für die zusätzliche Betreuung durch einen Haustechniker fallen 45,00 €/Stunde an.

Das zur Verfügung stellen von technischem Equipment und sonstigen Gegenständen wird pro Nutzung und Tag mit folgenden Beträgen abgegolten:

Equipment	Betrag pro Nutzung/Tag und Stück
Beamer mit Leinwand	50,00€
Mobile Leinwand	10,00€
Overheadprojektor	15,00€
DVD Player	10,00€
Funkmikrofon	15,00€
Mikrofon mit Kabel	10,00€
Tonanlage mobil	10,00€
W-Lan Nutzung pro Tag	10,00€
Flip-Chart mit Papier	10,00€
Diverse Stromkabel	1,00€
Moderatorenkoffer/zubehör	20,00€

§7 Sonderregelungen

Für die Neu-Anspacher Vereine gelten die aktuellen Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen (Vereinsförderrichtlinie)
Für Parteien, Schulen und Kirchen gelten diese Sonderregelungen analog zur der oben genannten Vereinsförderrichtlinie.

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Räume bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen von Neu-Anspacher Vereinen (Trainings- oder Übungszwecke, Versammlungen o.ä.) Vereinen richten sich nach den Vorgaben VII, Punkte 1.1 bis 1.7. der aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinie.
Damit fallen pro Stunde folgende Entgelte an:

Kleiner und großer Saal jeweils	5,00€
Clubräume und Vielphonraum jeweils	2,50€

Der Magistrat behält sich vor, die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Belegungstage für Proben, Auf- und Abbau sind 50 % der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.

Für alle Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach (auch in Verbindung mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden 50% der in §5 genannten Benutzungsgebühren erhoben. Diese Gebühren werden intern verrechnet.

Die Pächter der Bürgerhausgaststätte zahlen grundsätzlich bei gastronomischer Nutzung 50% der in §5 genannten Benutzungsgebühren.

§8 Nebenkostenpauschale

Alle Benutzer haben grundsätzlich pro Tag und Veranstaltung eine Nebenkostenpauschale für Strom, Gas, Wasser u. ä. zu zahlen.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Personenzahl. Sie wird wie folgt berechnet:

Bis einschließlich 60 Personen	15,00€
Ab 61 Personen	25,00€
Ab 200 Personen	45,00€
Ab 400 Personen	80,00€

Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen der Räumlichkeiten durch die in §6 I genannten Gruppierungen fällt keine zusätzliche Nebenkostenpauschale an.

§9 Reinigungskosten

Die Benutzer haben die angemieteten Räume einschl. der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen Veranstalter und Haustechniker zu fertigen.

§10 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt dem Pächter der Gaststätte.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung wird mit dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Vergabehinweise für das Bürgerhaus Neu-Anspach

Belegungsanträge inkl. Wünsche für Probestermine für eine Veranstaltung müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei den Haustechnikern im Bürgerhaus – mit Angabe von verantwortlichen Ansprechpartnern- angemeldet werden. Die Veranstalter erhalten nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Bestätigung (Zu- oder Absage).

Brandschutzanträge müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das Ordnungsamt beim Stadtbrandinspektor gestellt werden. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.

Bei jeder Veranstaltung müssen vom Veranstalter Personen für Auf- und Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen. Wichtig ist, die beantragten Proben – und Benutzungszeiten einzuhalten.

Alle mitgebrachten Aufbauten/Dekorationen und anfallender Müll müssen vom Veranstalter nach jeder Veranstaltung sofort selbst entsorgt werden. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

Die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine wird von den Haustechnikern übernommen.

Eine Bewirtung ist grundsätzlich nur über die Bürgerhausgaststätte möglich.

Die Reservierung der Kegelbahnen erfolgt über die Pächter der Bürgerhausgaststätte. Der Betrieb der Kegelbahnen erfolgt durch Einwurf von 1 € Münzen in die Münzautomaten. Es sind die Benutzungsregeln zu beachten.

Für die Garderobe und entsprechende Versicherung ist der Veranstalter verantwortlich.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage

Gegenüberstellung der Gebührenordnung Alt und Neu

Gebührenordnung 2.Änderungssatzung vom 17.03.2008	Gebührenordnung Neu
<p>§1 Gegenstand der Gebühr Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und Gebühren erhoben.</p>	<p>§1 Gegenstand der Gebühr Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und Gebühren erhoben.</p>
<p>§2 Gebührenpflichtige Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich.</p>	<p>§2 Gebührenpflichtige Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich.</p>
<p>§3 Gebührenabwicklung und Fälligkeit Die Nutzungsgebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung oder nach Rechnungsstellung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.</p> <p>Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb 1 Woche vor Benutzungstermin abgesagt und ist eine weitere kostenpflichtige Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich, sind 50 % der vereinbarten Miete zu zahlen.</p> <p>Die Bürgerhausverwaltung kann eine Kautionshöhe von 500,00€ oder die Nutzungsgebühr im Voraus erheben.</p> <p>Die Kegelbahnen können durch Geldeinwurf in die Kegelautomaten in Betrieb genommen werden.</p>	<p>§3 Gebührenabwicklung und Fälligkeit Die Nutzungsgebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung oder nach Rechnungsstellung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.</p> <p>Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb 1 Woche vor Benutzungstermin abgesagt, sind 50 % der vereinbarten Nutzungsgebühr zu entrichten.</p> <p>Die Bürgerhausverwaltung kann eine Kautionshöhe von 500,00€ oder die Nutzungsgebühr im Voraus erheben.</p> <p>Entfällt</p>
<p>§4 Mehrwertsteuer Zu allen Gebühren und Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Ausnahme bildet die Kegelbahngebühr, sie beinhaltet bereits die Mehrwertsteuer.</p>	<p>§4 Mehrwertsteuer Zu allen Gebühren und Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Ausnahme bildet die Kegelbahngebühr, sie beinhaltet bereits die Mehrwertsteuer.</p>
<p>§5 Höhe der Gebühr Die Gebühr beträgt pro Veranstaltung und Tag:</p>	<p>§5 Höhe der Gebühr Die Gebühr beträgt pro Veranstaltung und Tag:</p>

Gegenüberstellung der Gebührenordnung Alt und Neu

Räumlichkeiten	Benutzungsgebühr	Räumlichkeiten	Benutzungsgebühr
Großer Saal	161,00 €	Großer Saal	190,00 €
Kleiner Saal	83,00 €	Kleiner Saal	96,00 €
Foyer	46,00 €	Foyer	53,00 €
Vielphonraum	37,00 €	Vielphonraum	43,00 €
Clubraum 1	29,00 €	Clubraum 1	43,00 €
Clubraum 2	29,00 €	Clubraum 2	43,00 €
<p>Bei Verkaufsveranstaltungen sind die doppelten Benutzungsgebühren zu zahlen.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Belegungstage für Proben, Auf- oder Abbau sind 50% der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.</p> <p>Sofern für die Bestuhlung oder die Einrichtung der Säle mit Tischen oder das Herrichten der Bühne bzw. das Wegräumen zusätzlich gemeindliches Personal in Anspruch genommen wird, wird eine Gebühr je Arbeitskraft und Stunde in Höhe von 35,00€ erhoben.</p> <p>Eine kostenlose Toilettenbenutzung bei Außenveranstaltungen ist möglich. Die Reinigung hat in diesem Falle analog §8 zu erfolgen. Die Kosten für Verbrauchsmittel werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Betreuung durch einen Haustechniker fallen 35,00 Euro/Stunde an.</p>		<p>Die Clubräume sind zudem wie folgt buchbar:</p> <p>Für eine Nutzung bis zu 5 Stunden sind jeweils 25,00 € zu entrichten.</p> <p>Bei Verkaufs- und gewerblichen Veranstaltungen sind die doppelten Benutzungsgebühren zu entrichten.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Belegungstage für Proben, Auf- oder Abbau sind 50% der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.</p> <p>Sofern für die Bestuhlung oder die Einrichtung der Säle mit Tischen oder das Herrichten der Bühne bzw. das Wegräumen zusätzlich städtisches Personal in Anspruch genommen wird, wird eine Gebühr je Arbeitskraft und Stunde in Höhe von 35,00€ erhoben.</p> <p>Eine kostenlose Toilettenbenutzung bei Außenveranstaltungen ist möglich. Die Reinigung hat in diesem Falle analog §8 zu erfolgen. Die Kosten für Verbrauchsmittel werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Betreuung durch einen Haustechniker fallen 45,00 €/Stunde an.</p>	

Gegenüberstellung der Gebührenordnung Alt und Neu

	<p style="text-align: center;">§5 Sonstige Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die zusätzliche Betreuung durch einen Haustechniker fallen 45,00 €/Stunde an. 2. Das zur Verfügung stellen von technischem Equipment und sonstigen Gegenständen wird pro Nutzung und Tag mit folgenden Beträgen abgegolten: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Equipment</th> <th style="text-align: left;">Betrag pro Nutzung/Tag und Stück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Beamer mit Leinwand</td><td>50,00€</td></tr> <tr><td>Mobile Leinwand</td><td>10,00€</td></tr> <tr><td>Overheadprojektor</td><td>15,00€</td></tr> <tr><td>DVD Player</td><td>10,00€</td></tr> <tr><td>Funkmikrofon</td><td>15,00€</td></tr> <tr><td>Mikrofon mit Kabel</td><td>10,00€</td></tr> <tr><td>Tonanlage mobil</td><td>10,00€</td></tr> <tr><td>W-Lan Nutzung pro Tag</td><td>10,00€</td></tr> <tr><td>Flip-Chart mit Papier</td><td>10,00€</td></tr> <tr><td>Diverse Stromkabel</td><td>1,00€</td></tr> <tr><td>Moderatorenkoffer/zubehör</td><td>20,00€</td></tr> </tbody> </table>	Equipment	Betrag pro Nutzung/Tag und Stück	Beamer mit Leinwand	50,00€	Mobile Leinwand	10,00€	Overheadprojektor	15,00€	DVD Player	10,00€	Funkmikrofon	15,00€	Mikrofon mit Kabel	10,00€	Tonanlage mobil	10,00€	W-Lan Nutzung pro Tag	10,00€	Flip-Chart mit Papier	10,00€	Diverse Stromkabel	1,00€	Moderatorenkoffer/zubehör	20,00€
Equipment	Betrag pro Nutzung/Tag und Stück																								
Beamer mit Leinwand	50,00€																								
Mobile Leinwand	10,00€																								
Overheadprojektor	15,00€																								
DVD Player	10,00€																								
Funkmikrofon	15,00€																								
Mikrofon mit Kabel	10,00€																								
Tonanlage mobil	10,00€																								
W-Lan Nutzung pro Tag	10,00€																								
Flip-Chart mit Papier	10,00€																								
Diverse Stromkabel	1,00€																								
Moderatorenkoffer/zubehör	20,00€																								
<p>§6 Sonderregelungen</p> <p>I. Für die Neu-Anspacher Vereine, Verbände, Parteien, Schulen, Kirchen und der Volkshochschule gilt folgende Ausnahme:</p> <p>Für Vereinsveranstaltungen mit und ohne Eintrittsgeld oder ähnliche Entgelte(z.B. Teilnahmegebühren, Startgelder, Unkostenbeiträge oder sonstige veranstaltungsbezogene Einnahmen) gelten die folgenden ermäßigten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Räumlichkeiten</th> <th style="text-align: left;">Benutzungsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Großer Saal</td> <td>97,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kleiner Saal</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>Foyer</td> <td>28,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Räumlichkeiten	Benutzungsgebühr	Großer Saal	97,00 €	Kleiner Saal	50,00 €	Foyer	28,00 €	<p>§6 Sonderregelungen</p> <p>Für die Neu-Anspacher Vereine gelten die aktuellen Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen (Vereinsförderrichtlinie)</p> <p>Für Parteien, Schulen und Kirchen gelten diese Sonderregelungen analog zur der oben genannten Vereinsförderrichtlinie.</p> <p style="margin-top: 10px;">Entfällt</p> <p style="margin-top: 10px;">1.</p>																
Räumlichkeiten	Benutzungsgebühr																								
Großer Saal	97,00 €																								
Kleiner Saal	50,00 €																								
Foyer	28,00 €																								

Gegenüberstellung der Gebührenordnung Alt und Neu

<p>Vielphonraum 22,00 € Clubraum 1 17,00 € Clubraum 2 17,00 €</p>	<p>Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Räume bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen von Neu-Anspacher Vereinen (Trainings- oder Übungszwecke, Versammlungen o.ä.) Vereinen richten sich nach den Vorgaben VII, Punkte 1.1 bis 1.7. der aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinie. Damit fallen pro Stunde folgende Entgelte an:</p> <p>Kleiner und großer Saal jeweils 5,00€ Clubräume und Vielphonraum jeweils 2,50€</p> <p>Der Magistrat behält sich vor, die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.</p>
<p>Bei der Inanspruchnahme von mehr als einem zusätzlichen Belegungstag für Proben, Auf- oder Abbau sind 50% der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten. Als kostenloser Belegungstag für Proben und Auf-/Abbau gilt auch die Zeit von 12 Uhr des Vortages der Veranstaltung bis 12 Uhr des Tages nach der Veranstaltung.</p> <p>Bei Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld o.ä. werden diese Gebühren im Rahmen der „Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen“ bzw. im Rahmen vertraglichen Vereinbarungen intern verrechnet.</p>	<p>Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Belegungstage für Proben, Auf- und Abbau sind 50 % der Benutzungsgebühren pro Veranstaltung und Tag zu entrichten.</p> <p>Entfällt</p>

Gegenüberstellung der Gebührenordnung Alt und Neu

<p>II. Für alle Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach (auch in Verbindung mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden die ermäßigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden intern verrechnet.</p> <p>III Die Pächter der Bürgerhausgaststätte zahlen grundsätzlich bei gastronomischer Nutzung die ermäßigten Gebühren. Für Verkaufsveranstaltungen oder sonstige gewerblichen Veranstaltungen gelten die Gebührensätze gem. §5 dieser Gebührenordnung.</p>	<p>Für alle Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach (auch in Verbindung mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden 50% der in §5 genannten Benutzungsgebühren erhoben. Diese Gebühren werden intern verrechnet.</p> <p>Die Pächter der Bürgerhausgaststätte zahlen grundsätzlich bei gastronomischer Nutzung 50% der in §5 genannten Benutzungsgebühren.</p>																
<p>§7 Nebenkostenpauschale Alle Benutzer haben grundsätzlich pro Tag und Veranstaltung eine Nebenkostenpauschale für Strom, Gas, Wasser u. ä. zu zahlen.</p> <p>Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Personenzahl. Sie wird wie folgt berechnet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Bis einschließlich 74 Personen</td> <td style="text-align: right;">kostenfrei</td> </tr> <tr> <td>Ab 75 Personen</td> <td style="text-align: right;">25,00€</td> </tr> <tr> <td>Ab 200 Personen</td> <td style="text-align: right;">45,00€</td> </tr> <tr> <td>Ab 400 Personen</td> <td style="text-align: right;">80,00€</td> </tr> </table>	Bis einschließlich 74 Personen	kostenfrei	Ab 75 Personen	25,00€	Ab 200 Personen	45,00€	Ab 400 Personen	80,00€	<p>§7 Nebenkostenpauschale Alle Benutzer haben grundsätzlich pro Tag und Veranstaltung eine Nebenkostenpauschale für Strom, Gas, Wasser u. ä. zu zahlen.</p> <p>Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Personenzahl. Sie wird wie folgt berechnet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Bis einschließlich 60 Personen</td> <td style="text-align: right;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ab 61 Personen</td> <td style="text-align: right;">25,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ab 200 Personen</td> <td style="text-align: right;">45,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ab 400 Personen</td> <td style="text-align: right;">80,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen der Räumlichkeiten durch die in §6 I genannten Gruppierungen fällt keine zusätzlichen Nebenkostenpauschale an.</p>	Bis einschließlich 60 Personen	15,00 €	Ab 61 Personen	25,00 €	Ab 200 Personen	45,00 €	Ab 400 Personen	80,00 €
Bis einschließlich 74 Personen	kostenfrei																
Ab 75 Personen	25,00€																
Ab 200 Personen	45,00€																
Ab 400 Personen	80,00€																
Bis einschließlich 60 Personen	15,00 €																
Ab 61 Personen	25,00 €																
Ab 200 Personen	45,00 €																
Ab 400 Personen	80,00 €																
<p>§8 Reinigungskosten Die Benutzer haben die angemieteten Räume einschl. der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.</p> <p>Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen Veranstalter und Haustechniker zu fertigen.</p>	<p>§8 Reinigungskosten Die Benutzer haben die angemieteten Räume einschl. der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.</p> <p>Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen Veranstalter und Haustechniker zu fertigen.</p>																

Gegenüberstellung der Gebührenordnung Alt und Neu

<p>§9 Kegelbahnen Die Kegelbahng Gebühr beträgt 6,00€ (inkl. MwSt.) pro Bahn und Stunde.</p>	<p>§9 Kegelbahnen Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt dem Pächter der Gaststätte.</p>
<p>§10 In-Kraft-Treten Diese Änderungssatzung wird mit dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt. (Rechtskräftig seit dem 04.04.2008)</p>	<p>§10 In-Kraft-Treten Diese Änderungssatzung wird mit dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.</p>
<p>Vergabehinweise für das Bürgerhaus Neu-Anspach Belegungsanträge inkl. Wünsche für Probestermine für eine Veranstaltung müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei den Haustechnikern im Bürgerhaus – mit Angabe von verantwortlichen Ansprechpartnern- angemeldet werden. Die Veranstalter erhalten nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Bestätigung (Zu- oder Absage). Brandschutzanträge müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das Ordnungsamt dem Gemeindebrandinspektor respektive Stadtbrandinspektors durchgeführt werden. Für öffentliche, kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen bei denen Eintrittsgelder oder ähnliche Entgelte erhoben werden, werden den örtlichen Vereinen einmal im Jahr die städtischen Einrichtungen (Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser, der Gemeinschaftssaal und die Milchhalle Westerfeld) kostenfrei überlassen, d.h. es entfallen sowohl Kosten für die Miete als auch Kosten für den Brandschutz (sofern dieser notwendig ist). Ein Kostenbefreiungsantrag ist von den Vereinen innerhalb eines Monats nach</p>	<p>Vergabehinweise für das Bürgerhaus Neu-Anspach Belegungsanträge inkl. Wünsche für Probestermine für eine Veranstaltung müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei den Haustechnikern im Bürgerhaus – mit Angabe von verantwortlichen Ansprechpartnern- angemeldet werden. Die Veranstalter erhalten nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Bestätigung (Zu- oder Absage). Brandschutzanträge müssen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das Ordnungsamt dem Gemeindebrandinspektor respektive Stadtbrandinspektors durchgeführt werden. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden. Entfällt</p>



Vorlage

XI/276/2014

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.01.2015	
Kultur- und Sozialausschuss	28.01.2015	
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2015	

Sportförderrichtlinien

Sachdarstellung:

Im Laufe der mit den Vereinen geführten Gespräche am 01.10. und 09.12.2014 hat sich herauskristallisiert, dass es sinnvoll ist die Sportförderung von der allgemeinen Vereinsförderung zu trennen. Dies wird auch bereits in der Vorlage Nr. XI/274/2014 dargestellt.

In der Anlage befindet sich die gesondert zur Sportförderung einzuführende Richtlinie.

Die Verwaltung schlägt vor, zusätzlich zu den allgemeinen Vereinsförderrichtlinien, gesonderte Sportförderrichtlinien unter dem Aspekt der unterschiedlichen Kostenbeteiligungsformen, einzuführen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, ab dem 01.01.2015 die Vereine an den Kosten der in Neu-Anspach befindlichen Sportstätten zu beteiligen. Diese wird in gesonderten Sportförderrichtlinien geregelt.

Die Richtlinie zu Sportförderung der Stadt Neu-Anspach wird wie folgt eingeführt.

Sportförderrichtlinien der Stadt Neu-Anspach

Als besonders förderungswürdig sieht die Stadt Neu-Anspach über das übliche Maß hinausgehende Leistungen im Sport an:

I. Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen

1. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Neu-Anspach fördert ortsansässige Sportvereine,
Die Form der Förderung besteht im zur Verfügung stellen von Sportanlagen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsberechtigung

2.1 Voraussetzung für die Nutzung der Sportstätten ist, dass der Verein

- a) seinen Sitz in Neu-Anspach hat und seit einem Jahr in Neu-Anspach besteht,
- b) allen interessierten Einwohnern/Innen offensteht,
- c) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Neu-Anspacher Einwohner/Innen sind,
- d) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung sind,
- e) angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern verlangt.

2.2 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

II. Benutzung städtischer Sportstätten

1. Allgemein

1.1 Die in Neu-Anspach vorhandenen Sportstätten stehen allen ortsansässigen Sportvereinen gemäß Paragraph I Absatz 2, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung.

1.2 Die Bedingungen, unter denen die Anlagen benutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungsordnung zu ersehen.

1.3 Für die Nutzung der Sportstätten zahlen die Sportvereine (Vielnutzer) eine Kostenbeteiligung pro aktivem Mitglied in Höhe von 10.00 € pro Jahr an die Stadt. Die aktuellen Mitgliederzahlen sind jeweils am Jahresanfang bis spätestens 31. Januar, unaufgefordert dem Magistrat mitzuteilen.

Vereine oder Gruppierungen, die die Sportstätten nur wenig nutzen (z.B. ein Stunde pro Woche) zahlen eine stündliche Nutzungsgebühr, analog der Gebührenordnung für die DGH's und das Bürgerhaus.

III. Förderung durch gesonderte Beschlussfassung

Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Entscheidungen zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.

IV. Mitgliedschaften

Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

V. Widerruf

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.01.2015 in Kraft.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage

Sportförderrichtlinien der Stadt Neu-Anspach

Als besonders förderungswürdig sieht die Stadt Neu-Anspach über das übliche Maß hinausgehende Leistungen im Sport an:

I. Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen

1. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Neu-Anspach fördert ortsansässige Sportvereine,
Die Form der Förderung besteht im zur Verfügung stellen von Sportanlagen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsberechtigung

2.1 Voraussetzung für die Nutzung der Sportstätten ist, dass der Verein

- a) seinen Sitz in Neu-Anspach hat und seit einem Jahr in Neu-Anspach besteht,
- b) allen interessierten Einwohnern/Innen offensteht,
- c) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Neu-Anspacher Einwohner/Innen sind,
- d) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung sind,
- e) angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern verlangt.

2.2 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

II. Benutzung städtischer Sportstätten

1. Allgemein

1.1 Die in Neu-Anspach vorhandenen Sportstätten stehen allen ortsansässigen Sportvereinen gemäß Paragraph I Absatz 2, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung.

1.2 Die Bedingungen, unter denen die Anlagen benutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungsordnung zu ersehen.

1.3 Für die Nutzung der Sportstätten zahlen die Sportvereine (Vielnutzer) einen Kostenbeteiligung pro aktivem Mitglied in Höhe von 10.00 € pro Jahr an die Stadt. Die aktuellen Mitgliederzahlen sind jeweils am Jahresanfang bis spätestens 31. Januar, unaufgefordert dem Magistrat mitzuteilen.

Vereine oder Gruppierungen, die die Sportstätten nur wenig nutzen (z.B. ein Stunde pro Woche) zahlen eine stündliche Nutzungsgebühr, analog der Gebührenordnung für die DGH's und das Bürgerhaus.

III. Förderung durch gesonderte Beschlussfassung

Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Entscheidungen zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.

IV. Mitgliedschaften

Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

V. Widerruf

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Neu-Anspach,

DER MAGISTRAT



Vorlage

XI/274/2014

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.01.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2015	
Kultur- und Sozialausschuss	28.01.2015	
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2015	

Kostenbeteiligung der Vereine

Sachdarstellung:

In der Sitzung des KSA vom 10.09.2014, sowie der Sitzung des HFA vom 15.09.2014 wurde zur Vorlage Nr. 182/2014 – Kostenbeteiligung der Vereine an der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Sportstätten u. A. beschlossen, das vorgeschlagene Konzept der Beteiligung von 10,00 € pro aktivem Mitglied umzurechnen. In weiteren Treffen mit den beteiligten Vereinen solle die Ausarbeitung unter Einbeziehung kleinerer Vereine/Jugendarbeit erfolgen und mit einfließen.

Inzwischen hat es zwei Gespräche mit Vereinsvertretern gegeben und es wurden umsetzbare und auch durch die Vereine finanzierbare Ergebnisse erzielt.

Die Verwaltung hat zu dem vorgeschlagenen Modell von 10,00 € pro aktivem Vereinsmitglied zunächst eine entsprechende Abfrage bei den Vereinen tätigen müssen. In einem ersten Gespräch wurde eine Modellrechnung vorgelegt, alternativ dazu eine Rechnung mit einem Beitrag von 5.00 € für Jugendliche und 15.00 € für Erwachsene. Da die finanzielle Belastung der Vereine hier etwas höher ausgefallen wäre, soll auf eine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen verzichtet werden.

Einigkeit konnte auch darin erzielt werden, dass es eine Unterscheidung geben muss zwischen Vereinen, die viel nutzen und Vereinen, die z.B. nur einmal im Jahr das Bürgerhaus nutzen. Hieraus hat sich ergeben, dass es für die Sportvereine bzw. die Nutzung der Sportstätten in Neu-Anspach eigene Richtlinien entwickelt werden sollen.

Diese sind in einer gesonderten Vorlage (Nr. XI/276/2014) gefasst.

Gewünscht wurde auch, dass die gebührenfreie Nutzung für eine Veranstaltung, in der bisherigen Regelung erhalten bleiben soll.

Zusätzlich soll die Nutzung der DGH's und des Bürgerhauses eine eigene Kostenregelung erhalten. So soll dort die Nutzung stundenweise berechnet werden, bis zu einer maximalen Nutzung von 100 Stunden pro Gebäude/Nutzungsort im Jahr. Jede Nutzung darüber hinaus bleibt kostenfrei.

Dies haben die Vereinsvertreter mit in ihre Sondersitzungen genommen, um dies abzusprechen. In einem zweiten Gespräch wurde auch geklärt, wie Gruppierungen behandelt werden sollen, die nur im Winter die Sporthallen nutzen oder nur mit einer Stunde pro Woche nutzen. Diese sollen so behandelt werden wie Nutzer der DGH's oder des Bürgerhauses.

Eine Gegenüberstellung der aktuellen und geplanten Vereinsförderrichtlinien ist in Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

Anlage 2 beinhaltet die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen bei Umsetzung dieses Vorschlages.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Kostenbeteiligung der Vereine an der Nutzung städtischer Einrichtungen und Sportstätten einzuführen. Die Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen sind entsprechend anzupassen. Für die Sportförderung wird es eine eigene Richtlinie geben (siehe Vorlage Nr. XI/276/2014) Diese Richtlinien sollen rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen ab dem 01.01.2015 die Vereine an der Nutzung der städtischen Einrichtungen über eine Kostenbeteiligung zu beteiligen.

Die Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen werden wie folgt geändert:

Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen

Als besonders förderungswürdig sieht die Stadt Neu-Anspach über das übliche Maß hinausgehende Leistungen in folgenden Bereichen an:

- **Jugendarbeit**
- **Dienst am Nächsten, Sozialarbeit**
- **Verbesserung des kulturellen Angebotes**
- **überregionale positive Imagewerbung**

I. Allgemeine Förderung und geförderte Vereine

1. Die Neu-Anspacher Vereine erhalten auf Antrag eine individuelle Förderung. Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit dienen.
2. Anträge auf Förderung müssen bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres für Zuwendungen im darauffolgenden Jahr bei der Verwaltung eingegangen sein. Die Anträge müssen den Mitgliederstand am 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres, getrennt nach aktiven und passiven, sowie erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge enthalten.

Stichtag für die Berechnung des Alters der Jugendlichen und für ihre Vereinszugehörigkeit ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres.

Weiterhin ist dem Antrag eine Übersicht über die Leistungen in den in der Präambel besonders genannten Bereichen beizulegen. Entsprechende Nachweise sind erforderlich.

3. Über die maximale Höhe der Einzelförderung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung alljährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

II. Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen

1. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Neu-Anspach fördert Vereine, Verbände und vereinsähnliche Organisationen - nachstehend Vereine genannt -, die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsberechtigung

2.1 Voraussetzung für die Gewährung von individuellen Zuschüssen und sonstigen Leistungen ist, dass der Verein

- a) seinen Sitz in Neu-Anspach hat und seit einem Jahr in Neu-Anspach besteht,
- b) allen interessierten Einwohnern/Innen offensteht,
- c) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Neu-Anspacher Einwohner/Innen sind,
- d) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung ist,

2.2 Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird im Zweifelsfall durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss entschieden.

2.3 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2.4 Abteilungen eines Vereins mit mehr als 100 aktiven Mitgliedern besitzen eigene Antragsberechtigung.

3. Zuschussgewährung von anderer Seite

Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen ist der Nachweis zumutbarer Vor- bzw. Eigenleistung sowie die Beantragung möglicher Zuschüsse von Kreis, Land oder Spitzenverbänden.

4. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

5. Zweckbindung

5.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

5.2 Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.

5.3 Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen

5.4 Der Magistrat ist berechtigt, die Auszahlung des Zuschusses erst nach Beendigung der Maßnahme und auf Nachweis der Durchführung zu veranlassen.

5.5 Alle Belege sind von den Vereinen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

5.6 Zuviel und zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.

5.7 Eine Doppelbezuschussung mit anderen Förderungsmaßnahmen der Stadt wird ausgeschlossen.

III. Gewährung von Ehrenpreisen und Ehrengaben

1. Anlässlich der Durchführung besonderer Veranstaltungen (z.B. Turniere, Jubiläumsveranstaltungen, Sängerwettstreite, Kleintierzuchtausstellungen etc.) können auf Antrag Ehrenpreise verliehen werden.
2. Über die maximale Höhe der Ehrenpreise entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der alljährlichen Haushaltsplanberatungen.
3. Die Anträge zu Ziffer 1 sind rechtzeitig zu stellen, d.h. Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich - sofern keine bestimmte Frist im Einzelfall vorgeschrieben ist - rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen, Anschaffungen oder Investitionen beim

Magistrat
der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

schriftlich zu beantragen.

Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder durchgeführt wurden, werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

IV. Besondere Mannschafts- und Einzelleistungen

Für besondere Mannschafts- und Einzelleistungen können dem Verein Zuschüsse gewährt werden. Über Höhe und Umfang der Zuwendung entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss im Einzelfall nach Haushaltslage und unabhängig von der Stichtagsregelung.

V. Benutzung städtischer Einrichtungen und Sportstätten

1. Allgemein
 - 1.1 Die in Neu-Anspach vorhandenen städtischen Einrichtungen (Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser) stehen allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen gemäß Paragraph II Absatz 2, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung.
 - 1.2 Die Bedingungen, unter denen die Anlagen benutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung zu ersehen.
 - 1.3 Für die Benutzung städtischer Einrichtungen (zu Trainings- oder Übungszwecken, Versammlungen o.ä.) haben die Vereine, jährlich eine Benutzungsgebühr an die Stadt zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren wird je Stunde Nutzung berechnet. Die Gebührenhöhe wird in den jeweiligen Gebührenordnungen der DGH's und des Bürgerhauses festgelegt.
 - 1.4 Ein Nutzungstag pro Jahr für die Durchführung einer Veranstaltung, bei der Nutzungsentgelte oder sonstige veranstaltungsbezogene Einnahmen durch den Veranstalter erhoben werden, kann für diejenigen Vereine auf Antrag freigestellt werden, die sich mit 10,00 € pro Mitglied im Jahr oder 5,00 € bzw. 2,50 € pro Nutzungsstunde an den Kosten beteiligen.
 - 1.5 Über die Übernahme der Saalbenutzungsgebühren entscheidet der Magistrat nach Haushaltslage

VI. Förderung durch gesonderte Beschlussfassung

Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Entscheidungen zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.

IX. Mitgliedschaften

Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

X. Widerruf

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

XI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen

Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen	Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen
<p>Als besonders förderungswürdig sieht die Stadt Neu-Anspach über das übliche Maß hinausgehende Leistungen in folgenden Bereichen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeit • Dienst am Nächsten, Sozialarbeit • Verbesserung des kulturellen Angebotes • überregionale positive Imagewerbung 	<p>Als besonders förderungswürdig sieht die Stadt Neu-Anspach über das übliche Maß hinausgehende Leistungen in folgenden Bereichen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeit • Dienst am Nächsten, Sozialarbeit • Verbesserung des kulturellen Angebotes • überregionale positive Imagewerbung
<p>I. Allgemeine Förderung und geförderte Vereine</p> <p>1. Allgemeine Förderung</p> <p>1.1 Die Vereine erhalten auf Antrag eine individuelle Förderung. Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit dienen.</p> <p>1.2 Anträge für das kommende Jahr müssen den Mitgliederstand am 01.01. des laufenden Haushaltsjahres, getrennt nach erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge enthalten.</p> <p>Stichtag für die Berechnung des Alters der Jugendlichen und für ihre Vereinszugehörigkeit ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres.</p> <p>Weiterhin ist dem Antrag eine Übersicht über die Leistungen in den in der Präambel besonders genannten Bereichen beizulegen. Entsprechende Nachweise sind erforderlich.</p> <p>1.3 Über die maximale Höhe der Einzelförderung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung alljährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.</p> <p>1.4 Über die Vergabe der allgemeinen Förderungsmittel entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen des Magistrats.</p> <p>1.5 Die Förderungsbeiträge werden nach Rechtskraft des Haushaltsplanes überwiesen.</p>	<p>I. Allgemeine Förderung</p> <p>1. Die Neu-Anspacher Vereine erhalten auf Antrag eine individuelle Förderung. Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit dienen.</p> <p>2. Anträge auf Förderung müssen bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres für Zuwendungen im darauffolgenden Jahr bei der Verwaltung eingegangen sein. Die Anträge müssen den Mitgliederstand am 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres, getrennt nach aktiven und passiven, sowie erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge enthalten.</p> <p>Stichtag für die Berechnung des Alters der Jugendlichen und für ihre Vereinszugehörigkeit ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres.</p> <p>Weiterhin ist dem Antrag eine Übersicht über die Leistungen in den in der Präambel besonders genannten Bereichen beizulegen. Entsprechende Nachweise sind erforderlich.</p> <p>3. Über die maximale Höhe der Einzelförderung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung alljährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.</p> <p>4. entfällt.</p> <p>5. Die Förderungsbeiträge werden nach Rechtskraft des Haushaltsplanes überwiesen.</p>

<p>1.6 Die finanzielle Förderung (Geldleistung) der Vereine kann mit Sachleistungen, wie beispielsweise Saalbenutzungsgebühren, verrechnet werden.</p>	<p>6. entfällt.</p>
<p>II. Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen</p> <p>1. Art und Umfang der Förderung</p> <p>Die Stadt Neu-Anspach fördert Vereine, Verbände und vereinsähnliche Organisationen - nachstehend Vereine genannt -, die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>	<p>II. Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen</p> <p>1. Art und Umfang der Förderung</p> <p>Die Stadt Neu-Anspach fördert Vereine, Verbände und vereinsähnliche Organisationen - nachstehend Vereine genannt -, die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>
<p>2. Förderungsberechtigung</p> <p>2.1 Voraussetzung für die Gewährung von individuellen Zuschüssen und sonstigen Leistungen ist, dass der Verein</p> <p>a) seinen Sitz in Neu-Anspach hat und seit 1 Jahr besteht,</p> <p>b) allen interessierten Einwohnern/Innen offensteht,</p> <p>c) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Neu-Anspacher Einwohner/Innen sind,</p> <p>d) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung sind,</p> <p>e) angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern verlangt.</p> <p>2.2 Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird im Zweifelsfall durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss entschieden.</p> <p>2.3 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>2.4 Abteilungen eines Vereins mit mehr als 100 Mitgliedern besitzen eigene Antragsberechtigung.</p>	<p>2. Förderungsberechtigung</p> <p>2.1 Voraussetzung für die Gewährung von individuellen Zuschüssen und sonstigen Leistungen ist, dass der Verein</p> <p>a) seinen Sitz in Neu-Anspach hat und seit einem Jahr in Neu-Anspach besteht,</p> <p>b) allen interessierten Einwohnern/Innen offensteht,</p> <p>c) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Neu-Anspacher Einwohner/Innen sind,</p> <p>d) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung sind,</p> <p>e) angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern verlangt.</p> <p>2.2 Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird im Zweifelsfall durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss entschieden.</p> <p>2.3 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>2.4 Abteilungen eines Vereins mit mehr als 100 aktiven Mitgliedern besitzen eigene Antragsberechtigung.</p>
<p>3. Zuschussgewährung von anderer Seite</p> <p>Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen ist der Nachweis zumutbarer Vor- bzw. Eigenleistung sowie die Beantragung möglicher Zuschüsse von Kreis, Land oder Spitzenverbänden.</p>	<p>3. Zuschussgewährung von anderer Seite</p> <p>Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen ist der Nachweis zumutbarer Vor- bzw. Eigenleistung sowie die Beantragung möglicher Zuschüsse von Kreis, Land oder Spitzenverbänden.</p>
<p>4. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</p>	<p>4. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</p>

<p>Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.</p>	<p>Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.</p>
<p>5. Zweckbindung</p> <p>5.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.</p> <p>5.2 Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.</p> <p>5.3 Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen</p> <p>5.4 Alle Belege sind von den Vereinen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>5.5 Zuviel und zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.</p> <p>5.6 Eine Doppelbezuschussung mit anderen Förderungsmaßnahmen der Stadt wird ausgeschlossen.</p>	<p>5. Zweckbindung</p> <p>5.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.</p> <p>5.2 Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.</p> <p>5.3 Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen</p> <p>5.4 Der Magistrat ist berechtigt, die Auszahlung des Zuschusses erst nach Beendigung der Maßnahme und auf Nachweis der Durchführung zu veranlassen.</p> <p>5.5 Alle Belege sind von den Vereinen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>5.6 Zuviel und zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.</p> <p>5.7 Eine Doppelbezuschussung mit anderen Förderungsmaßnahmen der Stadt wird ausgeschlossen.</p>
<p>6. Beantragung</p> <p>6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres der Stadt Neu-Anspach vorzulegen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweismittel beizufügen.</p> <p>6.2 Anträge gelten erst nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen als gestellt.</p> <p>Der Anlage zu diesen Richtlinien bildende Antrag ist verbindlich.</p>	<p>6. Beantragung</p> <p>Entfällt komplett</p>
<p>III. Gewährung von Ehrenpreisen und Ehrengaben</p> <p>1. Anlässlich der Durchführung besonderer Veranstaltungen (z.B. Turniere, Jubiläumsveranstaltungen, Sängerwettstreite, Kleintierzuchtausstellungen etc.) können auf Antrag Ehrenpreise verliehen werden.</p> <p>2. Über die maximale Höhe der Ehrenpreise entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der alljährlichen Haushaltsplanberatungen.</p>	<p>III. Gewährung von Ehrenpreisen und Ehrengaben</p> <p>1. Anlässlich der Durchführung besonderer Veranstaltungen (z.B. Turniere, Jubiläumsveranstaltungen, Sängerwettstreite, Kleintierzuchtausstellungen etc.) können auf Antrag Ehrenpreise verliehen werden.</p> <p>2. Über die maximale Höhe der Ehrenpreise entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der alljährlichen Haushaltsplanberatungen.</p>

<p>3. Die Anträge zu Ziffer 1 sind rechtzeitig zu stellen, d.h. Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich - sofern keine bestimmte Frist im Einzelfall vorgeschrieben ist - rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen, Anschaffungen oder Investitionen beim</p> <p>Magistrat der Stadt Neu-Anspach Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach</p> <p>schriftlich mit dem Anlage zu diesen Richtlinien bildenden Antrag zu beantragen.</p> <p>Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder durchgeführt wurden, werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.</p>	<p>3. Die Anträge zu Ziffer 1 sind rechtzeitig zu stellen, d.h. Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich - sofern keine bestimmte Frist im Einzelfall vorgeschrieben ist - rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen, Anschaffungen oder Investitionen beim</p> <p>Magistrat der Stadt Neu-Anspach Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach</p> <p>schriftlich mit dem die Anlage zu diesen Richtlinien bildenden Antrag zu beantragen.</p> <p>Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder durchgeführt wurden, werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.</p>
<p>IV. Besondere Mannschafts- und Einzelleistungen</p> <p>Für besondere Mannschafts- und Einzelleistungen können dem Verein Zuschüsse gewährt werden. Über Höhe und Umfang der Zuwendung entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss im Einzelfall nach Haushaltslage und unabhängig von der Stichtagsregelung.</p>	<p>IV. Besondere Mannschafts- und Einzelleistungen</p> <p>Für besondere Mannschafts- und Einzelleistungen können dem Verein Zuschüsse gewährt werden. Über Höhe und Umfang der Zuwendung entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss im Einzelfall nach Haushaltslage und unabhängig von der Stichtagsregelung.</p>
<p>V. Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen</p> <p>Diese Maßnahmen sollen der Anregung zur Schaffung von Vereinseigentum dienen, um Unabhängigkeit zu fördern.</p> <p>Bezuschusst werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neu- und Ersatzbeschaffung von vereinspezifischen Geräten, z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente und sonstige Gegenstände, welche die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss auf Antrag im Einzelfall und nach Haushaltslage. 2. Bei Neubauten, Erweiterungs- oder Verbesserungsarbeiten sowie Instandsetzungen eigener Anlagen von erheblichem Umfang, welche die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind Kosten für Arbeitsleistungen (Lohnkosten) nur dann bezuschussungsfähig, wenn sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht in Eigenhilfe geleistet werden können. Im Übrigen sind Materialkosten bezuschussungsfähig. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen 	<p>V. Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen</p> <p>Entfällt komplett</p>

<p>Fachausschuss auf Antrag im Einzelfall und nach Haushaltslage.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Eine Doppelbezuschussung ist ausgeschlossen. 4. Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen. 5. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Anlagen gewährt, die sich im Gebiet der Stadt Neu-Anspach befinden. 6. Die Eigenleistung des Antragstellers soll in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen. 7. Die Anträge sind zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen, z.B. Kostenvoranschläge, Übersicht über Eigenleistungen etc., einzureichen. 8. Anträge zu Ziffer 2 müssen bis zum 31.01. eines Jahres eingereicht werden. 	
<p>VI. Zuschüsse für Jugendfreizeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Neu-Anspach fördert Freizeiten von Vereinen und deren Jugendorganisationen. 2. Förderungsfähig sind Freizeiten, die mindestens 3 Tage und nicht länger als 10 Tage laufen. Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich innerhalb der Teilnehmer eigenverantwortlich regeln. 3. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Zahl der Teilnehmer und der Dauer der Freizeit. Der Zuschuss beträgt für Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Zeltlager ab 3 Tagen Dauer 1,53 € pro Tag und Teilnehmer. An- und Abreisetag werden mitgerechnet. Als zuschussberechtigte Teilnehmer gelten Neu-Anspacher Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende mit entsprechendem Nachweis. 	<p>VI. Zuschüsse für Jugendfreizeiten</p> <p>Entfällt komplett</p>
<p>VII. Benutzung städtischer Einrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemein 1.1 Die in Neu-Anspach vorhandenen städtischen Einrichtungen stehen allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung. 	<p>VII. Benutzung städtischer Einrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemein 1.1 Die in Neu-Anspach vorhandenen städtischen Einrichtungen (Bürgerhaus und Dorfgemeinschaftshäuser) stehen allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen gemäß Paragraph II Absatz 2, im Rahmen der

<p>1.2 Die Bedingungen, unter denen die Anlagen benutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung zu ersehen.</p> <p>1.3 Auf Antrag kann die Stadt die Kosten der Benutzung der städtischen Einrichtungen übernehmen.</p> <p>1.4 Die für die Benutzung städtischer Einrichtungen (Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeinschaftssaal Westerfeld und Milchhalle Westerfeld) zu zahlenden Benutzungsgebühren trägt die Stadt, sofern keine Eintrittsgelder oder ähnliche Entgelte erhoben werden. Kostenersätze (Strom, Gas, Wasser u. ä.) sind von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>1.5 Eine Veranstaltung pro Jahr und Verein, bei der Entgelte durch den Veranstalter erhoben werden, ist gebührenfrei.</p> <p>1.6 Anträge auf Übernahme der Benutzungsgebühren sind mit Abgabe des Belegungsantrages zu stellen und auf diesem zu vermerken.</p> <p>1.7 Über die Übernahme der Saalbenutzungsgebühren und die Kosten für den Brandsicherheitsdienst entscheidet der zuständige Fachbereich der Verwaltung nach Haushaltslage und unter Beachtung dieser Richtlinien.</p> <p>1.8 Die vom Verein zu ersetzenden Kosten für den Brandsicherheitsdienst (städtische Gebührenrechnung) unterliegt kosten- bzw. befreiungsmäßig den gleichen Bedingungen wie die Benutzungsgebühren.</p>	<p>hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung.</p> <p>1.2 Die Bedingungen, unter denen die Anlagen benutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung zu ersehen.</p> <p>1.3 entfällt</p> <p>1.4 Für die Benutzung städtischer Einrichtungen (zu Trainings- oder Übungszwecken, Versammlungen o.ä.) haben die Vereine, jährlich eine Benutzungsgebühr an die Stadt zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren wird je Stunde Nutzung berechnet. Die Gebührenhöhe wird in den jeweiligen Gebührenordnungen der DGH's und des Bürgerhauses festgelegt.</p> <p>1.5 Ein Nutzungstag pro Jahr für die Durchführung einer Veranstaltung, bei der Nutzungsentgelte oder sonstige veranstaltungsbezogene Einnahmen durch den Veranstalter erhoben werden, kann für diejenigen Vereine auf Antrag freigestellt werden, die sich mit 10,00 € pro Mitglied im Jahr oder 5,00 € bzw. 2,50 € pro Nutzungsstunde an den Kosten beteiligen.</p> <p>1.6 Anträge auf Übernahme der Benutzungsgebühren sind mit Abgabe des Belegungsantrages zu stellen und auf diesem zu vermerken.</p> <p>1.7 Über die Übernahme der Saalbenutzungsgebühren entscheidet der Magistrat nach Haushaltslage</p> <p>1.8 entfällt</p>
<p>VIII. Förderung durch gesonderte Beschlussfassung</p> <p>Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Entscheidungen</p>	<p>VIII. Förderung durch gesonderte Beschlussfassung</p> <p>Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Entscheidungen</p>

zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.	zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.
IX. Mitgliedschaften Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.	IX. Mitgliedschaften Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.
X. Widerruf Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.	X. Widerruf Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.
XI. In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Neu-Anspach, 15.02.2010 DER MAGISTRAT Klaus Hoffmann Bürgermeister	XI. In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Neu-Anspach, DER MAGISTRAT Klaus Hoffmann Bürgermeister

Die Verwaltung schlägt vor eine Kostenbeteiligung der Vereine an der Nutzung städtischer Einrichtungen und Sportstätten einzuführen. Die Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen sind entsprechend anzupassen.

zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.	zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.
IX. Mitgliedschaften Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.	IX. Mitgliedschaften Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.
X. Widerruf Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.	X. Widerruf Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.
XI. In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Neu-Anspach, 15.02.2010 DER MAGISTRAT Klaus Hoffmann Bürgermeister	XI. In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Neu-Anspach, DER MAGISTRAT Klaus Hoffmann Bürgermeister

Verein	Nutzung Bürgerhaus Stunden pro Jahr	Nutzung DGH's Stunden pro Jahr	Kostenbetei- ligung DGH's und Bürgerhaus bei 2,50 € oder 5,00 €	Nutzung Sporthallen Stunden pro Jahr	ARS-neu	ARS	Hasenberg	FLJ	Nutzung Sportplätze Stunden pro Jahr	Kosten wenig Nutzung Sportstätten	aktive Mitglieder	Kostenbeteilig- ung Sportstätten nach Anzahl Mitglieder	Gesamt kosten pro Verein
Adolf-Reichwein-Schule	30		75,00 €										75,00 €
Arthouse Künstlergemeinschaft	3		7,50 €								20		7,50 €
Bogensportclub Hochtaunus (BSC)	8		20,00 €					218,5		500,00 €	47		520,00 €
BUND, Bund für Umwelt- und Naturschutz	60	20	200,00 €								3		200,00 €
Bund der Vertriebenen	38		95,00 €								5		95,00 €
CDU-Stadtverband	14		35,00 €										35,00 €
Chorvereinigung Anspach	244,5		250,00 €										250,00 €
Erstes Anspacher Kulturtheater	105		500,00 €								20		500,00 €
Evangelische Kirchengemeinde	55	30,5	213,75 €										213,75 €
FC Neu-Anspach				276	156		247,25	2921			381	3.810,00 €	3.810,00 €
Freiwilligen-Agentur Neu-Anspach e.V.	60	186,5	400,00 €								20		400,00 €
Gewerbeverein Neu-Anspach e.V.	13		32,50 €										32,50 €
Gospelchor "Nah dran"		78	195,00 €										195,00 €
Heimat- und Geschichtsverein e.V.	6		15,00 €								172		15,00 €
Imkerverein Neu-Anspach e.V.	5		12,50 €										12,50 €
Jehovas Zeugen	9		22,50 €										22,50 €
Junge Union	19		47,50 €										47,50 €
Kampfsportverein Hochtaunus e.V.	66		165,00 €										165,00 €
Landfrauenverein OT Westerfeld	80		200,00 €								20		200,00 €
Landschaftspflege- und Maschinenhaltungsgemeinschaft	9		22,50 €								11		22,50 €
Luftsportclub Bad Homburg e.V.	149		250,00 €								155		250,00 €
MiniCar Racer Taunus e.V.		46	115,00 €								22		115,00 €
Münzfreunde Usinger Land e.V.	2		5,00 €								14		5,00 €
Obst- und Gartenbauverein e.V.	13		32,50 €										32,50 €
Radfahrvereinigung "Vorwärts" Anspach								46		230,00 €	31		230,00 €
Reit- und Fahrverein Neu-Anspach e.V.								69		345,00 €	64		345,00 €
SPD Ortsverein	10		25,00 €								30		25,00 €
Sportgemeinschaft 1862 Anspach											1747	17.470,00 €	17.470,00 €
SG 1862 Anspach Abteilung Badminton	5		12,50 €			914							12,50 €
SG 1862 Anspach Abteilung Fußball													- €
SG 1862 Anspach Abteilung Handball	14		35,00 €	368	888								35,00 €
SG 1862 Anspach Abteilung Leichtathletik	3	22	62,50 €	92	115	71	138	260					62,50 €
SG 1862 Anspach Abteilung Musikzug	135	2,8	257,00 €										257,00 €
SG 1862 Anspach Abteilung Tischtennis	9		22,50 €	460		616	437						22,50 €
SG 1862 Anspach Abteilung Turnen	6	218	515,00 €		69	563,5	1886						515,00 €
Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen-Arnsbach											828	8.280,00 €	8.280,00 €
SG Hausen Abteilung Ballsport													- €
SG Hausen Abteilung Basketball				138		1535,5							- €
SG Hausen Abteilung Fußball													- €
SG Hausen Abteilung Gymnastik		142	2,50 €			221,75							2,50 €
SG Hausen Abteilung Tischtennis						516							- €

Verein	Nutzung Bürgerhaus Stunden pro Jahr	Nutzung DGH's Stunden pro Jahr	Kostenbe- teiligung DGH's und Bürgerhaus bei 2,50 € oder 5,00 € *	Nutzung Sporthallen Stunden pro Jahr				Nutzung Sportplätze Stunden pro Jahr	Kosten wenig Nutzung Sportstätten	aktive Mitglieder	Kostenbeteilig- ung Sportstätten nach Anzahl Mitglieder	Gesamt kosten pro Verein
				ARS-neu	ARS	Hasenberg	FLJ					
Sportgemeinschaft Westerfeld		320	500,00 €							276	2.760,00 €	3.260,00 €
SG Westerfeld Frauenfußball / Mädchenfußball							161	840				- €
SG Westerfeld Volleyball						80,5						- €
TSC Grün-Gelb Neu-Anspach e.V.	847	230	1.000,00 €							354		1.000,00 €
Tanzsportfreunde Wehrheim-Anspach e.V.	122		500,00 €							48		500,00 €
Tierhilfe - Mensch & Tier e.V.		8	20,00 €									20,00 €
U.Do, Unser Dorf		34	85,00 €									85,00 €
VDK - Ortsverband Neu-Anspach	16	10,5	40,00 €									40,00 €
Vereinsring Neu-Anspach	15		37,50 €									37,50 €
Volkshochschule	289	185	500,00 €									500,00 €
Summe Kostenbeteiligung durch Vereine												39.920,75 €

* Für die Nutzung des kleinen und großen Saales, sowie der Säle in den DGH's sollen 5,00 €, für alle anderen Räume 2,50 € Kostenbeteiligung gezahlt werden.



Vorlage

XI/252/2014

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.12.2014	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2015	
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2015	

Entwurf der Haushaltssatzung mit Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Sachdarstellung:

Aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung 2014 und der Unsicherheiten im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs und der Forderung des Herbsterrlasses, den Stau bei der Erstellung der Jahresabschlüsse aufzuarbeiten, wurde die Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2015/2016 beschlossen.

Nun wird der Doppelhaushaltsplan der Stadt Neu-Anspach für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die VzF Haushaltspläne für das Jugendhaus, die Kitas der evang. Einrichtungen sowie der Forsthaushalt und der Stellenplan sind dem Doppelhaushaltsplanentwurf beigelegt. Aktuelle Änderungen die sich noch bis zu den Haushaltsplanberatungen ergeben, werden am Beratungstag in Form einer Änderungsliste im Excel-Format vorgelegt.

Der Haushalt der Stadt Neu-Anspach ist geprägt von den Auflagen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2014 bzw. von den aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Hessischen Ministeriums des Inneren. Demnach muss bis spätestens 2017 der Haushalt im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen sein und dabei ein Mindestkonsolidierungsbetrag von mindestens 40 – 75 € je Einwohner aufweisen. Zudem hat bei defizitären Kommunen der Hebesatz der Grundsteuer B mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt zu liegen. Dieser beträgt aktuell für Kommunen von 10.000 – 20.000 Einwohnern 360 v.H. Demnach hat die Stadt Neu-Anspach einen Mindesthebesatz von 396 v.H. zu erheben.

Mit dem 2. Fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 wurden die Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser Auflagen bereits geschaffen. Im Doppelhaushaltsplan 2015/2016 werden die Beschlüsse und Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes umgesetzt und budgetiert.

Durch den ausgewiesenen Fehlbedarf im Doppelhaushaltsplan 2015 und 2016 ist gemäß § 92 Abs. 4 HGO ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und mit dem Doppelhaushaltsplan 2015 und 2016 zu beschließen. Das Haushaltssicherungskonzept ist die Fortsetzung des 2. Fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 und ist ebenfalls Bestandteil des vorgelegten Haushalts.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 und 2016 mit den Anlagen und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Ebenso wird das Haushaltssicherungskonzept vorgelegt und mitbeschlossen. Es wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister